



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

Alterssicherungskommission

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartnerin: Janina Herrmann (Referentin für Sozialrecht)
E-Mail: janina.herrmann@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 12.03.2026

Inhalt

I.	Einleitung	4
I.	Schwerpunkt auf der Ersten Säule	5
II.	Stärkung des Solidarprinzips in der Ersten Säule	5
III.	Stärkung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.....	6
IV.	Stärkung des Solidarprinzips außerhalb der Ersten Säule	7
V.	Schlussbemerkungen	8

I. Einleitung

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

In seiner spitzenverbandlichen Funktion vertritt der AWO Bundesverband die fachpolitischen Interessen des Gesamtverbandes auf der bundespolitischen und europäischen Ebene, agiert als Zentralstelle für die Verwaltung von Zuwendungsmitteln und ist federführend in verschiedenen verbandsweiten Themenfeldern.

Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich seit ihrer Gründung vor über 100 Jahren für einen starken Sozialstaat ein, der Armut bekämpft und allen Menschen ein würdevolles Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

In unseren vielfältigen Beratungs- und Betreuungsangeboten vor Ort nehmen wir wahr, dass immer mehr Menschen im Alter nicht mehr aus eigener Kraft finanziell für sich sorgen können und sich daher gezwungen sehen, ergänzend Leistungen der Grundsicherung im Alter oder Wohngeld zu beantragen. So nimmt etwa die Zahl der Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter seit Jahren deutlich zu,¹ wobei von einer erheblichen Dunkelziffer jener, die einen Anspruch hätten, ihn aber nicht geltend machen, auszugehen ist.² Ein wirksamer Schutz vor Armut wird jedoch auch durch die ergänzenden Leistungen nicht erreicht.

Die Ursachen für Altersarmut sind komplex und reichen etwa von einer generellen Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus³ über lückenhafte Erwerbsbiografien (Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Pflege), geringe Löhne und Teilzeitarbeit bis hin zu fehlender bzw. unzureichender betrieblicher und privater Vorsorge. Frauen, Alleinerziehende und Geringqualifizierte sind besonders häufig betroffen.

Der demografische Wandel – weniger Geburten, höhere Lebenserwartung – stellt das umlagefinanzierte Rentensystem vor Herausforderungen. Zentral für ein stabiles Rentenniveau ist jedoch nicht die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, sondern die der tatsächlich erwerbstätigen Beitragszahler*innen. Darüber hinaus wirken sich auch die Höhe der Löhne sowie der Umfang der Erwerbstätigkeit auf die Einnahmen der Rentenversicherung aus.

¹ Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Empfänger von Grundsicherung: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen (Zeitraum 2015-2025)

² Buslei, H. et al, Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, DIW Wochenbericht Nr. 49/2019, 909-918

³ Seit 2012 lag das Standardrentenniveau durchgehend bei weniger als der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsentgelts (*Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)*, Rentenversicherung in Zeitreihen [Oktober 2025], S. 256).

Der AWO Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, Einschätzungen, Erfahrungen und Vorschläge in die Arbeit der Alterssicherungskommission einbringen zu dürfen.

Als AWO machen wir Vorschläge in vier konkreten Bereichen, um das Rentensystem armutsfester zu machen und gleichzeitig finanzierbar zu halten.

I. Schwerpunkt auf der Ersten Säule

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind und bleiben für viele Menschen, insbesondere aus unteren Einkommensschichten, absehbar die wichtigste und häufig auch die einzige Einkommensquelle im Alter. Wer im aktiven Erwerbsleben regelmäßig darauf achten muss, am Monatsende noch ausreichend Geld für Lebensmittel zur Verfügung zu haben, hat für eine zusätzliche private Absicherung in der Regel keine finanziellen Rücklagen. Wer etwa aufgrund von Erkrankung keine Erwerbstätigkeit ausübt, kann die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge nicht nutzen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zudem keine solidarischen Ausgleichsmechanismen: So werden zum Beispiel Erziehungszeiten und Zeiten der Pflege von Angehörigen grundsätzlich nicht anerkannt bzw. honoriert.

Die AWO setzt daher auch weiterhin konsequent auf die solidarische Rentenversicherung. Dass das Rentenniveau bei 48 % nunmehr bis zum Jahr 2031 gesichert wird, begrüßt die AWO vor diesem Hintergrund ausdrücklich. Wir fordern jedoch, dass das Rentenniveau auch über das Jahr 2031 hinaus stabil bleibt und angehoben wird.

II. Stärkung des Solidarprinzips in der Ersten Säule

Gleichzeitig sorgen die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beitragsbemessungsgrenze sowie die Existenz weiterer Alterssicherungssysteme bzw. Absicherungsmöglichkeiten etwa für Beamte*innen, Richter*innen, Abgeordnete, kammerfähige freie Berufe und weitere Selbständige dafür, dass der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge von in der Regel gutverdienenden Personengruppen entgehen, während umgekehrt Kleinstunternehmer*innen/Solo-Selbständige, welche häufig nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und in vielen Fällen nicht ausreichend privat vorsorgen, im Alter die Folgen dieses Unterlassens spüren.

Zu den wichtigsten Forderungen der AWO gehört daher die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, die alle gesellschaftlichen Gruppen umfasst. Um eine Gleichbehandlung mit den abhängig Beschäftigten herzustellen, ist die Einbeziehung der Selbständigen dabei so auszugestalten, dass es keine Opt-out-Option geben darf. Zugleich ist sicherzustellen, dass für bereits erworbene Ansprüche in anderen Sicherungssystemen Bestandsschutzregelungen

getroffen werden, weshalb die Erwerbstätigenversicherung etwa erst bei neu begründeten Beamtenverhältnissen greifen soll.

Als AWO fordern wir darüber hinaus eine deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze.

Kurz- bis mittelfristig erwarten wir uns von der Einführung der Erwerbstätigenversicherung sowie der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze eine Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Einnahmenseite, während es auf der Ausgabenseite insbesondere vor dem Hintergrund der Einbeziehung nur von neu zu begründenden Beamtenverhältnissen erst mittel- bis langfristig zu nennenswerten Belastungen kommen wird. Die zunächst entstehenden Mehreinnahmen können zur Bildung eines Kapitalstocks für die langfristig höheren Mehrausgaben genutzt werden.

Wir fordern darüber hinaus, die durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zukünftig zu erwerbenden Anwartschaften degressiv abzusenken. Dies vermeidet eine Schwächung des Äquivalenzprinzips, welche dadurch eintritt, dass Menschen mit hohem Lebenseinkommen statistisch gesehen länger leben und in der Folge länger Rente beziehen als Menschen mit niedrigem Lebenslohneinkommen.⁴ Die Forderung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Menschen mit sehr hohem Einkommen besser privat für das Alter vorsorgen können.

Um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf breitere Beine zu stellen, muss im Sinne der solidarischen Lastenverteilung darüber hinaus geprüft werden, wie andere Einkommensarten zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden können. Bei einer entsprechenden Lösung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Miet- und Kapitaleinkünfte mit Rentenbeginn nicht wegfallen, sondern weiterfließen.

Als AWO machen wir uns darüber hinaus dafür stark, dass gezahlte Rentenbeiträge künftig ausschließlich für die Beitragszahlenden und deren direkte Rentenansprüche verwendet werden. Die in der Vergangenheit bereits erfolgten Entnahmen aus der Rentenkasse für versicherungsfremde Leistungen etwa im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung sind durch erhöhte Bundeszuschüsse auszugleichen.

III. Stärkung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Aus Sicht der AWO besteht darüber hinaus eine große Wechselwirkung zwischen Arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen sowie dem Rentensystem. Solide Erwerbsbiografien sind für eine auskömmliche Alterssicherung unverzichtbar. Gleichzeitig führt eine stärkere und nachhaltigere Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen in den Arbeitsmarkt zu mehr Beitragseinnahmen.

⁴ So vom DIW untersucht für westdeutsche (männliche) Arbeitnehmer, siehe *Haan/Kemptoner/Lüthen*, Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, DIW Wochenbericht Nr. 23/2019, 391-400.

Die AWO setzt sich daher für faire und tarifgebundene Arbeitsbedingungen (etwa durch Anpassung des Mindestlohns auf mind. 60 % des Bruttomedianlohns, Eindämmung von Minijobs, Leiharbeit und sachgrundlosen Befristungen sowie Stärkung von Tarifverträgen), Weiterbildung und Qualifizierung entsprechend der individuellen Bedarfe sowie eine auskömmliche Finanzierung der entsprechenden Fördermaßnahmen ein. Sie fordert darüber hinaus faire und familienfreundliche Rahmenbedingungen (Ausbau Kinderbetreuungsangebot, bezahlbarer Wohnraum etc.), die Förderung des Spracherwerbs, die Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die Sicherung, Erhaltung und Stärkung von Gesundheit und Teilhabe auch im Berufsleben sowie eine Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

IV. Stärkung des Solidarprinzips außerhalb der Ersten Säule

Wenngleich die gesetzliche Rentenversicherung für viele Menschen auch perspektivisch die einzige bzw. wesentliche Absicherung bleiben wird, verkennen wir nicht, dass die betriebliche sowie die private Altersvorsorge für viele Menschen de facto an Bedeutung gewinnen.

Generell zieht die AWO die betriebliche der privaten Altersvorsorge vor. Insoweit fordert die AWO, dass die betriebliche Altersvorsorge verpflichtend werden muss.

Ungeachtet dessen möchten wir zur privaten Altersvorsorge hier kurz Stellung nehmen.

Die Riesterrente ist in ihrer jetzigen Form aus einer Vielzahl von Gründen gescheitert. Hohe Abschluss- und Verwaltungskosten schmälern die Rendite erheblich. Das Modell ist darüber hinaus für die meisten Menschen zu kompliziert und intransparent.

Dennoch setzt die Regierung mit dem Altersvorsorgereformgesetz nun erneut auf ein Modell, das weiterhin eine unbegrenzte Vielzahl von Produkten zulässt und beim sog. Standardprodukt – welches im Ergebnis dennoch verschiedene Fonds-Kombinationen zulässt – Abschluss- und Verwaltungskosten von bis zu 1,5 % erlaubt. Damit werden wesentliche Kritikpunkte an der Riesterrente nicht ausgeräumt. Hinzu kommt, dass mittel- bis gutverdienende Personen gegenüber solchen mit geringem Einkommen bevorzugt werden.

Aus Sicht der AWO müssen hier die Weichen neu justiert werden. Wir fordern in der Dritten Säule statt der Zulassung einer Vielzahl von privaten Anbietern einen staatlichen Vorsorgefonds, der ausschließlich den Anlageinteressen der Beitragszahler*innen verpflichtet ist, ohne Abschluss- und Vertriebsfolgeprovisionen auskommt sowie allen Bürger*innen und mithin insbesondere auch Selbständigen und nicht erwerbstätigen Personen offensteht. Das neue System muss solidarisch ausgestaltet sein, d.h. insbesondere auch Vorsorge für Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrente ermöglichen, Diskriminierung vermeiden und einkommensschwache Einkommensgruppen gezielt begünstigen.

V. Schlussbemerkungen

Aus Sicht der AWO ist und bleibt die gesetzliche Rentenversicherung der richtige Weg, um das Risiko von Altersarmut zu verhindern. Wird diese noch stärker solidarisch ausgerichtet als bisher, kann dies auch zu ihrer Finanzierbarkeit beitragen. Flankierend bedarf es einer Stärkung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie einer Weiterentwicklung der Zweiten und Dritten Säule.

Als AWO danken wir der Kommission für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen ihr für weitere Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Alterssicherungskommission

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Problemlagen und Wechselwirkungen.....	2
2.1	Demografische Alterung belastet Rentenversicherung und öffentliche Haushalte	2
2.2	Gesetzliche Altersgrenzen wesentlich für Rentenzugang	3
2.3	Vorteilhafte Beitragsäquivalenz	4
3	Reformoptionen	5
3.1	Gesetzliche Rentenversicherung.....	5
3.1.1	Anpassungslasten breiter verteilen	5
3.1.2	Altersgrenzen	5
3.1.3	Bei Standardrente zusätzliche Beitragsjahre berücksichtigen	7
3.1.4	Ab- und Zuschläge überprüfen.....	8
3.1.5	Belastung durch Sozialbeiträge bei Erwerbstätigkeit nach Rentenalter abbauen	10
3.1.6	Bundesmitten regelgebunden und transparent für versicherungsfremde Leistungen gewähren.....	10
3.2	Private Altersvorsorge	11
	Literatur	12

1 Einleitung

Die Alterssicherungskommission lud die Bundesbank am 26.02.2026 ein, ihre Einschätzungen, Erfahrungen und Vorschläge in Form einer schriftlichen Stellungnahme in die Arbeit der Kommission einzubringen. Dieser Einladung kommt die Bundesbank hiermit dankend nach.

Die Bundesbank analysiert regelmäßig die Entwicklung und den Ausblick bei der Rentenversicherung. Die Staatsfinanzen sind ein wichtiger Teil der gesamtwirtschaftlichen Analysen und Prognosen der Bundesbank. Wie die Rentenversicherung ausgestaltet ist, beeinflusst wesentliche gesamtwirtschaftliche Aspekte wie die Ersparnis, Zinsen und die Preise. Die Bundesbank ist unter anderem auch im Sozialbeirat vertreten, der die Bundesregierung in rentenpolitischen Fragen berät.

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich dabei an den erhaltenen, folgenden Leitfragen:

1. Welche konkreten Problemlagen identifizieren Sie in der aktuellen Situation und den erwarteten Entwicklungen des Alterssicherungssystems und wie bewerten Sie diese?
2. Welche positiven oder negativen Wechselwirkungen sehen Sie zwischen dem Altersvorsorgesystem und anderen Bereichen?
3. Welche Elemente sollten im Altersvorsorgesystem in jetziger Form bestehen bleiben? Welche Risiken und Chancen gibt es im Vorsorgesystem, die vermieden bzw. stärker genutzt werden sollten?
4. Welche Lösungsansätze schlagen Sie vor? Welche Reform ist aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich und sollte höchste Priorität haben? Welche Wechselwirkungen sind dabei zu beachten?

Die Stellungnahme ist wie folgt gegliedert. Abschnitt 2 nimmt Bezug auf die ersten drei Leitfragen und Abschnitt 3 auf die 4. Leitfrage. Die Reformoptionen zur gesetzlichen Rentenversicherung im letzten Abschnitt sind zudem nach absteigender Priorität sortiert.

2 Problemlagen und Wechselwirkungen

2.1 Demografische Alterung belastet Rentenversicherung und öffentliche Haushalte

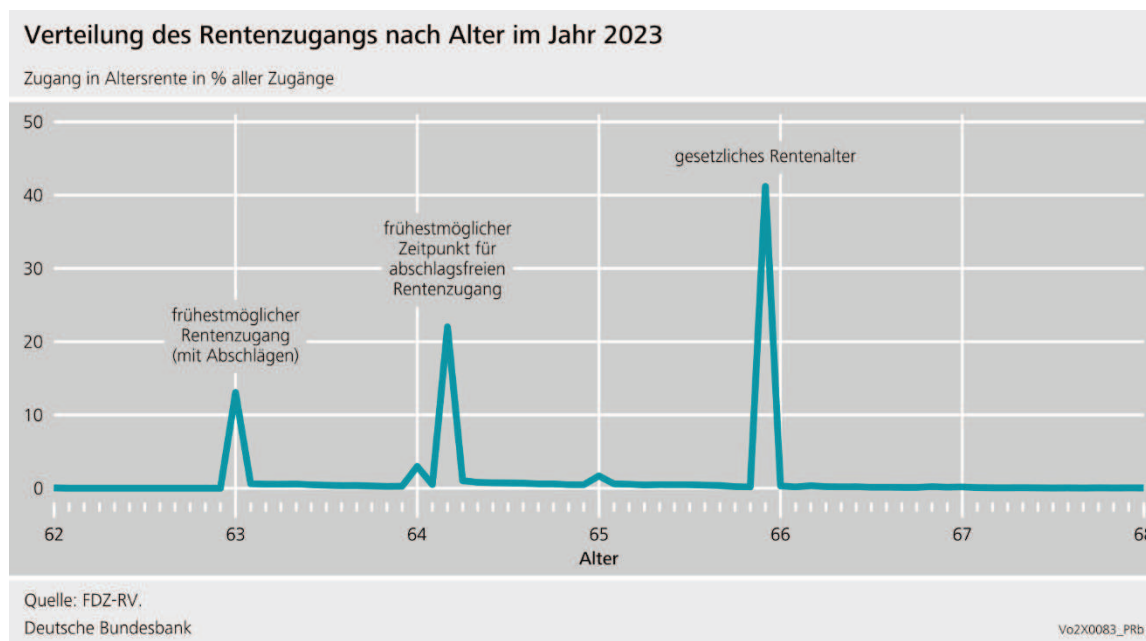
Die Alterung der Bevölkerung stellt das deutsche Alterssicherungssystem vor grundlegende finanzielle und wirtschaftliche Herausforderungen. Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand steigt die Zahl der Rentenbeziehenden deutlich. Zudem dürfte die Lebenserwartung weiter zunehmen. Insgesamt steigt die Relation von Menschen, die Rentenleistungen beziehen, zu Erwerbstätigen, die Beiträge zahlen, deutlich. Diese Entwicklung erhöht den Druck auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Zugleich schwächt eine sinkende Zahl an Erwerbspersonen das Potenzialwachstum und damit die wirtschaftliche Basis, aus der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im Gesamtstaat insgesamt finanziert werden. Der demografische Wandel betrifft damit sowohl die Rentenversicherung als auch die öffentlichen Haushalte insgesamt.

Eine zentrale Rolle für die Wirkungen der Bevölkerungsalterung auf Rentenfinanzen und Wachstumspotenzial spielt, wie lange Menschen tatsächlich erwerbstätig bleiben. Wenn Versicherte früher aus dem Erwerbsleben ausscheiden, sinkt das Arbeitsangebot. Gleichzeitig steigen die Rentenausgaben, weil die Rentenbezugsdauer zunimmt. Daher kommt dem Zeitpunkt des Renteneintritts und dem Zusammenspiel mit dem gesetzlichen Rentenalter und den Zugangsvoraussetzungen zur Rentenversicherung eine zentrale Bedeutung zu. Längere Erwerbsverläufe können das Erwerbspersonenpotenzial stärken und den demografischen Druck auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen mindern.

2.2 Gesetzliche Altersgrenzen wesentlich für Rentenzugang

Die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beeinflussen den Rentenzugang entscheidend (vgl. Schaubild 1).¹ Das gesetzliche Rentenalter ist der zentrale Orientierungspunkt: Es ist der Zeitpunkt, ab dem die meisten Versicherten erstmals ihre Altersrente beziehen. Viele beziehen ihre Rente aber auch früher. Unter ihnen dominiert der Zeitpunkt, zu dem dies ohne Abschläge auf den Rentenanspruch möglich ist (45er-Regelung). Bei den Versicherten, die Abschläge in Kauf nehmen, überwiegt der frühestmögliche Zeitpunkt mit 63 Jahren. Nur wenige Versicherte treten die Rente erst nach dem gesetzlichen Rentenalter an und erhalten dann Zuschläge auf ihren Rentenanspruch.

Schaubild 1:



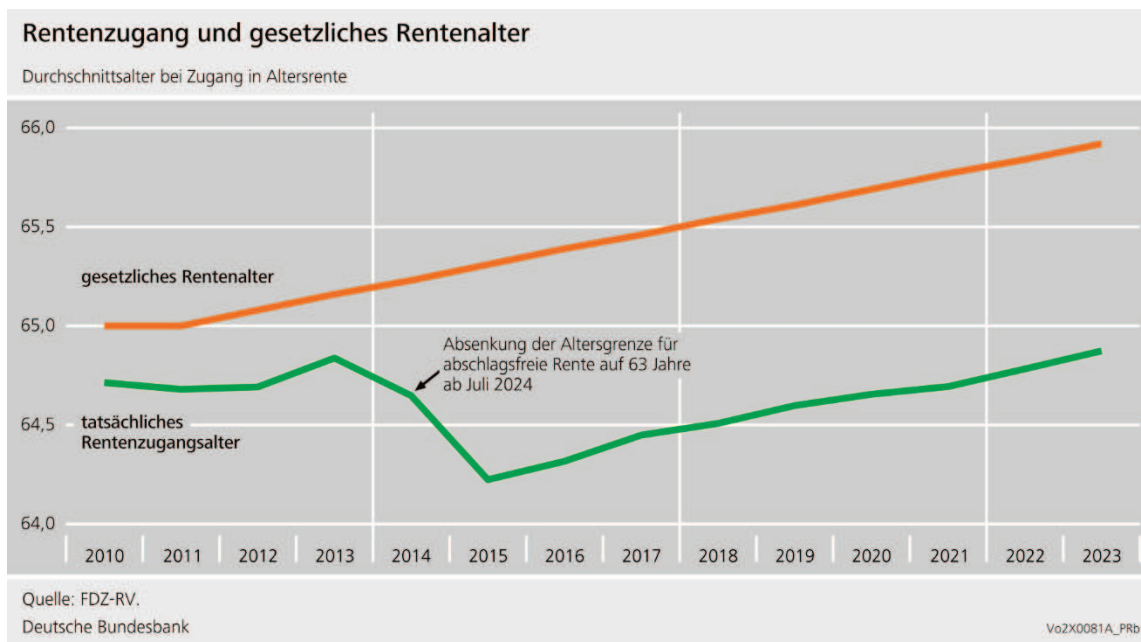
Bei ansteigenden Altersgrenzen verschieben die Menschen den Rentenzugang nach hinten – und umgekehrt (vgl. Schaubild 2). So stieg das tatsächliche Durchschnittsalter des Zugangs zur Altersrente² ab 2012 zunächst nahezu parallel zum gesetzlichen Rentenalter. Die Senkung des Mindestalters für die abschlagsfreie Rente nach 45 Versicherungsjahren zur Jahresmitte 2014 auf 63 Jahre wirkte in die Gegenrichtung: Das tatsächliche Rentenalter sank dadurch im Durchschnitt zunächst deutlich. Danach stieg das gesetzliche Mindestalter für den abschlagsfreien Rentenzugang wieder. Auch dadurch nahm das tatsächliche Rentenalter in diesem Zeitraum wieder zu.

Die wichtigsten Stellgrößen für längere Erwerbsleben sind damit das gesetzliche Rentenalter und die Altersgrenzen für vorgezogene abschlagsfreie Renten sowie für den frühestmöglichen Rentenzugang.

¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2025).

² Rentenzugänge wegen Erwerbsminderung, als schwerbehinderte Menschen oder als Hinterbliebene sind hier ausgeblendet. Bei Ersteren ist ebenfalls ein steigendes tatsächliches Rentenalter zu beobachten.

Schaubild 2:



2.3 Vorteilhafte Beitragsäquivalenz

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf dem Äquivalenzprinzip. Beiträge und spätere Leistungen stehen im Grundsatz in einem Zusammenhang. Wer höhere Beiträge zahlt, erwirbt auch höhere Rentenansprüche. Dies prägt den Vorsorge- und Versicherungscharakter der gesetzlichen Rentenversicherung als obligatorische Altersvorsorge für abhängig Beschäftigte.

Das Äquivalenzprinzip unterscheidet die Rentenbeiträge von Steuern und dürfte dadurch die Arbeitsanreize weniger verzerren. Um dies zu gewährleisten, müssen Versicherte die (zusätzlichen) Ansprüche durch zusätzliche Beiträge vor Augen haben und als verlässlich empfinden: Sie müssen die Beiträge als nützliche Vorsorge ansehen. Dann fallen mögliche Verzerrungen der Arbeitsanreize geringer aus als bei rein steuerfinanzierten Transfers oder bei nicht-äquivalenten Sozialversicherungsleistungen wie überwiegend in der Gesetzlichen Kranken- oder der Sozialen Pflegeversicherung. Dort finanzieren einkommensabhängige Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze weitgehend einkommensunabhängige Leistungen, d.h., die Leistungen sind (mit Ausnahme des Krankengeldes) unabhängig der zuvor entrichteten Beiträge.

Die Rentenversicherung ist als beitragsbezogenes Sicherungssystem aufgebaut. Sozialpolitische Ziele lassen sich außerhalb des Systems zielgenauer verfolgen. Dies gilt insbesondere für die Armutsvermeidung im Alter, für die auch der Haushaltskontext, beispielsweise Partnereinkommen, und etwa vorhandene Vermögen oder sonstige Einkommen eine große Rolle spielen. Eine bedürftigkeitsgeprüfte Unterstützung lässt sich besser über das Steuer- und Transfersystem erreichen. Dort werden über das Steuersystem sämtliche Berufsgruppen und alle Einkünfte an dieser sozialpolitischen Aufgabe beteiligt, nicht allein Rentenversicherte und Lohn Einkommen. Im Steuersystem werden unter anderem durch die Tarife, Freibeträge und Absetzmöglichkeiten verteilungspolitische Ziele verfolgt und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Eine klare Aufgabentrennung stärkt die Transparenz des Systems und verhindert, dass äquivalenzbasierte Ansprüche zunehmend durch versicherungsfremde Elemente überlagert werden.

Es spricht vor diesem Hintergrund viel dafür, das Äquivalenzprinzip beizubehalten und die Ziele und Funktionen nicht miteinander zu vermischen. Umverteilende Elemente wären demnach zielgenau im Steuer-Transfer-System zu adressieren. Etwaige beitragsfremde Leistungen der Rentenversicherung sollten transparent und nachvollziehbar über das Steuersystem finanziert werden (siehe auch Kapitel 3.1.6).

3 Reformoptionen

3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

3.1.1 Anpassungslasten breiter verteilen

Durch demografische Veränderungen entsteht in einem umlagefinanzierten System Anpassungsbedarf. Dieser kann bei der Rentenversicherung grundsätzlich auf die zentralen Stellgrößen Versorgungsniveau, Rentenalter, Beitragssatz und Bundesmittel verteilt werden.

Es erscheint naheliegend, die Anpassungslasten möglichst breit auf alle Stellgrößen zu verteilen. Würden einzelne Stellgrößen hingegen ausgeschlossen, wäre die Last bei den verbliebenen Größen stärker.³ Dies war ein wichtiger Grund dafür, dass frühere Reformen die Lasten breiter verteilten und auch das Versorgungsniveau sowie das Rentenalter einbezogen. Nach dem Jahr 2031, wenn die Haltelinie für das Versorgungsniveau nach geltendem Recht ausgelaufen sein wird, verteilen sich die Lasten auf die Größen Beitragssatz, Bundesmittel und Versorgungsniveau – wenn eine weitere Anhebung des Rentenalters wie derzeit nicht vorgesehen ist.

3.1.2 Altersgrenzen

Die Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung sind eine zentrale Stellgröße für den tatsächlichen Renteneintritt und damit für Arbeitsangebot und Rentenfinanzen (vgl. Abschnitt 2):

- Gehen die Versicherten später in Rente, dürften dadurch auch mehr Personen erwerbstätig bleiben.⁴ Dies stützt das gesamtwirtschaftliche Potenzial.
- Ein aufgeschobener Rentenzugang erhöht die Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen, wenn dadurch auch der Erwerbsaustritt nach hinten rückt. Die Versicherten zahlen somit länger und insgesamt mehr Steuern und Sozialabgaben. Dies entlastet die öffentlichen Haushalte und die Sozialversicherung.
- Bisher folgt das tatsächliche Rentenalter dem gesetzlichen Rentenalter recht eng (vgl. Schaubild 2). Dadurch entlastet ein höheres gesetzliches Rentenalter auch die Rentenversicherung, weil sie insgesamt weniger Renten auszahlt.

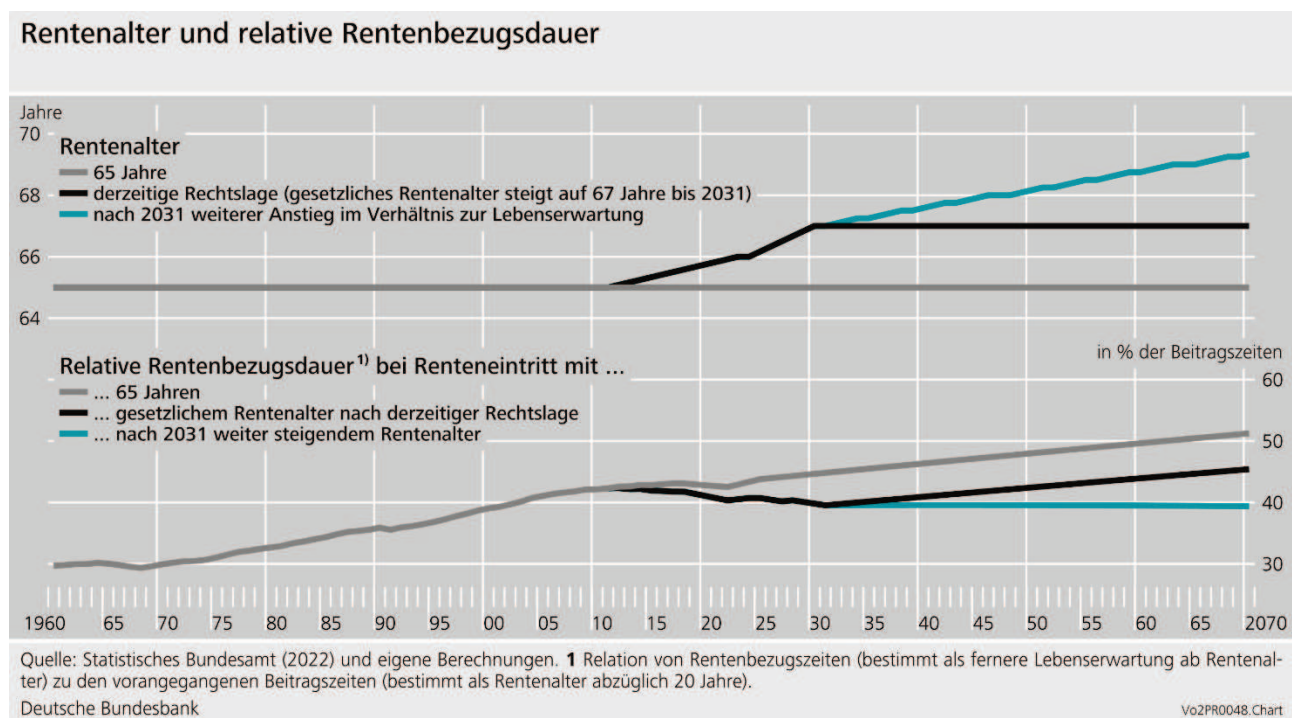
³ Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2019\)](#).

⁴ Dabei ist der Rentenzugang nicht zwangsläufig identisch mit dem Erwerbsaustritt. Etwa 53 % der Altersrentenzugänge kommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, davon 6½ % aus einer Altersteilzeitregelung. Etwa jeweils 10 % waren zuvor arbeitslos oder sonstig aktiv versichert (Pflegepersonen, freiwillige Versicherung, geringfügige Beschäftigung). Etwa 24 % waren zuvor passiv versichert, hatten also in der Vergangenheit Rentenansprüche erworben, waren aber zuletzt nicht mehr beitragspflichtig. Das kann beispielsweise auf freiwillig Unbeschäftigte oder Beamte zutreffen. Bei 3 % fehlen Angaben zum vorherigen Status, vgl.: Deutsche Rentenversicherung (2024).

Viele Reformvorschläge zur Rentenversicherung setzen an den Altersgrenzen an. Ihr Ziel ist es im Allgemeinen, den Finanzierungsdruck zu dämpfen, der durch die demografische Entwicklung entsteht. Um die Erwerbstätigkeit zu erhöhen und die Renten- und Staatsfinanzen zu entlasten, hält die Bundesbank folgende Maßnahmen für gut geeignet:⁵

- **Das gesetzliche Rentenalter könnte nach 2031 an die Lebenserwartung gekoppelt werden (vgl. Schaubild 3).** Steigt die Lebenserwartung weiter an, während gesetzliches Rentenalter und Start in die Erwerbsphase unverändert bleiben, geht das Verhältnis von Erwerbs- zu Rentenjahren der Versicherten kontinuierlich zurück. Während damit für den einzelnen Rentenbeziehenden für sich genommen die gesetzliche Rente attraktiver wird, steigt umgekehrt der finanzielle Druck im Gesamtsystem, die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Um dem zu begegnen, könnte das gesetzliche Rentenalter nach 2031 an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft werden. Das Jahr 2031 ist ein naheliegender Aufsatzzpunkt, weil dann das Hochschleusen des Renteneintrittsalters auf die 2007 beschlossene neue Grenze von 67 Jahren abgeschlossen sein wird. Ein möglicher Ansatz, ist dabei die relative Rentenbezugsdauer nach 2031 auf dem dann erreichten Niveau weitgehend stabil zu halten (vergleiche die türkisfarbenen Linien im Schaubild). Das hieße, ein Teil der hinzugewonnenen Lebensjahre fließt in Erwerbstätigkeit und ein Teil in die Ruhestandsphase.⁶

Schaubild 3



⁵ Vgl. unter anderem: Deutsche Bundesbank (2019, 2022, 2023, 2025). Auch andere Institutionen und Gremien, die die Bundesregierung beraten kommen zu ähnlichen Schlussfolgerungen, u.a. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024), Internationaler Währungsfonds (2024) oder Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023).

⁶ Vgl. ausführlicher Deutsche Bundesbank (2019).

- **Die vorgezogene abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte könnte beendet werden.** Diese vorgezogene Altersrente durchbricht das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung: Begünstigte erhalten bei gleicher Beitragszahlung höhere Rentenansprüche als Versicherte ohne diesen Anspruch. Mit Blick auf die Wirkungen und Kommunikation einer Rücknahme ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Personen, die vorgezogen abschlagsfrei in Rente gehen, aus Berufen mit geringer körperlicher oder psychischer Belastung kommt (vgl.: [Buslei et al. \(2024\)](#)).
- **Schließlich könnte auch die Altersgrenze für den frühestmöglichen Rentenzugang mit der Entwicklung der Lebenserwartung verbunden werden.** Während der Zeitpunkt, ab dem erstmals ein Rentenzugang mit Abschlägen möglich ist, zusammen mit dem gesetzlichen Rentenalter variieren würde, bliebe der Abstand, über den ein vorgezogener Rentenzugang möglich ist, konstant bei vier Jahren.

3.1.3 Bei Standardrente zusätzliche Beitragsjahre berücksichtigen

Das steigende gesetzliche Rentenalter wird bei der Standardrente und bei etwaigen Haltelinien für das Versorgungsniveau bislang nicht berücksichtigt. Ein steigendes Rentenalter ist ein wesentlicher Baustein, um i) im Umlagesystem bei steigender Lebenserwartung angemessene Versorgungsniveaus finanzieren zu können ii) ohne die Beitragspflichtigen und/oder den Bundeshaushalt immer stärker zu belasten. Durch ein längeres Erwerbsleben erwerben die Versicherten zusätzliche Beitragsjahre. Die bisher standardisiert ausgewiesenen Versorgungsniveaus errechnen sich aus 45 Beitragsjahren zum Durchschnittsentgelt. Seit 2012 steigt das Rentenalter sukzessive an: Im Standardfall sind hiermit längere Beitragsphasen angestrebt, was im Durchschnitt auch zu beobachten ist (vgl. Schaubild 2). Mit der längeren Erwerbsphase wachsen damit auch die Rentenansprüche. Dies wäre bei einem nach 2031 weiter steigenden Rentenalter ebenso zu erwarten.⁷

Ein dynamisiert berechnetes Versorgungsniveau trägt der höheren Zahl an Beitragsjahren Rechnung und wäre aus Sicht der Bundesbank folgerichtig. Es errechnet sich nicht aus konstant 45 Beitragsjahren. Vielmehr steigen die in das dynamisierte Versorgungsniveau eingerechneten Beitragsjahre mit dem steigenden Rentenalter.

Das dynamisierte Versorgungsniveau ist bei steigendem gesetzlichem Rentenalter höher als das derzeitige Versorgungsniveau. Die Schere vergrößert sich im Zeitverlauf. Nach derzeitiger Rechtslage steigt das Rentenalter auf 67 Jahre im Jahr 2031. Das Versorgungsniveau nach 47 Beitragsjahren liegt bei etwa 50 %.⁸ Nimmt das Rentenalter nach 2031 weiter im Verhältnis zur Lebenserwartung zu, liegt das dynamisierte Versorgungsniveau im Jahr 2070 nach etwa 49 Beitragsjahren nochmals gut 2 Prozentpunkte höher als nach 47 Beitragsjahren (und insgesamt gut 4 Prozentpunkte höher als gemäß derzeitiger Definition).⁹

⁷ Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2019; 2022\)](#).

⁸ Dabei handelt es sich jeweils um das Versorgungsniveau bei Rentenzugang. Das dynamisierte Versorgungsniveau nach Rentenzugang bleibt dann unverändert, weil im Rentenbezug keine zusätzlichen Beitragsjahre erworben werden.

⁹ Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2022\)](#).

Eine Anpassung der Beitragszeiten, die der Standardrente zugrunde liegen, ist im Übrigen kein Novum. Bis Ende der 1980er Jahre errechnete sich die Standardrente mit 40 Beitragsjahren. In einer Übergangsphase von 1988 bis 1990 wies die Bundesregierung parallel zwei Standardrenten aus. Danach bildete sie nur noch das neue Niveau ab.

Es wäre zu erwägen, bei der Definition von Haltelinien oder stabilen Start-Versorgungsniveaus die zusätzlichen Beitragsjahre zu berücksichtigen: Damit würde den zunehmenden Rentenansprüchen Rechnung getragen. Gleichzeitig dämpft dies den Beitragssatzanstieg.¹⁰

3.1.4 Ab- und Zuschläge überprüfen

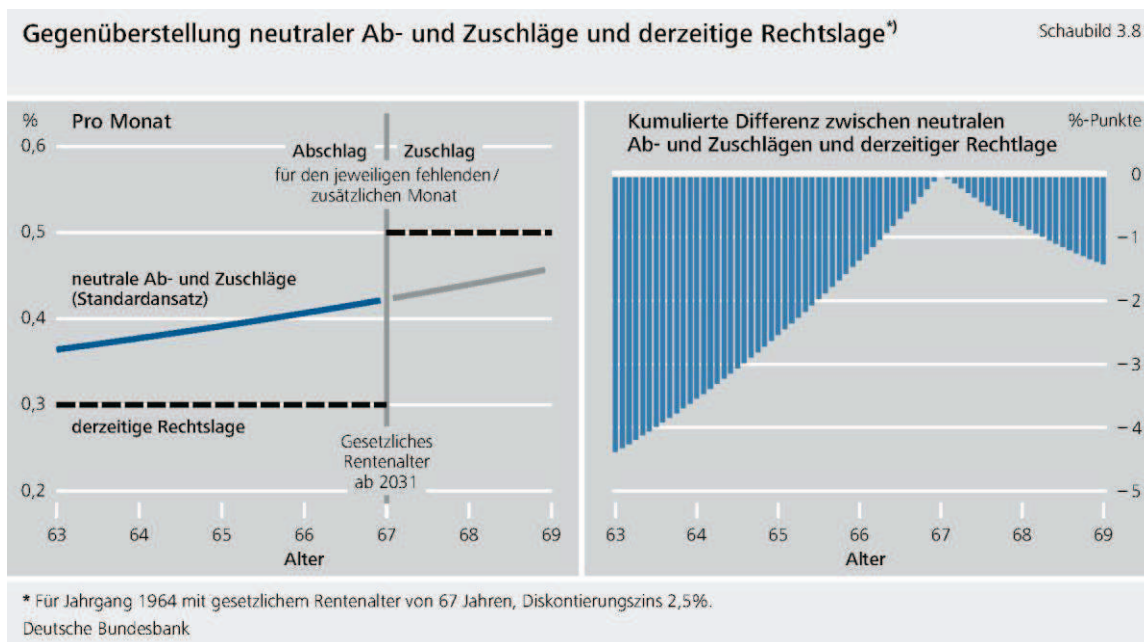
Auch mit angepassten gesetzlichen Altersgrenzen und Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren ist der tatsächliche Rentenzugang nach wie vor flexibel. Ab- und Zuschläge sind seit vielen Jahrzehnten konstant, obwohl sich relevante Rahmenbedingungen maßgeblich geändert haben. So ist etwa die Lebenserwartung ab 65 Jahren seitdem um gut 3 Jahre gestiegen, während das gesetzliche Rentenalter aktuell gut ein Jahr höher liegt. Insgesamt haben sich damit beispielsweise diese beiden Effekte auf neutrale Ab- und Zuschläge nur teils ausgeglichen. Ab- und Zuschläge fließen zum einen in die individuelle Entscheidung der Versicherten ein, den Rentenzugang vorzuziehen oder aufzuschieben. Zum anderen wirken sie sich auf die Finanzen der Rentenversicherung aus.¹¹ Aus Sicht der Bundesbank sind insbesondere folgende Aspekte wichtig:

- **Weil sich die Rahmenbedingungen ändern, ist empfehlenswert, die Ab- und Zuschläge regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls regelgebunden anzupassen.** Eine Möglichkeit dafür ist ein versicherungsmathematischer Ansatz mit Standardannahmen. Die Ab- und Zuschläge wären dann entsprechend im Vorfeld für künftige Rentenjahrgänge anzupassen und bei deren Rentenzugang anzuwenden. Dies könnte zum Beispiel alle fünf Jahre oder bei Vorliegen neuer Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes erfolgen und dann (mit gewissem zeitlichem Abstand) künftige Rentenjahrgänge betreffen.

¹⁰ Vgl. [Deutsche Bundesbank \(2019\)](#).

¹¹ Dabei sind die Ab- und Zuschläge der Rentenversicherung seit deren Festlegung im Jahr 1992 unverändert. Die Rahmenbedingungen, um neutrale Ab- und Zuschläge zu ermitteln, haben sich allerdings deutlich verändert. Es gibt verschiedene Ansätze, um Ab- und Zuschläge zu bestimmen. Alle Ansätze benötigen Annahmen zu wichtigen Parametern. Die folgenden Ausführungen betrachten Ab- und Zuschläge aus der Perspektive einer durchschnittlichen versicherten Person, vgl. ausführlicher zu den Berechnungen [Deutsche Bundesbank \(2025\)](#).

Schaubild 4:



- Viel spricht dafür, Ab- und Zuschläge nach dem Abstand zum gesetzlichen Rentenalter zu staffeln, um sie neutral auszugestalten.** Neutral meint, dass der Rentenzugangszeitpunkt für die Rentenfinanzen und damit den Beitragssatz keine Auswirkungen hat.¹² Gemäß derzeitiger Rechtslage sind sowohl die Ab- als auch die Zuschläge unabhängig vom genauen Zugangszeitpunkt. Feste Prozentsätze sind zwar einfacher zu kommunizieren. Allerdings berücksichtigen sie damit den Einfluss des Rentenzugangszeitpunkts nicht systematisch. Unsere Analysen zeigen, dass mit zunehmendem Abstand zum gesetzlichen Rentenalter neutrale Abschläge für den jeweiligen zusätzlichen Monat sinken und die Zuschläge steigen (Schaubild 4, linker Teil: ansteigende Kurve). Das bedeutet: Für jeden zusätzlichen Monat, den die Rente aufgeschoben wird, fallen die jeweiligen neutralen zusätzlichen Zuschläge höher aus. Umgekehrt sind die jeweiligen neutralen zusätzlichen Abschläge geringer, je mehr der Rentenzugang vorgezogen wird.¹³

Ein pragmatischer Ansatz wäre, Ab- und Zuschläge nach Alter bei Rentenzugang zu unterscheiden. Dabei können monatliche Durchschnittswerte über einzelne Altersgruppen bestimmt werden. Beispielsweise liegt für eine Person des Jahrgangs 1964 der Abschlag im Alter zwischen 63 Jahren und 64 Jahren bei 0,37 % pro Monat. Bei einem Rentenzugang zwischen dem 66. und 67. Lebensjahr wäre ein Abschlag pro Monat von 0,42 % zu tragen. Ein ähnlicher Ansatz wird bereits derzeit bei der Anhebung der Altersgrenzen und dem zu versteuernden Anteil der Rente verwendet. Die jeweiligen Grenzwerte ändern sich mit dem Jahrgang. Die individuelle Rentenmitteilung könnte dann neben der erwarteten Rentenhöhe und den Zugangsjahren auch Informationen zu den erwarteten Ab- und Zuschlägen enthalten.

¹² Vgl. hierzu ausführlicher den Exkurs zu Annahme und Methoden in [Deutsche Bundesbank \(2025\)](#).

¹³ Zur Intuition: Beispielsweise kann der (zusätzliche) Abschlag bei einem (zusätzlich) vorgezogenen Monat geringer ausfallen, weil er dann auf einen längeren Rentenbezugsdauer (bei unveränderter Lebenserwartung) angelegt wird.

- **Bundesbank-Berechnungen legen nahe, dass die derzeitigen Abschläge zu niedrig sind. Sie machen dadurch einen vorgezogenen Rentenzugang für Versicherte attraktiver. Umgekehrt ist dies für die GRV teurer als eine Situation, in der die betreffende Person erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht.** Dabei ist diese finanzielle Belastung insgesamt umso größer, je früher der Zugang erfolgt: Für den Jahrgang 1964 fallen beim frühestmöglichen Rentenzugang mit 63 Jahren kumuliert Abschläge von 14,4 % an ($0,3 \% \times 48$ Monate). Sie liegen damit etwa $4\frac{1}{2}$ Prozentpunkte unter den hier berechneten neutralen Abschlägen (Schaubild 4, rechter Teil).

Unter den getroffenen Standardannahmen sind die Zuschläge derzeit eher zu hoch. Die GRV stellt sich somit finanziell schlechter, als wenn die betreffende Person mit Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wäre. Bei einem aufgeschobenen Rentenzugang um zwei Jahre resultieren derzeit kumulierte Zuschläge von 12 % ($0,5 \% \times 24$ Monate). Dies sind rund $1\frac{1}{2}$ Prozentpunkte mehr als bei den hier berechneten neutralen Zuschlägen (Schaubild 4, rechter Teil).

3.1.5 Belastung durch Sozialbeiträge bei Erwerbstätigkeit nach Rentenalter abbauen

Empfehlenswert und zeitnah umsetzbar wäre, die Belastung durch Sozialbeiträge bei einer Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus zu beenden. Derzeit ist bei einer Erwerbstätigkeit nach dem gesetzlichen Rentenalter der Arbeitnehmeranteil für Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil bleibt aber bestehen, ohne dass mit dem alleinigen Arbeitgeberanteil zusätzliche Ansprüche entstehen. Nur in der GRV (nicht in der Arbeitslosenversicherung) können die Beschäftigten zusätzliche Ansprüche erwerben: Dazu müssen sie freiwillig auch (mindestens) den Arbeitnehmeranteil weiter entrichten. Es wäre zu empfehlen, dass künftig die Arbeitgeber ihre Beitragsanteile für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung an die Beschäftigten auszahlen. Soweit diese die Rente noch nicht angetreten haben, könnten sie freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung leisten, um Ansprüche zu erwerben.

3.1.6 Bundesmittel regelgebunden und transparent für versicherungsfremde Leistungen gewähren

Die Bundesbank empfiehlt, einen klaren und nachvollziehbaren Rahmen für die versicherungsfremden Leistungen und die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung zu schaffen. In der Vergangenheit entstand immer wieder der Eindruck, dass Finanzierungslasten zwischen Bund und GRV nicht zuletzt nach Kassenlage statt nach sachlichen Kriterien verteilt werden. Zuletzt verlängerte die Bundesregierung die Haltelinie für das Versorgungsniveau und weitete die Mütterrenten aus. Diesbezügliche Mehrkosten übernimmt der Bund. Offen ließ die Bundesregierung aber, wie diese Mehraufwendungen zu finanzieren sind. In der vorherigen Bundesregierung waren die Haushaltsspielräume des Bundes enger, weshalb Bundesmittel an die Rentenversicherung gekürzt wurden. Für transparente und konsistente Entscheidungen wäre es überzeugend, Leistungsausweitungen nur zusammen mit konkreten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung zu beschließen.

Derzeit liegen die Bundeszuschüsse zwischen einer engen und einer erweiterten Abgrenzung versicherungsfremder Leistungen durch die deutsche Rentenversicherung.¹⁴ Es wäre wünschenswert, dass der Bund die Leistungen benennt und quantifiziert, die er als nicht beitragsbezogen einstuft und daher aus Bundesmitteln finanzieren will.

Die Finanzlage des Bundes ist dabei enorm angespannt. Sie lässt höhere Bundesmittel für die Sozialversicherung nur zusammen mit zusätzlichen Steuererhöhungen oder Kürzungen an anderer Stelle zu. Mitunter werden zusätzliche Bundeszuschüsse als Ausweg aus den Finanzierungslücken bei der Sozialversicherung gesehen. Der Bundeshaushalt hat aber gemäß den aktuellen Finanzplanungen keine Spielräume und steht vielmehr vor einer großen Konsolidierungsaufgabe.

3.2 Private Altersvorsorge

Aus Sicht der Bundesbank sind für die Altersvorsorge auch kapitalgedeckte Anteile wichtig. Längerfristig können höhere Erträge aus einer Kapitaldeckung ein sinkendes Versorgungsniveau der umlagefinanzierten Rentenversicherung erlauben. Das Gesamtniveau bliebe dann mindestens gleich oder läge höher. Dies entlastet die erste Säule. Dazu sind kapitalgedeckte Vorsorgeformen in der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung eine wichtige Ergänzung.

Eine stärkere kapitalgedeckte Altersvorsorge bietet keine Lösung für die aktuellen, drängenden finanziellen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn ihr Aufbau benötigt Zeit, während die demografischen Lasten recht kurzfristig auftreten. Sie ersetzt daher nicht die in den vorangehenden Abschnitten besprochenen Maßnahmen. Allerdings können Entscheidungen für den Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge schon heute positive Signale für die Versicherten, den Kapitalmarkt und den Wirtschaftsstandort senden.

Wichtig sind bessere Rahmenbedingungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, um einen einfachen, kostengünstigen Zugang zu kapitalgedeckter Vorsorge zu schaffen. Die betriebliche Altersversorgung ist ein wichtiger Bestandteil der deutschen Alterssicherung. Allerdings sind die derzeitigen Durchführungswege, -strukturen und Förderungen kaum durchschaubar. Es geht sowohl bei der betrieblichen als auch privaten Altersvorsorge somit vor allem darum, die Transparenz zu erhöhen, adäquate standardisierte Produkte mit klar definiertem Risikoprofil anzubieten, die Verwaltungskosten zu senken (auch durch konsequenter digitalisierte Vertriebsstrukturen). Ein solches „Basisprodukt“ sollte breit diversifiziert, in der Rendite nicht garantiert und auf Langfristigkeit ausgerichtet sein. Zudem ist es wichtig, bestehende Produkte wie die Riester- und Rürup-Rente mit der gleichen Stoßrichtung zu reformieren.

Angesichts des bereits sehr hohen Anpassungsdrucks, unter dem die Staatsfinanzen stehen, muss eine stärkere finanzielle Förderung sorgfältig abgewogen und gegenfinanziert werden. Deren fiskalische Kosten wiegen umso schwerer, je breiter die Förderung angelegt ist. Eine Förderung erscheint in erster Linie bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen naheliegend: Diese könnten damit überhaupt die Chance erhalten, Ersparnisse zu bilden und an den Renditen am Kapitalmarkt zu partizipieren. Unabhängig davon müsste jede Förderung zielgenau und transparent erfolgen. Dazu ist klar zu definieren, was wie und warum gefördert wird und wer die Kosten

¹⁴ Vgl. [Sozialbeirat \(2025\)](#), S. 31 und [Deutsche Rentenversicherung \(2023\)](#).

am Ende trägt. Auto-Enrollment-Elemente (gegebenenfalls mit einer Opt-out Option) sind in einigen Ländern erfolgreich umgesetzt worden, um eine hohe Beteiligungsquote zu erreichen und gleichzeitig die fiskalischen Kosten zu begrenzen.

Mehr Kapitaldeckung und weniger Umlagefinanzierung in der Altersvorsorge bedeutet mehr Resilienz gegenüber demografischen Veränderungen. Die kapitalgedeckte Alterssicherung macht es leichter, sich den internationalen Kapitalmarkt zu Nutze zu machen. Bei einer gleichmäßigeren Mischung werden auch die Risiken breiter gestreut.

Eine gute Umsetzung der verstärkten Kapitaldeckung im Altersvorsorgesystem muss von weiteren Reformen flankiert werden. Dies betrifft nicht zuletzt eine Vertiefung der europäischen Integration, die es erlaubt, Skaleneffekte besser zu realisieren – sowohl bei Unternehmen allgemein als auch bei Finanzunternehmen und -märkten im Besonderen. Dann könnte sie ein Katalysator sein, hin zu einem leistungsfähigeren Finanzierungsökosystem im Inland und in Europa. Die langen Laufzeiten von Ersparnissen für die Altersvorsorge sind in besonderer Weise geeignet, um innovativen und wachstumsstarken Unternehmen Kapital für Investitionen bereitzustellen. Erfahrungen, mit den vorteilhaften Wechselwirkungen zwischen dem Altersvorsorgesystem und der Entwicklung des Finanzsystems in Schweden können hier sicherlich hilfreich sein.

Literatur

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2024), [Gesamtwirtschaftliche Herausforderungen durch den demographischen Wandel](#), Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Buslei, H., L. Felder, J. Geyer und P. Haan (2024), [Rente nach 45 Jahren: Auch Personen mit geringer Arbeitsbelastung gehen frühzeitig abschlagsfrei in Ruhestand](#), DIW Wochenbericht Nr. 48/2024, S. 759 – 765.

[Deutsche Bundesbank \(2025\), Früher, regulär, später: Wann Versicherte in Rente gehen und wie Ab- und Zuschläge ausgestaltet werden könnten, Monatsbericht, Juni 2025.](#)

[Deutsche Bundesbank \(2023\), Langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, Monatsbericht, November 2023, S. 77-85.](#)

[Deutsche Bundesbank \(2022\), Rentenanpassung und Inflationsentwicklung, Monatsbericht, Juni 2022, S. 49-63.](#)

[Deutsche Bundesbank \(2019\), Langfristige Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung, Monatsbericht, Oktober 2019, S. 55-82.](#)

Deutsche Rentenversicherung (2024), [Rentenversicherung in Zeitreihen](#), DRV-Schriften, Band 30, Oktober 2024.

Deutsche Rentenversicherung (2023): [Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023.](#)

Internationaler Währungsfonds (2024), [Deutschland: Abschlusserklärung der Artikel-IV-Mission 2024](#), Missionsabschlusserklärung, 30. Mai 2024.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), [Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren, Jahresgutachten 2023/2024](#).

[Sozialbeirat \(2025\), Jahresgutachten 2025, Berlin](#).

Zum Auftrag und den Fragen der Alterssicherungskommission der Bundesregierung

Alterssicherung verbessern und gerecht finanzieren

Der DGB bedankt sich für die Möglichkeit seine Sichtweise auf die Alterssicherung in Deutschland darzulegen. Für die Beschäftigten ist die Absicherung ihres Erwerbseinkommens im Alter und bei Erwerbsminderung ein zentraler Teil des Sozialstaats. Dabei muss der erreichte Lebensstandard als Leistungsziel im Zentrum stehen, ergänzt um armutsvermeidende Elemente. Diese umfassende Absicherung ist zu finanzieren, die dazu notwendigen Beiträge sind gerecht zwischen den Beschäftigten, Arbeitgebern und Staat, zwischen Vermögenden und Nicht-Vermögenden aufzuteilen. Im Zentrum der Alterssicherung stehen die Beschäftigten und ihre Belange.

Die Beschäftigten sind von allen Rechtsänderungen unmittelbar als Beitragszahlende und Leistungsberechtigte betroffen. Eine tragfähige Reform der Alterssicherung ist auch auf die Akzeptanz der Sozialpartner angewiesen. Dabei ist auch ein ökonomischer Blick sinnvoll und notwendig. Der DGB betont aber, dass die gesellschaftspolitischen Verteilungsfragen keine mathematischen Rätsel darstellen. Die Kommission Verlässlicher Generationenvertrag hat bereits im Frühjahr 2020 unter aktiver Beteiligung der Sozialpartner einen umfassenden Bericht vorgelegt. Dieser Bericht zeigt sehr differenziert verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen auf. Er ist weiterhin eine solide Grundlage für die zu führende gesamtgesellschaftliche Reformdebatte und die zu treffenden politischen Entscheidungen.

Die Alterssicherungskommission soll nun eigene Vorschläge erarbeiten. Es bleibt zu hoffen, dass die Kommission die sozial- und gesellschaftspolitische Herausforderung der Gestaltung einer umfassenden und lebensstandardsichernden Alterssicherung für alle Generationen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellt. Die Debatte darauf zu begrenzen, die Ausgaben zu senken, wird dieser Aufgabe nicht gerecht. Auch werden Vorschläge, die am Ende vor allem Finanzdienstleistern und Unternehmen dienen, den gesamtgesellschaftlichen Konflikt um die Verteilungsfragen nicht lösen.

Der DGB fordert, den Sozialstaat zu stärken und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Wir brauchen eine gerechte Verteilung des und eine angemessene Beteiligung aller am erarbeiteten Wohlstand. Mehr Privatisierung und Individualisierung führen zu steigender Ungleichheit und unterminieren die demokratische Grundordnung durch weitere Entsolidarisierung und Vereinzelung.

Über diese grundsätzliche Einordnung hinaus, beantwortet der DGB die konkret gestellten Fragen wie folgt:

13. März 2026

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Abteilungsleiter Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

markus.hofmann@dgb.de

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

ingo.schaefer@dgb.de

Zentrale Forderungen des DGB (Stichpunkte):

Fragen der Kommission:

- Welche Lösungsansätze schlagen Sie vor?
- Welche Reform ist aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich und sollte höchste Priorität haben?
- Welche Wechselwirkungen sind dabei zu beachten?

Diese Fragen werden im Zusammenhang beantwortet. Alle diese Punkte sind prioritär und als konsistente Antwort zu sehen:

- 1) Gesetzliches Rentenniveau bei 45 Entgeltpunkten muss dauerhaft auf mindestens 50 Prozent festgelegt werden.

Die GRV ist zentral für alle Arbeitnehmer*innen und das einzige umfassende Sicherungssystem. Rund die Hälfte der heute Beschäftigten und der aktuellen Rentner*innen haben seit den 2000er Jahren keine ausreichende zusätzliche Vorsorge aufgebaut. Ursächlich hierfür ist ein dysfunktionales Drei-Säulen-Modell mit fehlender Flächenwirkung und weil die Politik auf teure private Vorsorgeprodukte gesetzt hat. Faktisch hat die Mehrheit der Betroffenen nie so vorgesorgt, wie die Politik dies zum Ausgleich des gesenkten Rentenniveaus als notwendig definiert hat. So haben nur 5 Prozent der heutigen Rentner*innen eine laufende Riester-Rente. Und selbst dann ist der Betrag nicht mal halb so hoch, wie er nach Berechnungen der Bundesregierung sein müsste, um das gekürzte gesetzlichen Rentenniveau auszugleichen.

Zu einem höheren GRV-Niveau gibt es keine sozialpolitische Alternative, außer massiver Unterversorgung von Millionen Beschäftigten. Ausweitung der Kapitaldeckung hat Jahrzehnte Vorlauf und kann im besten Falle bei sofortiger flächendeckender Einführung und einem zusätzlich aufzubringenden Beitragssatz für den kapitalgedeckten Teil von 6 bis 10 Prozent erst ab den 2050er Jahren tatsächlich die Leistungskürzungen eines sinkenden Rentenniveaus ausgleichen.

- 2) Ergänzend müssen für Zeiten mit geringem Lohn, Teilzeit, Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Bildung etc. die bestehenden Regelungen fortgeführt und gezielt verbessert werden.

Es gibt Zeiten, in denen Menschen keine oder nur geringe Beiträge zahlen können, da sie sich weiterbilden oder gesellschaftlich notwendige, unbezahlte Arbeit verrichten. Letzteres trifft vor allem auf Frauen zu, die häufiger und längere Erwerbsunterbrechungen aufweisen aufgrund von Kinderbetreuung oder Angehörigenpflege. Ebenso gibt es Zeiten im Leben, in denen Beschäftigten unverschuldet, wegen Teilzeit, geringem Lohn, Arbeitslosigkeit oder Krankheit keine oder nur geringe Beiträge zahlen können. Ziel muss sein, Niedriglohnbeschäftigung zurückzudrängen, unbezahlte Sorgearbeit gerechter zu verteilen und geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung zu beenden. Flächendeckende Tarifbindung und Mindestlöhne sind hier Mittel der Wahl. Unabhängig davon sind diese Probleme bei heutigen Beschäftigten

und Rentner*innen in den Rentenbiographien sichtbar – daher muss auch die Rentenversicherung hierauf soziale und geschlechtergerechte Antworten bieten. Die Lebenswirklichkeiten und Erwerbsverläufe von Frauen müssen in der Reformdebatte systematisch mitgedacht und berücksichtigt werden, um die Reproduktion und Verstärkung von Geschlechterungleichheiten in der Alterssicherung zu vermeiden und Gleichstellung zu fördern.

3) Die Beschäftigten müssen im Alter und bei Erwerbsminderung sowie im Todesfall auch ihre Hinterbliebenen umfassend abgesichert sein.

Debatten über Kürzungen bei der Witwen-/Witwerrente sind verfehlt. Rentensplitting ist im Status quo keine Lösung, sondern ein Problem. Vor allem Frauen hätten dadurch systematisch weniger Einkommen im Alter und Witwen wie Witwer könnten ihren Lebensstandard nach dem Tod der anderen Person regelmäßig nicht aufrechterhalten und wären meist sogar zum Umzug gezwungen.

Seit die Erwerbsminderungsrente 2001 eingeführt wurde, besteht eine große Absicherungslücke: wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen erhebliche bis vollständige Einkommensverluste auf dem realen Arbeitsmarkt hinnehmen muss, jedoch formal noch irgendeine Arbeit leisten kann, ist oftmals für Jahrzehnte auf den Bezug anderer Sozialleistungen (letztlich Bürgergeld/Grundsicherung) angewiesen. Hier bedarf es einerseits einer zielführenden Einkommensabsicherung und gleichzeitig einer aktiven mit Fortbildung und Reha-Leistungen verbundenen Beschäftigungspolitik.

4) Hochwertige kollektive Betriebsrentensysteme ausbauen

In Deutschland gibt es gute Betriebsrentensysteme, welche historisch ergänzend zur lebensstandardsichernden GRV vor allem als Personalbindungsinstrument dienten. Seit den 2000er Jahren sollen Betriebsrenten vom Gesetzgeber entschieden vor allem eine sozialpolitische Aufgabe erfüllen. Dies ist bis heute nicht gelungen. Arbeitgeber sind zu keinem Eigenbeitrag verpflichtet. Außerdem ziehen sich Arbeitgeberverbände – teilweise mit Unterstützung der Politik – aus der Tarifbindung zurück. Beschäftigte mit geringem Lohn können sich aber eine Betriebsrente oftmals nicht leisten und in tariffreien Betrieben werden regelmäßig nur mangelhafte Direktversicherungen angeboten. Zudem gibt es bei den Betriebsrenten einen nennenswerten Gender Pension Gap: Frauen verfügen branchenbedingt seltener über einen Vertrag und erzielen aufgrund geringerer Einkommen niedrigere Anwartschaften. Soll die Betriebsrente sozialpolitisch eine tragendere Rolle übernehmen, dann müssen zumindest und in einem ersten Schritt Tarifbindung und Arbeitgeberbeiträge deutlich steigen – die Alternative wäre ein gesetzliches Rentenniveau von mindestens 53 Prozent.

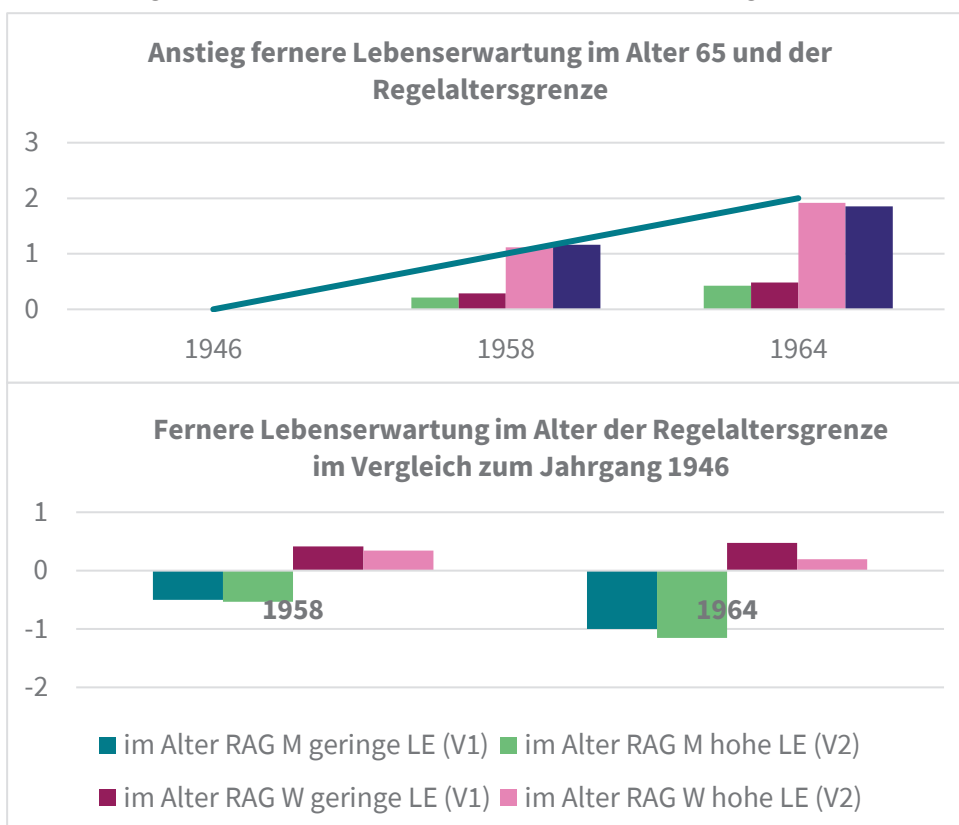
Dies bedeutet auch, dass weite Regulierungs- und Leistungsbestandteile, die in der gesetzlichen Rente bereits politisch ausverhandelt sind, neu in der zweiten Säule (betriebliche Altersversorgung) geregelt werden müssten. Sollen Betriebsrenten einen deutlichen Beitrag zur

Versorgungssicherheit im Alter leisten, so müssten die Betriebsrenten u.a. regelmäßig nicht nur eine Rente im Alter, sondern auch bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zahlen. Mit dem Altersvorsorgereformgesetz geht die Bundesregierung genau den falschen Weg: Sie verbietet dort sogar Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten und erlaubt mit vererbaren Auszahlungsplänen das Gegenteil einer sozialen Alterssicherung.

5) Keine Anhebung der Altersgrenzen.

Soll der Beitragssatz zur Rentenversicherung gesenkt werden, gibt es kein wirksameres Instrument als höhere Altersgrenzen. Denn so wird nicht nur die Rentenausgaben gekürzt, sondern gleichzeitig alle genötigt auch mehr einzuzahlen. Allerdings wirkt dies immer nur temporär, da den höheren (längeren) Beiträgen langfristig auch höhere Renten (mehr Entgeltpunkte) gegenüberstehen – daher schlagen einschlägige Ökonom*innen gerne vor, die Altersgrenze regelgebunden und kontinuierlich anzuheben. Dadurch kann der fiskalische Effekt fortgesetzt erzielt werden.

Aus sozial- und verteilungspolitischer Perspektive gibt es jedoch kaum eine ungerechtere Maßnahme. Viele Menschen können nicht länger arbeiten oder werden von den Arbeitgebern nicht mehr beschäftigt. Gleichzeitig kürzt eine höhere Altersgrenze vor allem bei jenen die Rente, die früher sterben, da sie anteilig einen größeren Teil an Rentenbezugszeit verlieren (bis zu 100%) – hier sei darauf hingewiesen, dass



Quelle: DGB. Daten nach Destatis, Kohortensterbetafel 2022/2023. RAG = Regelaltersgrenze.

vom Jahrgang 1980 jeder vierte Mann und jede siebte Frau vor dem 71. Geburtstag verstirbt. Außerdem steigt die Lebenserwartung keineswegs für alle Gruppen gleich. Dazu steigt die Lebenserwartung aktuell langsamer als das Rentenalter, so dass künftig tendenziell sogar kürzer Rentenbezugszeiten zu erwarten sind. Und nicht zuletzt sind die Effekte auf den Beitragssatz vergleichsweise gering – dies gilt nochmal mehr, wenn der Nachhaltigkeitsfaktor angewendet oder gar verschärft wird. Statt höherer Altersgrenzen sind geeignete sozial abgesicherte Übergänge zu schaffen, wie das Altersflexigeld und Arbeitnehmer*innen, die ein Leben lang im Schicht- und Wechseldienst gearbeitet haben, rentenrechtlich besonders zu berücksichtigen.

6) Finanzierung verteilungspolitisch gerecht beantworten

Eine gute Rente braucht einen Gesamtbeitragssatz von 25 bis 30 Prozent – das zeigt der internationale Vergleich. Dringend geboten ist – allein mit Blick auf die Diskrepanz zwischen nicht-beitragsgedeckten Leistungen und Summe der Bundeszuschüsse – die Anhebung der Bundesmittel. Dabei ist klar: Ein Steuerzuschuss kann den Beitragssatz dämpfen, ändert aber nichts am notwendigen Finanzierungsvolumen. Dies muss ehrlich anerkannt werden. Ob der Beitrag in die gesetzliche oder betriebliche Rente fließt, ist dabei hinsichtlich der Finanzierung nachrangig und ändert entgegen verzerrenden Modellrechnungen einiger Ökonom*innen gerade nichts Relevantes an diesem Bedarf. Die Herausforderung liegt hier vor allem darin, die verteilungspolitische Frage zu beantworten, wer wie stark zur Finanzierung herangezogen wird. Der DGB hat in seinem steuerpolitischen Gesamtkonzept hierzu einen konstruktiven Vorschlag gemacht. Eine Abkehr vom Prinzip der paritätisch finanzierten gesetzlichen Rente oder weitere, einseitig von den Beschäftigten getragene Belastungen wäre angesichts zunehmender gesellschaftlicher Ungleichverteilung nicht vermittelbar. Der DGB lehnt daher alle Reformüberlegungen, die auf ein verstärktes Ungleichgewicht der Zusatzlasten für die Beschäftigten hinauslaufen, entschieden ab.

7) Alle Erwerbstätigen gut absichern

Alle Erwerbstätigen müssen gut für das Alter und bei Erwerbsminderung abgesichert sein. Es gilt daher langfristig eine Erwerbstätigenversicherung anzustreben, in der alle Erwerbstätigen solidarisch abgesichert werden, sofern sie nicht unter Art.33 Abs.5 GG fallen.

Welche konkreten Problemlagen identifizieren Sie in der aktuellen Situation und den erwarteten Entwicklungen des Alterssicherungssystems und wie bewerten Sie diese?

Die Daten für Deutschland zeigen auch im internationalen Vergleich ein sehr geringes und sinkendes Gesamtversorgungsniveau und eine äußerst lückenhafte Absicherung. Dies gilt insbesondere für das maßgebliche Nettogesamtversorgungsniveau.

Gleichzeitig ist der Gesamtbeitragssatz zu (quasi)verpflichtenden Alterssicherungssystemen im europäischen Vergleich sehr niedrig. Dabei ist zu bedenken, dass aus dem Beitragssatz in Deutschland – im Unterschied zu vielen anderen Europäischen Ländern – auch Reha-Leistungen und Erwerbsminderungsrenten finanziert werden. Der Beitragssatz ist damit bezogen auf die Alterssicherung sogar noch zu hoch ausgewiesen. Außerdem zahlen in vielen Ländern die Arbeitgeber einen größeren Anteil am Gesamtbeitragssatz als die Arbeitnehmer.

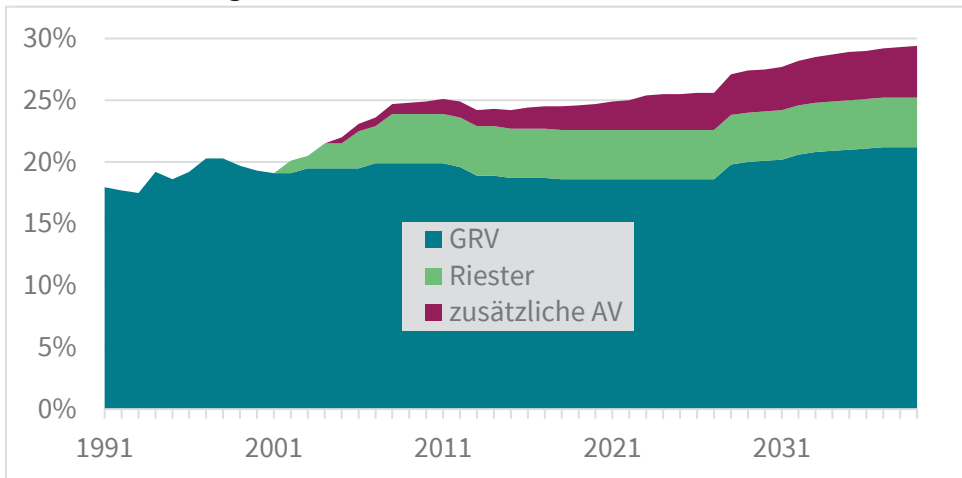
Dies ist der erste Befund für Deutschland: für ein entwickeltes OECD Land gibt Deutschland erstaunlich wenig für sein Alterssicherungssystem aus, obwohl Deutschland tatsächlich bereits einen höheren Anteil an älteren Menschen hat als viele andere europäische Länder. Wenn jedoch nur wenig Geld in ein System fließt, ist auch nur eine geringe Leistung zu erwarten. Der deutsche Fokus auf möglichst geringe Beitragssätze ist ein historischer Fehler und nimmt in Kauf, dass Millionen von Menschen keine auskömmliche Rente haben oder gar in Armut abrutschen.

Der Befund ändert sich, wenn man das theoretische deutsche Drei-Säulen-Modell aus gesetzlicher Rente, einer Riester-Rente und einer weiteren ergänzenden Altersvorsorge anschaut. Dieses ist im Gesetz (§154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI) als Prüfauftrag für ein Gesamtversorgungsniveau festgehalten:

„die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.“

Laut den Alterssicherungsberichten der Bundesregierung liegt das Gesamtversorgungsniveau (netto) im Drei-Säulen-Modell bei über 70 Prozent, wenn eben drei Säulen in der beschriebenen Höhe bespart werden. Allerdings gilt dies nur für die Altersrente und am Tag des Rentenbeginns. Dies gilt nicht im Fall der Erwerbsminderung oder an Hinterbliebene, da die Modellrechnungen diese außen vorlassen. Zudem beinhalten die zweite und dritte Säule keine sozialen Ausgleichselemente, etwa für Kindererziehungs- und Pflegezeiten. In der Grundannahme der Bundesregierung äußert sich also ein klarer Bias, der den idealtypischen männlichen Vollzeitbeschäftigten mit kontinuierlicher Erwerbsbiografie zum Standard in der Alterssicherung macht. Dies geht nicht nur auf

Gesamtbeitragssatz im theoretischen 3-Säulen Modell



Quelle: DGB. Eigene Berechnungen analog § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI.

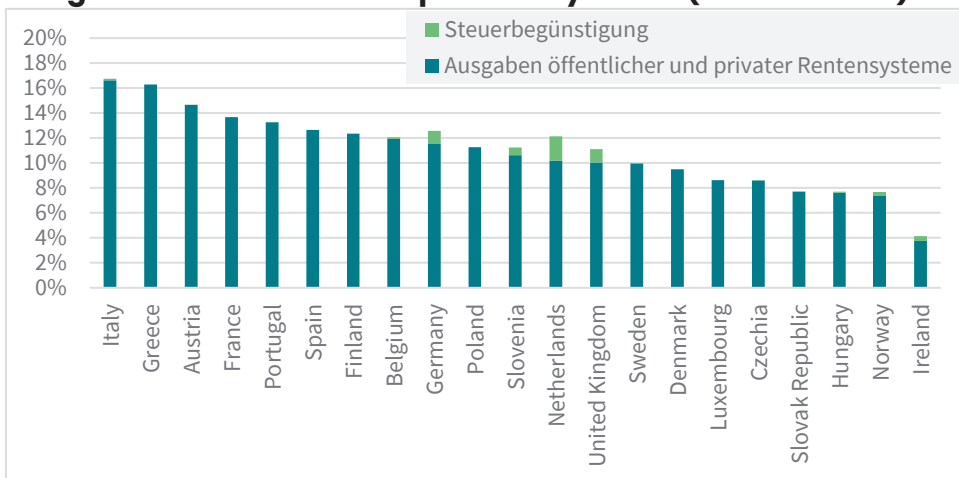
Kosten von Frauen, sondern einem Großteil aller Beschäftigten - sind weniger gradlinige Erwerbsverläufe doch eher die Regel als die Ausnahme. Außerdem steigen die Renten im Bezug wie die gesetzliche Rente, so dass das Gesamtversorgungsniveau über 20 Jahre Rentenbezug rund 5 Prozentpunkte sinkt.

Der Gesamtbeitragssatz für ein Drei-Säulen-Modell beläuft sich aktuell auf 25,5 Prozent. Für eine lebensstandardsichernde Alterssicherung sind heute rund 25 Prozent Beitragssatz vom Bruttolohn nötig und künftig rund 30 Prozent. Damit bewegt sich der Beitragssatz auf international vergleichbarem Niveau. Die Situation in Deutschland hat jedoch zwei Unterschiede. Die ergänzende Vorsorge ist weder verbindlich noch flächendeckend, so dass rund die Hälfte der Beschäftigten gerade keine Lebensstandardsicherung erreichen wird, Frauen deutlich seltener als Männer. In der deutschen Debatte dominieren vor allem jene Stimmen, die Beiträge als Belastung für Beschäftigte und als Kostenfaktor für Unternehmen darstellen, ohne die Beiträge zur privaten Vorsorge als das zu benennen, was sie tatsächlich sind: eine einseitige Belastung der Beschäftigten und, je nach System, nachrangig auch der Staatskassen.

Dass Deutschland in der Summe wenig für die Absicherung im Alter ausgibt, zeigen ebenfalls Daten der OECD: Die Gesamtausgaben inklusive der Beamtenversorgung aus öffentlichen und privaten Systemen liegen nur im Mittelfeld. Und dies, obwohl Deutschland einen höheren Altenquotienten hat.

Der deutsche Weg in der Alterssicherungspolitik, der auf Freiwilligkeit und private individuelle Finanzmarktprodukte setzt, ist offensichtlich gescheitert. Dies wird von niemandem ernsthaft bestritten. Private individuelle Altersvorsorge funktioniert nicht. Die Idee der Eigenverantwortung, die daraufsetzt, mit finanziellen Anreizen die Beschäftigten freiwillig zu hohen Beitragszahlungen in private Produkte zu bewegen, verkennt die Realität. Historisch und weltweit hat sich gezeigt, dass ein privater Altersvorsorgemarkt dysfunktional ist und systematisch an den sozial- und gleichstellungspolitischen Bedarfen und Zielen vorbei geht – und gleichzeitig enorme Mitnahmeeffekte generiert.

Ausgaben öffentlicher und privater Systeme (Anteil am BIP)



Quelle: DGB; eigene Darstellung. Daten aus OECD pension at a glance 2025.

Finanzdienstleister und Versicherungen haben keinen sozialpolitischen Auftrag, sondern verkaufen gewinnorientiert Produkte – dabei tendieren sie zum Verkauf jener Produkte, die die höchsten Gewinne und Provisionen erwarten lassen. Marktversagen bei privater Vorsorge ist ein zu erwartendes Ergebnis und nicht eine vermeidbare Ausnahme eines grundsätzlich funktionalen Systems.

Laut Alterssicherungsbericht 2024 haben nur gut 60 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aktuell überhaupt eine zusätzliche Altersabsicherung. Von diesen 60 Prozent spart aber ein wesentlicher Teil nicht den notwendigen Zusatzbeitrag von aktuell rund 6 bis 10 Prozent des Bruttolohns. Nur so wäre eine am Lohn orientierte, den Lebensstandard sichernde Altersvorsorge inklusive der Absicherung von Erwerbsminderung und von Hinterbliebenen rechnerisch möglich. Gegenüber 2000 ist das gesetzliche Rentenniveau um rund 10 Prozent gesunken – inklusive der nachgelagerten Besteuerung und der Überwälzung der Pflegebeiträge sogar um etwa 15 Prozent. Wenn die Regierung das Rentenniveau nicht über 2031 hinaus stabilisiert, sinkt es bis 2050 um weitere rund 10 Prozent. Im Vergleich zu den Löhnen wären die Nettorenten 2050 damit rund 25 Prozent geringer als im Jahr 2000.

Der Gender Pension Gap ist bei den Anwartschaften der privaten Altersvorsorge mit Abstand am höchsten: Frauen verdienen im Durchschnitt weniger und können entsprechend auch weniger in die private Altersvorsorge einzahlen. Sie sind besonders auf die sozialen Ausgleichselemente der gesetzlichen Rente angewiesen.

Das Niveau der gesetzlichen Renten soll gesetzlich festgelegt sinken. Die Regierung setzt weiterhin darauf, dass die Beschäftigten dies regelmäßig und flächendeckend durch eigene Vorsorge ausgleichen. Obwohl dies offensichtlich nicht funktioniert und soziale Ungleichheiten in der Alterssicherung in der Tendenz vertieft, wird weiterhin am Drei-Säulen-Modell und vor allem an privater Vorsorge festgehalten.

Angesichts des Renteneintritts der Babyboomer wird die verfehlte Politik der letzten gut 20 Jahren zu einer unzureichenden Alterssicherung von Millionen Menschen führen. Denn viele der jetzt rentennahen Jahrgänge konnten in den letzten 20 Jahren und damit die Hälfte ihres Erwerbslebens offensichtlich keine angemessene zusätzliche Altersvorsorge aufbauen. Hierauf muss die Politik angemessen reagieren, wobei dies offensichtlich nicht durch den Aufbau zusätzlicher privater Versicherungen gelingen kann, wenn diese Jahrgänge nun unmittelbar vor Renteneintritt den politischen Fehler der letzten 20 Jahre ausbaden müssen.

Der Status quo ist ein Fehler der Politik. Es ist grob fahrlässig, bei sozialpolitischen Fragen auf einen freien Markt zu setzen, führt es doch offensichtlich nicht zu den erwünschten Ergebnissen. Den Widerspruch sprechen Teile der Politik regelmäßig selbst aus: Während sie einerseits auf Markt und Eigenverantwortung setzen und die Freiheit hochhalten, kritisieren sie fortwährend, das „Fehlverhalten“ der Akteure, die zu wenig vorsorgen würden und nicht tun, was von ihnen erwartet wird. In diesem Duktus ist es nicht zulässig, aus rationalen Gründen (schlechte Angebote etc.) keine Vorsorge zu betreiben, sondern nur sich eigenverantwortlich ein weniger schlechtes Produkt auszusuchen. Dieser Selbstwiderspruch politischer Akteure versteigt sich zunehmend in der Forderung nach einer Vorsorgepflicht mit Abwahlrecht (opt-out Obligatorium). Man zwingt alle zu einer erwünschten Vorsorge und hält die Freiwilligkeit und den Markt hoch, in dem alle rausoptieren dürfen.

Unstrittig sollte sein, dass in den kommenden Jahren für eine gute Alterssicherung deutlich höhere gesamtgesellschaftliche Ausgaben notwendig sind. Die größte Herausforderung ist nicht der demographische Wandel. Allein um die Lücke zwischen dem aktuellen gesetzlichen Rentenniveau und dem Ziel der Lebensstandardsicherung zu schließen, sind heute bereits 70 bis 100 Mrd. Euro zusätzliche Finanzmittel nötig. Diese finanzielle Unterausstattung der Alterssicherung kommt die Beschäftigten teuer zu stehen.

Dabei zeigen Umfragen, dass die Beschäftigten sich eine Ersatzrate im Alter von über 70 Prozent des Nettolohns wünschen (Sozialstaatsradar 2025). Und gleichzeitig wollen die Beschäftigten lieber höhere Beiträge zahlen als eine weitere Absenkung des Sicherungsniveaus hinzunehmen.

Welche positiven oder negativen Wechselwirkungen sehen Sie zwischen dem Altersvorsorgesystem und anderen Bereichen?

Unklar ist zunächst mal, ob die Alterssicherungskommission mit dem „Altersvorsorgesystem“ alle drei Säulen des Alterssicherungssystems meint, oder sich bei dieser Frage auf private kapitalgedeckte Vorsorge beschränken will. Der Begriff Vorsorge jedenfalls ist typisch für private kapitalgedeckte Versicherungen, während die gesetzliche Rente wie auch Betriebsrenten eher als Alterssicherung bzw. Versorgung bezeichnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Begriff versehentlich falsch verwendet wurde und dies eher dem Fokus auf

die Kapitaldeckung und der Nähe zur Versicherungswirtschaft bei einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder geschuldet ist.

Die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Alterssicherungssystemen und diesen mit anderen Bereichen sind vielfältig und komplex.

Rentner*innen zahlen Steuern und Sozialbeiträge. Damit wirken sich niedrigere oder höhere Renten unmittelbar auf die Kranken- und Pflegeversicherung sowie auf die Staatsfinanzen aus. Fallen Renten geringer aus, ist mit rund 20 Prozent weniger Beitragseinnahmen in der Kranken- und Pflegeversicherung zu rechnen. Zusätzlich sinken die Einnahmen aus der Einkommensteuer um etwa 10 bis 15 Prozent, und auch die Umsatzsteuereinnahmen gehen um weitere rund 10 Prozent zurück. Höhere Renten haben den gegenteiligen Effekt: Die Einnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Einnahmen aus Einkommen- und Umsatzsteuer steigen.

Beiträge – egal ob zu gesetzlichen oder privaten Systemen – mindern die Nettoeinkommen der Beschäftigten und aufgrund der steuerlichen Absetzbarkeit die Steuereinnahmen. Daraus ergeben sich Auswirkungen auf die Binnennachfrage und die Einnahmen der öffentlichen Haushalte. Gleichzeitig stabilisieren Rentenzahlungen die Binnennachfrage und führen zu Steuer- und Beitragseinnahmen. Bei einem Umlageverfahren sind Beiträge (annähernd) gleich den Ausgaben, so dass die Effekte sich weitgehend ausgleichen. Bei kapitalgedeckten Systemen entsprechen die Einzahlungen gerade nicht den Auszahlungen im gleichen Zeitraum, so dass es zu aggregierten Effekten kommen kann.

Beiträge zu Gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen selbst der vollen Beitragspflicht zu den anderen Sozialversicherungen, ebenso wie ihre Rentenzahlungen. Bei Betriebsrenten mindert die Entgeltumwandlung die Einnahmen der Sozialversicherungen pro 100 Euro umgewandeltes Entgelt um rund 42 Euro – davon etwa 19 Euro Einnahmeverlust der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zahlungen aus einer Betriebsrente sind erst bei Zahlungen über der Freigrenze (Pflegeversicherung) bzw. ab dem Freibetrag (Krankenversicherung) beitragspflichtig. Bei privaten Riester-Renten sind die Beiträge voll beitragspflichtig und die Zahlungen voll beitragsfrei. Steuerlich sind die Zahlungen zur GRV, zur Betriebsrente und zur Riester-Rente in unterschiedlicher Höhe steuerfrei. Bei der Riester-Rente werden ferner Steuerzuschüsse gewährt, sodass ein Beitragseuro in Riester-Renten zu einer tendenziellen höheren Belastung des Staatshaushalts führt als ein Beitrag in die GRV, der ja gerade nicht bezuschusst wird (die Bundeszuschüsse zur GRV decken lediglich Rentenzahlungen, die ohne Beitragszahlung gewährt werden). Diese Unterschiede in der steuer- und beitragsrechtlichen Gestaltung haben vielfältige Wirkungen. So führt eine gleichhohe Bruttorentenzahlung aus der 2. oder 3. Säule zu einer geringeren Nettorente als aus der GRV und der gleichhohe Bruttobeitrag zu einem höheren Netto als beim Beitrag zur GRV. Dies hat dann Auswirkungen auf das Nettoversorgungsniveau. Vergleiche zwischen der 1., 2. und 3. Säule müssen diese unterschiedliche Gestaltung berücksichtigen.

Sofern betriebliche oder private Renten nicht auch bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zahlen, entstehen gegenüber dem Schutz durch die GRV zusätzliche Mindereinnahmen der anderen Sozialversicherungen und bei unzureichenden Leistungen tendenzielle Mehrausgaben der Fürsorgesysteme. Allgemein gilt außerdem, dass höhere Rentenzahlungen c. p. auch die Sozialausgaben im Bereich Bürgergeld/Grundsicherung oder auch Hilfe zur Pflege mindern.

Weitere Wechselwirkungen entstehen im Zusammen mit den Regelungen zum Renteneintritt – Alter und Abschläge sowie Zugangsbedingungen. Höhere Abschläge führen c. p. zu geringeren Renten und damit zu Mindereinnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Einkommensteuer. Höhere Altersgrenzen oder erschwerte Zugangsbedingungen führen zu gegenläufigen Effekten. Einerseits kann bei entsprechender Arbeitsmarktlage die gesamtwirtschaftliche Zahl an Arbeitsstunden/Beschäftigungsverhältnissen steigen, wenn Angebot und Nachfrage passen. Dies wird jedenfalls nie in allen Fällen gelingen. In den anderen Fällen wären die Personen vermutlich auf andere Sozialleistungen angewiesen – wie beispielsweise Kranken-, Arbeitslosen- und Bürgergeld oder Erwerbsminderungsrente. Bei üblichen Modellrechnungen zum Effekt höherer Altersgrenzen und/oder höherer Abschläge werden solche Nebenkosten jedoch regelmäßig nicht mit einbezogen. Regelmäßig wird dabei angenommen, dass der Arbeitsmarkt ohne Friktionen eine entsprechende Anzahl zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse aufnimmt. Dadurch wird die Finanzwirkung höherer Altersgrenzen deutlich zu positiv dargestellt, da relevanten Mehrausgaben in anderen Sozialsystemen ausgeblendet werden. Außerdem wird so vermieden, Negativszenarien zu berücksichtigen – wie beispielsweise die Anhebung der Altersgrenzen während eines Abschwungs/steigender Arbeitslosigkeit.

Welche Elemente sollte im Altersvorsorgesystem in jetziger Form bestehen bleiben?

Auch hier wird – trotz des Begriffs der Vorsorge – davon ausgegangen, dass das Alterssicherungssystem insgesamt gemeint ist.

Zu erhalten wäre:

- die Haltelinie beim Rentenniveau – zielführend wäre diese auf mindestens 50 Prozent anzuheben.
- Aktuelle Regeln zum Renteneintritt – bei Ausweitung zusätzlicher und flexibler Übergangsoptionen vor der Regelaltersgrenze
 - Regelaltersgrenze nicht weiter anheben
 - ab 63 mit Abschlägen
 - zwei Jahre früher ohne Abschläge bei 45 Beitragsjahren
 - besonderer Zugang für schwerbehinderte Menschen
- Erwerbsminderungsrente – bei erleichtertem Zugang und Reduzierung der Abschläge
- Hinterbliebenenversorgung
- Grundrente – diese sollte eher noch gestärkt werden
- Steuerzuschüsse und Erstattungen – müssen anteilig steigen
- Betriebsrenten
 - Entgeltumwandlung
 - 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für Beitragsfreiheit erhalten
 - Volle Weitergabepflicht für eingesparten Sozialbeitrag
 - steuerliche Absetzbeträge erhalten
 - Beitrags- und steuerrechtliche Gleichstellung für Umlage und mischfinanzierte Betriebsrenten mit voll kapitalgedeckten.
 - Geringverdienendenförderbetrag erhalten und verbessern
 - Riester-Förderung für Betriebsrenten erhalten bzw. als eigenständiges Instrument etablieren
 - Tarifvorbehalt für Sozialpartnermodelle bzw. reine Beitragszusagen
- Möglichkeiten der zusätzlichen Einzahlung nach § 207 und 187a SGB VI – bei Erweiterung und Entbürokratisierung der Möglichkeiten zusätzlicher Einzahlung für Pflichtversicherte

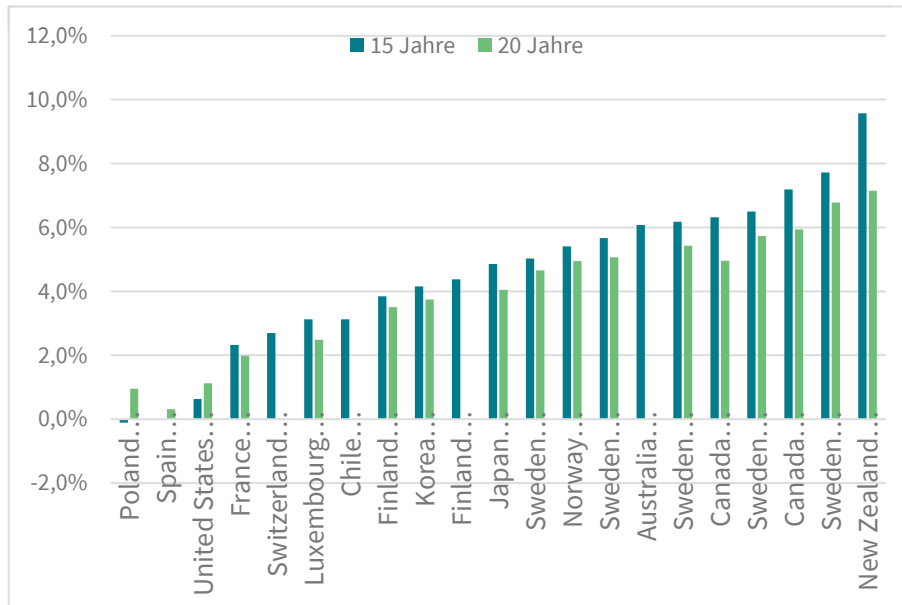
Welche Risiken und Chancen gibt es im Vorsorgesystem, die vermieden bzw. stärker genutzt werden sollten?

Private Vorsorge ist kein sinnvoller Beitrag zum Alterssicherungssystem für Abhängig Beschäftigte. Das Altersvorsorgereformgesetz sollte nicht beschlossen werden und stattdessen ein Auslaufen der Förderung privater Rentenversicherungen erwogen werden. In diesem Sinne sind auch die Vorstellungen zur Frühstartrente ein Irrweg, der nicht weiterverfolgt werden sollte. Bisher wurden

bereits mittlere zweistellige Milliardenbeträge als Zuschüsse an die privaten Versicherungen gezahlt, mit sehr fragwürdigen Ergebnissen (die ausgezahlten Riester-Renten betragen nicht mal die Hälfte des „vorgesehenen“ Wertes).

In kollektivvertraglich geregelten Betriebsrenten liegen große Chancen und Potentiale. Hierfür muss die Politik allerdings die Rahmenbedingungen für einen

Reale Rendite öffentlicher Fonds

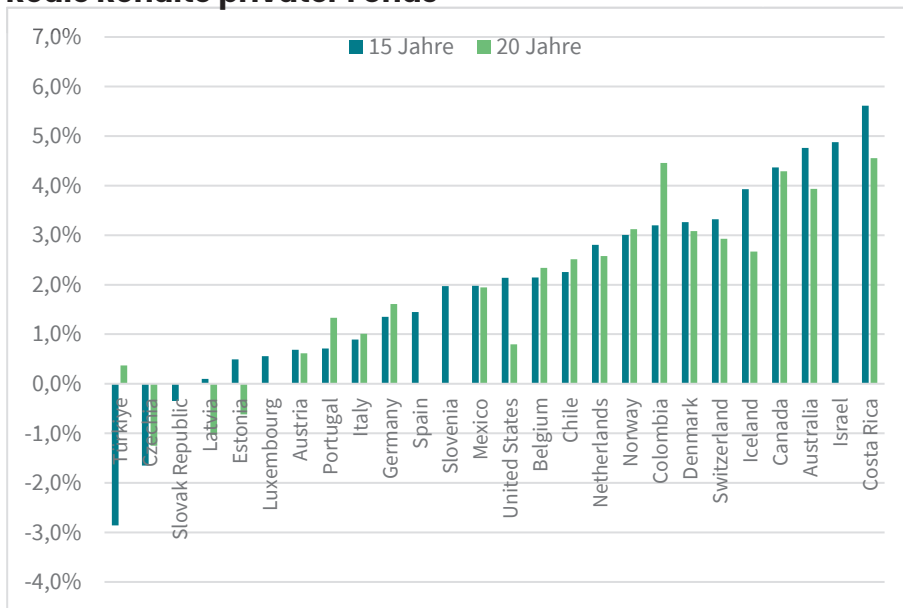


Quelle: DGB. Daten aus OECD pension at a glance 2025.

deutlich größeren Verbreitungsgrad, qualitative Standards und Verbindlichkeiten bei der Arbeitgeberfinanzierung erhöhen, ohne Vorgaben zu machen, welche der vielen Wege für die jeweilige Branche die richtige ist. Dazu könnte die Allgemeinverbindlicherklärung von entsprechenden Tarifverträgen einen zielführenden Weg darstellen. Insbesondere mit Blick auf Beschäftigte mit geringem Einkommen sind bestehende Förderinstrumente zu erhalten und zu verbessern. Klar ist: Wer die Diskussion um die Gesamtversorgung über alle drei Säulen betreibt, um verteilungspolitische Geländegewinne zu erzielen und einseitige Zusatzbelastungen auf die Beschäftigten zu wälzen, wird auf den Widerstand der Gewerkschaften stoßen.

Zu vermeiden ist, dass erneut eine massive Überschätzung von kapitalgedeckten Systemen propagiert wird und darauf bauend radikale Lösungen vorgeschlagen werden. Die OECD-Zahlen zeigen, dass die schwedischen Staatsfonds überdurchschnittlich hohe Renditen aufweisen und daher nicht als Erwartungswert verwendet werden sollten. Insbesondere da diese nur einen kleinen Teil des globalen Gesamtvolumens ausmachen – während die amerikanischen Fonds (öffentlich und privat) rund 71 Prozent des Anlagekapitals ausmachen und mit real unter 2 Prozent rentieren. Die OECD-Daten zeigen auch, dass die langfristigen Renditen (20 Jahre) deutlich geringer ausfallen als die der letzten 10 oder 15 Jahre, so dass Erwartungswerte für Renditen eher auf noch längeren Zeiträumen fußen sollten.

Reale Rendite privater Fonds



Quelle: DGB; eigene Darstellung. Daten aus OECD pension at a glance 2025.

Insgesamt birgt die Teil-Privatisierung der Alterssicherung das Risiko, dass die Kosten und Risiken auf die Beschäftigten abgewälzt werden. Dies muss zwingend verhindert werden. Außerdem droht eine Individualisierung, die den sozialen Zusammenhalt schwächt.

Berlin, 13. März 2026

Positionen der Diakonie Deutschland zur Rente und zur Bekämpfung von Altersarmut

Die Diakonie Deutschland dankt für die Gelegenheit, ihre Positionen in die Beratungen der Alterssicherungskommission entsprechend der kurzfristigen Anfrage einzubringen.

Sie gibt mit diesem Papier für sie wesentliche Anregungen für die Arbeit der Kommission und schlägt vor, die folgenden Punkte systematisch aufzuarbeiten:

Inhalt

Positionen der Diakonie Deutschland zur Rente und zur Bekämpfung von Altersarmut.....	1
1. Wesentliche Herausforderungen und Ansatzpunkte.....	2
2. Haltelinie und Rentenniveau	3
3. Regelaltersgrenze und Weiterbeschäftigung.....	4
4. Mütterrente und Erziehungszeiten	4

Fakt ist: Während monatlich nach Hochrechnungen auf Grundlage des Bundeshaushaltes pro Person in Deutschland 25 Euro für Grundsicherungsleistungen und 25 Euro für die damit verbundene Arbeitsförderung ausgegeben werden, summieren sich allein die Steuerzuschüsse in der Rente auf 150 Euro monatlich für jeden in Deutschland lebenden Menschen.

Die Finanzierungskrise des Sozialstaates hat ihren Ursprung nicht in der Grundsicherung und kann deshalb auch nicht dort gelöst werden. Der Kostendruck entsteht bei der Rente. Darum ist es wichtig, hier anzusetzen.

Dabei muss die wachsende Altersarmut in den Fokus genommen werden. Die Frage, ob es der gesetzlichen Rentenversicherung gelingt, wirksam vor Altersarmut zu schützen, wird langfristig über ihre Akzeptanz und Finanzierbarkeit entscheiden.

1. Wesentliche Herausforderungen und Ansatzpunkte

Die **Altersarmut von Frauen** steigt deutlich stärker als die von Männern. Dies liegt an den unterschiedlichen Belastungen durch Sorgearbeit und die damit verbundenen Rentenlücken.

Wichtig ist eine umfassende und wirksame Bekämpfung von Altersarmut insbesondere für Frauen im Rentenalter. Eine **bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, mehr Betreuungsmöglichkeiten und eine bessere Unterstützung von pflegenden Angehörigen werden nach und nach aufgebaut, haben aber insbesondere für Frauen, die jetzt in Rente gehen, noch nicht gegriffen.

Die bestehenden Regelungen für die **Grundrente** bedeuten gerade für Frauen, die prekär beschäftigt waren, eine hohe Hürde.

Freibeträge für erworbene Rentenansprüche müssen in der Grundsicherung im Alter für alle Formen der Altersvorsorge gleichermaßen gelten. Bisher sind die betriebliche und die private Altersvorsorge privilegiert.

Im unteren Einkommensbereich spielt der **Wechsel zwischen prekärer Selbstständigkeit und prekärer sozialversicherter Beschäftigung** eine zunehmende Rolle. Daher sollten selbstständige Tätigkeiten in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und im unteren Einkommensbereich hierfür steuerliche Beitragszuschüsse vorgesehen sein, soweit die Altersvorsorge nicht durch ein berufsständisches Versorgungswerk gesichert ist.

Die Geringfügigkeitsgrenze für die Rentenversicherungspflicht ist nicht sinnvoll und befördert Altersarmut durch fehlende Anwartschaften. Statt wie bei Minijobs eine rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeit zu ermöglichen, sollte die **Beitragspflicht bei abhängiger Beschäftigung immer** bestehen, aber im unteren Einkommensbereich wie jetzt schon bei den Midijobs mit einer staatlichen Förderung verbunden werden.

Die Antragstellung auf die **Grundsicherung im Alter** ist für viele Personen schambesetzt. Daher sollte bei Nicht-Vorliegen eines Anspruchs auf Grundrente und gleichzeitiger Ermittlung eines niedrigen Einkommens ein Antragsverfahren auf Grundsicherung im Alter von Amts wegen ausgelöst werden.

Die rentenrechtliche **Aufwertung von Pflege- und Sorgearbeit** sollte über die ersten Verbesserungen durch die Grundrente hinaus weiterentwickelt werden.

Die Regelungen zur **Aufwertung von Teilzeit in Erziehungsphasen** sind kompliziert, setzen lange Zeiten der Beitragszahlung voraus und können erst bei Rentenantragstellung geltend gemacht werden. Darum sollte geprüft werden, ob im Falle einer vollzeithen Teilzeitbeschäftigung bei Erziehung eines Kindes bis zum 7. Geburtstag eine generelle Aufstockung der Rentenbeiträge aus Steuermitteln bis zur Höhe des Beitrags vorgesehen werden könnte, der bei Vollzeitbeschäftigung auf dieser Stelle erreicht würde. Ebenso sollte geprüft werden, wie die Aufwertungen von **Rentenanswartschaften für pflegende Angehörige** entsprechend weiterentwickelt werden können.

Neben der Lebensstandardsicherung muss auch die Armutsprävention ein wesentliches Ziel der Rentenversicherung sein. Darum sollten die Grundsicherung im Alter, die Grundrente und die weiteren Leistungen der gesetzlichen Rente in einer **Leistungssystematik** zusammengeführt werden.

Die **Finanzierungsbasis** der Rentenversicherung muss verbessert und die gesellschaftliche **Solidarität** bei der Altersvorsorge ausgeweitet werden. Darum sollten **möglichst viele Bevölkerungsgruppen** in die gesetzliche Altersvorsorge einbezogen und die **Beitragsbemessungsgrenze** bei gleichzeitiger Deckelung der Ansprüche angehoben werden, wie dies in anderen europäischen Ländern schon lange der Fall ist.

Auf zentrale Diskussionspunkte zur Rente geht die Diakonie Deutschland näher ein:

2. Haltelinie und Rentenniveau

Das Rentensystem in seiner bisherigen Ausgestaltung ist auf das Modell Vollzeit-Berufstätigkeit und eine hohe Anzahl von Beitragsjahren hin konstruiert. Personen, die eine entsprechende Anzahl von Beitragsjahren gearbeitet haben, erlangen (mindestens) einen Anspruch auf Grundrente. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, privat vorzusorgen oder eine Betriebsrente abzuschließen.

Gerade für Frauen stellt dies aber ein Problem dar, da sie aufgrund von Sorgearbeit häufiger in Teilzeit erwerbstätig sind und mehr und größere Lücken in ihrer Erwerbsbiografie aufweisen. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die gesetzlichen Rentenansprüche aus, sondern auch auf Ansprüche aus einer etwaigen Betriebsrente. Gleichzeitig haben Frauen aufgrund niedrigeren Einkommens und zudem oftmals bedingt durch das Ehegattensplitting geringere Möglichkeiten, privat vorzusorgen.

Auch hybride Erwerbsformen, atypische Beschäftigungsverhältnisse und unterbrochene Erwerbsbiografien werden unzureichend abgebildet und abgesichert. Sinnvoll wäre es, zukünftig auch selbstständige Tätigkeiten mit in die Rentenversicherung einzubeziehen.

Wird geprüft, ob ein Anspruch auf Grundrente besteht, wird aktuell das Einkommen vor Renteneintritt herangezogen. Somit ist es für viele Personen mit geringen Rentenansprüchen schwer, direkt einen Anspruch auf Grundrente zugesprochen zu bekommen. Während der ersten drei Jahre des Rentenbezugs wäre daher eine andere Form der Anspruchsprüfung nötig.

Ein garantiertes allgemeines Rentenniveau hat nur für die Personen eine positive Wirkung, die eine Durchschnittsrente über dem Grundrentenniveau erreichen. Darum reicht dieser Vorschlag allein nicht aus, um Altersarmut zu überwinden.

Personen, die entweder nicht auf die notwendigen Beitragsjahre kommen, Mini-Jobber, Teilzeitkräfte und Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien fallen hingegen in die Grundsicherung im Alter. Diese ist Teil der Sozialhilfe und steht einem Anspruch auf Grundrente entgegen.

Ein weiteres Problem im derzeitigen System liegt im Verhältnis von Beitragsjahren, gesetzlicher Rente und Betriebsrente. Wer aufgrund geringer Altersvorsorgeansprüche auf die Grundsicherung im Alter angewiesen ist, hat einen Freibetrag für Ansprüche aus der Betriebsrente. Die gesetzliche Rente hingegen wird voll angerechnet. Das kann dazu führen, dass eine Person mit einer Betriebsrente ein besseres Altersvorsorgenniveau als eine Person erreicht, die höhere Ansprüche an die gesetzliche Rente hat, aber eben keinen Betriebsrentenanspruch.

Hier wäre es sinnvoll, dass Freibeträge für erworbene Rentenansprüche auch in der Grundsicherung im Alter für alle Formen der Altersvorsorge gleichmäßig gelten.

Fazit: Die Stabilisierung des allgemeinen Rentenniveaus muss um weitere armutsverhindernde Ansätze ergänzt werden.

3. Regelaltersgrenze und Weiterbeschäftigung

Grundsätzlich eignet sich die Option, länger als bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters zu arbeiten, nicht für Personen, die ihr Leben lang schwer körperlich gearbeitet haben oder anderweitige Beeinträchtigungen gesundheitlicher Art haben. Genau diese Personengruppen sind aber besonders von Altersarmut bedroht. Das bedeutet, dass Zuverdienst für Personen attraktiv ist, die fit und gesund und ohne Beeinträchtigungen in die Rente gehen. Personen, die dagegen mit starken Belastungen zu kämpfen haben, können nicht durch Zuverdienst die Armutsgrenze überwinden und dabei noch weitere Rentenansprüche aufbauen. Menschen mit körperlich und oder psychisch besonders herausfordernden Beschäftigungen sind derzeit eher der Gefahr ausgesetzt, aus gesundheitlichen Gründen früher in Rente gehen zu müssen. In diesem Kontext ist eine weitere Stärkung von Reha- und Präventionsangeboten dringend nötig.

Die Aktivrente schafft für Menschen, die gesundheitlich und familiär in der Lage sind, weiterzuarbeiten, dafür einen deutlichen Anreiz. Damit befördert sie eine „Kultur der Altersarbeit“ und könnte den Fachkräftemangel mindern und flexible Renteneintrittsmodelle ermöglichen, die letztlich auch die Belastungen im Bundeshaushalt bezüglich Alterssicherung senken.

Allerdings gehen Personen, die Verantwortung und Sorgearbeit für andere übernehmen, dabei leer aus. Viele Senior*innen pflegen Partner oder müssen sich um Angehörige kümmern, die nur eingeschränkt für sich selbst sorgen können. Ebenso ist die Übernahme von Sorgearbeit bei Kindern durch Großeltern vor allem für Familien wichtig, die zu wenig Kinderbetreuungsangebote haben, in denen Eltern mit hoher Arbeitsbelastung geringe Einkommen haben oder bei getrenntlebenden Eltern / insbesondere Alleinerziehenden, die auf Hilfe durch Großeltern angewiesen sind. Wenn nun diese aufgrund ansonsten sinkender Alterseinkommen zunehmend selbst weiterhin in Beschäftigung gehen, wird diese Entlastung nicht mehr funktionieren.

Fazit: Die Aktivrente ist ein lohnendes Angebot für gesunde Personen mit Berufsqualifikationen in Bereichen, die mit begrenzter körperlicher oder psychischer Belastung ausgeübt werden können und die nicht weitere Sorgeverantwortung in der Familie übernehmen. Damit hat sie eine Stabilisierungsfunktion für das Rentensystem.

Sie ist aber nicht wirklich ein Instrument gegen Altersarmut. In Altersarmut lebende Menschen kommen oft aus besonders prekären und belastenden Erwerbsituationen, sind gesundheitlich weniger begünstigt und nehmen zudem oft in ihrem ebenfalls von Armut bedrohten Umfeld eine wichtige Rolle in der familiären Entlastung ein.

4. Mütterrente und Erziehungszeiten

Bei der sog. „Mütterrente“ liegt das Problem in der Art und Weise, wie die Finanzierung konstruiert ist. Aktuell ist die Finanzierung der Rentenpunkte durch Erziehungszeiten nur mit Steuermitteln, die im Nachhinein ins Sozialversicherungssystem hineingegeben werden, möglich.

D.h. die „Aufwertungszeit“ der in der Rentenberechnung anerkannten Erziehungszeit ist aktuell eine versicherungsfremde Leistung. Die Rentenversicherung benötigt zusätzliche Steuermittel, um die Aufwertung zu finanzieren.

Die Diakonie Deutschland schlägt vor: Bei Teilzeitarbeit aufgrund von Carearbeit (Erziehung eines Kindes bis zum 7. Geburtstag / Schuleintritt; Pflege von Angehörigen) wird im

Vorhinein ein Steuerzuschuss für Beiträge abgeführt. So würde zum Beispiel bei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden die Woche ein Rentenbeitrag für eine Vollzeitbeschäftigung abgeführt. Es erfolgt die Meldung, dass aus staatlichen Mitteln der Beitrag für die fehlenden Stunden aufgestockt wurde. In diesem Fall würde es sich nicht um versicherungsfremde Leistungen handeln.

Bei vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigungen von Erziehenden wäre demnach eine generelle Aufstockung der Rentenbeiträge aus Steuermitteln bis zur Höhe des Beitrags, der bei Vollzeitbeschäftigung erreicht würde, sinnvoll, soweit Menschen vollzeitnah erwerbstätig sind. Die so gezahlten Zuschüsse in das umlagefinanzierte System würden die Rentenansprüche Erziehender erhöhen und den bisher in der Ruhestandsphase anfallenden Steuerzuschuss ersetzen. Dies wäre auch ein Anreiz für Männer, sich stärker in der Familienarbeit zu engagieren. Bei größeren Erziehungsbelastungen, etwa bei der Erziehung mehrerer kleiner Kinder, wäre eine gestaffelte Aufstockung der Beitragszahlungen auch bei einem geringeren Beschäftigungsumfang sinnvoll.

Bei der sogenannten Mütterrente gibt es noch ein weiteres Problem: wenn Frauen im Alter im Grundsicherungsbezug sind, wird auch die Mütterrente voll auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Sie lohnt sich also nur für Frauen, die entweder bereits ausreichende Rentenansprüche oberhalb des Grundsicherungsniveaus haben oder die mit einem Partner zusammenleben, dessen eigene Rentenansprüche das Paar bereits über die Schwelle für den Sozialleistungsbezug (und die damit verbundene Anrechnung) heben.

Fazit: Die „Mütterrente“ ist aktuell auf nachträgliche Steuerzuschüsse angewiesen und ist nur für Personen ein Plus, die Rentenansprüche oberhalb der Grundsicherung im Alter aufbauen konnten. Ergänzend sollten Instrumente dazukommen, die im Falle vollzeitnaher Teilzeitarbeit die gezahlten Rentenbeiträge für Erziehende aufstocken und so die Attraktivität von Erwerbsarbeit deutlich steigern.

Stellungnahme

Rente

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Rente enkelfit machen – Stellungnahme an die Alterssicherungskommission der Bundesregierung

1 Kernbotschaften

- Die Menschen sind von den aktuellen Diskussionen um die Zukunft der Alterssicherung verunsichert. Es ist daher wichtig, dass die Alterssicherungskommission Ergebnisse vorlegt, die das Vertrauen in eine verlässliche Alterssicherung wiederherstellen.
- Die gesetzliche Rentenversicherung ist deutlich besser als ihr Ruf – Mythenbildung muss entgegengewirkt werden.
- Die gesetzliche Rentenversicherung muss im Mittelpunkt aller Reformüberlegungen stehen und gestärkt werden:
 - Deutliche Anhebung des Rentenniveaus
 - Ausbau zu einer Erwerbstätigenversicherung
 - Stärkung des Arbeitsmarktes zur Stärkung der Einnahmeseite
- Überlegungen zum Ausbau der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge dürfen die gesetzliche Rente nicht schwächen.
- Die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kompensiert bereits die Steigerung der Lebenserwartung.

2 Gesamtbewertung

Der Sozialverband Deutschland SoVD ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Selbsthilfeorganisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Der Verband tritt seit 1917 und damit seit mehr als 100 Jahren für soziale Gerechtigkeit ein. Unabhängig von parteipolitischen und weltanschaulichen Interessen ist der SoVD generationsübergreifend für alle Menschen offen. Wir haben rund 650.000 Mitglieder und geben den Menschen eine Stimme, die oft keine eigene haben: Patient*innen und gesetzlich Krankenversicherten sowie pflegebedürftigen und behinderten Menschen, Rentner*innen, Familien und Frauen. Wir setzen uns für ihre Rechte ein.

In unseren fast 200 Sozialberatungsstellen spielt das Thema Rente eine zentrale Rolle. Die Menschen kommen zu uns, weil sie Beratungsbedarf in verschiedensten rentenrechtlichen Fragestellungen haben. Dabei fällt in letzter Zeit auf, dass sie die öffentliche Debatte um die Zukunft der Alterssicherung in Deutschland sehr genau verfolgen. Das hat nicht selten zur Folge, dass die Menschen übereilt vorzeitig mit Abschlag in Rente gehen, weil sie politische Entscheidungen befürchten, die zu Leistungskürzungen in der Rente führen.

Das zeigt sehr deutlich, wie wichtig es ist, dass die Alterssicherungskommission mit einem guten Ergebnis die Arbeit abschließt. Es muss ein Schlussstrich unter die vielen – oft sehr kontroversen und mythenbehafteten – öffentlichen Debatten gezogen werden, damit die Menschen wieder Vertrauen, Sicherheit und Verlässlichkeit bei ihrer Altersvorsorge verspüren. Das sind zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Alterssicherungspolitik und das stärkt auch gleichzeitig das Vertrauen in die Demokratie und deren Institutionen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist deutlich besser als ihr Ruf

Die in der Öffentlichkeit ausgetragenen Debatten rund um das Rentenpaket der Bundesregierung aus dem Jahr 2025 haben das Image der gesetzlichen Rente weiter beschädigt. Aufhänger der Debatten war immer wieder die Frage nach der vermeintlichen Generationengerechtigkeit. Mit Verweis auf niedrige Geburtenraten und die sich verändernde Altersstruktur der Bevölkerung wird darüber gestritten, wie viel gesetzliche Rente wir uns noch leisten können und wollen und wie viel Kapitaldeckung wir tatsächlich brauchen.

In einem wissenschaftlichen Beitrag von Prof. Dr. Remi Maier-Rigaud und Prof. Dr. Derya Gür-Seker heißt es dazu treffend:

„Die Politik und auch die Wissenschaft haben teilweise selbst die Vorstellung genährt, individuelle kapitalgedeckte Vorsorge sei der richtige Weg für die Alterssicherung in einer alternden Gesellschaft. Die über Jahrzehnte virulent gebliebenen Debatten, beispielsweise zu Vor- und Nachteilen von Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung, haben einen wissenschaftlichen Konsens vermissen lassen und damit auch einen Nährboden für eine Mythenbildung abgegeben. Mühsam muss nun erklärt werden, was das Alterssicherungssystem leistet und wo der Unterschied zur Ersparnisbildung liegt. Aufgrund der omnipräsenten und viralen Verbreitung von Mythen auf Social Media ist dies eine Sisyphusarbeit.“¹

Das ist ernüchternd. Denn die Zahlen, Daten und Fakten belegen die Stabilität, Solidarität und Zuverlässigkeit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente:

Die gesetzliche Rente ist ein gutes System, denn...

- **Die Finanzen sind stabil**

Egal ob Finanzkrise, Corona oder Kriege – die Rentenversicherung konnte die Renten immer pünktlich und in gewohnter Höhe auszahlen. Dabei ist der Anteil der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung gemessen am Bruttoinlandsprodukt in den vergangenen Jahren bei knapp unter 10 Prozent stabil geblieben. Auch der Beitragssatz liegt nunmehr seit dem 1. Januar 2018 bei 18,6 Prozent und war in der Vergangenheit schon deutlich höher (z.B. 1997/1998 bei 20,3 Prozent). Außerdem teilen sich Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach dem Rentenversicherungsbericht 2025 wird der Beitragssatz in den kommenden Jahren zwar ansteigen und könnte im Jahr 2039 bei 21,2 Prozent liegen. Aber selbst ein solcher Prozentsatz wäre im internationalen Vergleich nicht exorbitant hoch.

- **Die Renten werden jedes Jahr an die Lohnentwicklung angepasst**

Ein weiterer Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherung ist die jährliche Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung. Auch in diesem Jahr sollen die Renten zum 1. Juli wieder kräftig steigen, um 4,24 Prozent. Ein Beispiel: Rentner*innen mit mindestens 35 Beitragsjahren kommen im Durchschnitt auf eine Rente von 1.692 Euro brutto im

¹ Prof. Dr. Remi Maier-Rigaud und Prof. Dr. Derya Gür-Seker: Mythen der Alterssicherung auf Social Media. Eine Analyse von YouTube- und TikTok-Videos, in Vierteljahreshefte zur Arbeits- und Wirtschaftsforschung, 2 (2025) 3, S. 386.

Monat. Für diese Rentner*innen bedeutet die diesjährige Rentenanpassung ein Plus von 71,74 Euro pro Monat.

- **Die Rentenversicherung bietet einen günstigen Krankenversicherungsschutz durch die Krankenversicherung der Rentner**

Für Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner (alle Rentner*innen, die in der zweiten Erwerbshälfte zu 90 Prozent gesetzlich krankenversichert waren) übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung den halben Krankenversicherungsbeitrag. Alle anderen können einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen beantragen.

Dafür hat die Rentenversicherung im Jahr 2024 28,7 Milliarden Euro ausgegeben.² Das entspricht einem Anteil von 7,13 Prozent an den Gesamtausgaben und bildet nach den Renten den zweitgrößten Ausgabenposten.

- **Die Rentenversicherung gewährt auch Rehabilitations- und Präventionsleistungen**

Im Jahr 2024 wurden 1,6 Millionen Anträge auf medizinische Rehabilitation bei der Rentenversicherung gestellt,³ über 333.000 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁴. Insgesamt 8,31 Milliarden Euro brachte die Rentenversicherung im Jahr 2024 für medizinische und berufliche Rehabilitations-Leistungen auf. Anträge auf Präventions-Leistungen wurden knapp 65.000 gestellt – Tendenz steigend. Die Kosten beliefen sich auf 47,3 Millionen Euro im Jahr 2024.⁵

Diese Leistungen sind wichtig, um die Erwerbsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten oder sie nach einer Erkrankung wieder zu erlangen. Damit sind sie unentbehrlich für ein möglichst langes gesundes Arbeiten. Dies bestätigt auch eine aktuelle Erhebung der Deutschen Rentenversicherung: Zwei Jahre nach einer medizinischen Rehabilitations-Leistung waren 83 Prozent wieder erwerbsfähig.⁶ Diese Leistungen bestätigen eindeutig, dass Rehabilitation sich auch wirtschaftlich lohnt.

² Rentenatlas 2025, S. 6.

³ Deutsche Rentenversicherung Bund: Reha-Bericht 2025, S. 8.

⁴ Deutsche Rentenversicherung Bund: Reha-Bericht 2025, S. 10.

⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/Die Grünen, [Drucksache 21/2982](#).

⁶ Deutsche Rentenversicherung Bund: Reha-Bericht 2025, S. 8.

- **Neben Altersrenten zahlt die Rentenversicherung auch Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten**

Laut dem Rentenversicherungsbericht 2025 zahlt die Rentenversicherung rund 26,1 Millionen Renten an ca. 21 Millionen Rentner*innen. Davon sind 18,9 Millionen Altersrenten, darunter 11,2 Millionen vorgezogene Altersrenten, 5,4 Millionen Hinterbliebenenrenten und 1,7 Millionen Erwerbsminderungsrenten (EM-Rente), wovon 96 Prozent als volle EM-Rente gezahlt werden.

Ein Blick auf die durchschnittlichen Zahlungsbeträge⁷ von Einzel- und Mehrfachrentner*innen macht deutlich, dass vor allem Frauen stark von Hinterbliebenenrenten, in der Regel Witwenrenten, profitieren. Sie schützen nicht selten vor Altersarmut. Zum Vergleich: Der durchschnittliche Zahlungsbetrag von Altersrenten für Frauen liegt bei 955 Euro. Kommt eine Hinterbliebenenrente dazu erhöht sich die monatliche Rente auf 1.721 Euro.

Lange Zeit galt eine Erwerbsminderungsrente als Armutsrisiko Nummer 1. Seitdem die Zurechnungszeiten Schritt für Schritt angehoben und ein Zuschlag für EM-Renten im Bestand eingeführt worden ist, sind auch die durchschnittlichen EM-Rentenzahlungsbeträge kontinuierlich gestiegen. Dieser Anstieg ist einzig und allein auf eine Solidarleistung zurückzuführen. Denn für die sogenannten Zurechnungszeiten⁸ sind keine Beiträge gezahlt worden.

- **In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es solidarische Ausgleichselemente**

Neben den Zurechnungszeiten zählen auch die Kindererziehungszeiten, sowie der Grundrentenzuschlag zu den solidarischen Ausgleichselementen der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dem Rentenpaket der Bundesregierung kommt es rückwirkend zum 1. Januar 2027 zu einer vollständigen Angleichung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor und nach 1992 geboren wurden. Ab diesem Zeitpunkt erhält ein Elternteil für ein Kind, egal wann es geboren wurde, drei Entgeltpunkte – ohne dafür jemals Beiträge gezahlt zu haben. Das entspricht aktuell ca. 120 Euro mehr Rente im Monat.

Im Kern geht es bei den solidarischen Ausgleichselementen um eine Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Kosten dafür werden zum Teil über

⁷ Zahlungsbetrag = nach Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags.

⁸ Zurechnungszeiten = beitragsfreie Zeiten, die bis zum individuellen Renteneintrittsalter simulieren, als hätte der*die versicherte Person weitergearbeitet. Dadurch erhöht sich die Rente.

die Bundeszuschüsse ausgeglichen. Hier wäre es aus Sicht des SoVD sehr zu begrüßen, wenn die Alterssicherungskommission eine klare Abgrenzung beitragsgedeckter (von der Versichertengemeinschaft zu tragender) und nicht-beitragsgedeckter Leistungen vornehmen würde. Denn gesamtgesellschaftliche Aufgaben müssen vom Staat und nicht von den Beitragszahler*innen finanziert werden. Damit könnte auch dem Mythos, dass die gesetzliche Rentenversicherung nur aufgrund des „exorbitant hohen“ Bundeszuschusses überlebensfähig ist, entgegengewirkt werden.

- **Die Umlagefinanzierung funktioniert**

Die Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rente, bei der die eingenommenen Beiträge direkt an die aktuellen Rentner*innen ausgezahlt werden, ist eine weitere Stärke. Das Geld bleibt so im Umlauf und muss nicht möglichst gewinnbringend angelegt werden.

Eine gängige Erzählung ist, dass es in einer alternden Gesellschaft immer weniger Beitragszahlende gäbe, immer mehr Rentner*innen und dass dies „selbstverständlich“ dazu führen wird, dass die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung im Umlageverfahren nicht mehr funktionieren könne. Richtig ist: Es gibt weniger Junge. Dabei wird vergessen, dass die Zahl der Beitragszahler*innen aufgrund von Zuwanderung, Frauen und älterer Beschäftigter gestiegen ist und weiter gesteigert werden kann. Hinzu kommt, dass es entscheidend ist, in welcher Höhe Beiträge gezahlt werden, die umso höher sind, je mehr die Produktivität steigt und damit auch die Löhne. Unter anderem deshalb konnte der Beitragssatz über viele Jahr stabil gehalten werden.

Was jedoch auch richtig ist: Der demografische Wandel stellt eine Herausforderung für die gesetzliche Rente dar – gerade mit Blick auf die Babyboomer-Generation, die jetzt und in den kommenden Jahren in Rente geht, die schwächelnde Wirtschaft und einen gleichzeitigen Fachkräftemangel. Der Umlagefinanzierung gegenüber steht daher die Kapitaldeckung, die von vielfacher Seite als der Königsweg aus dem vermeintlichen Dilemma gesehen wird. Doch auch hier gibt es große Risiken und weitere Nachteile.

Mehr Kapitaldeckung ist nicht die Lösung

Für den SoVD stellt der Ausbau der Kapitaldeckung nach wie vor keine überzeugende Alternative zu einer starken gesetzlichen Rente dar. Ganz besonders nicht für Menschen, die kurz vor der Rente stehen. Denn Anlagen am Kapital – beziehungsweise speziell am Aktienmarkt – setzen einen langen Anlagezeitraum voraus. Wer also zum jetzigen Zeitpunkt auf zusätzliche Altersvorsorge setzt, sollte noch mehrere Jahrzehnte bis zum Renteneintritt haben, damit sich das rechnet.

Der Paradigmenwechsel hin zu mehr Eigenvorsorge in der Alterssicherung ist mit dem Altersvermögensgesetz aus dem Jahr 2001 und der Einführung der Riester-Rente eingeleitet worden. Ziel war es, dass die Menschen durch private Altersvorsorge die Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren. Ein Blick in die Zahlen zur Verbreitung der privaten Altersvorsorge und auch der betrieblichen Altersversorgung zeigt, dass dieses Ziel um Längen verfehlt wurde:

„Im Jahr 2023 hatten rund 52 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Anwartschaften im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge erworben. Bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge liegt der Verbreitungsgrad bei rund einem Drittel. [...] Im Ergebnis sind es vor allem die vulnerablen Beschäftigten- und Bevölkerungsgruppen, die nicht betrieblich oder privat für das Alter vorsorgen.“⁹

Damit gehen jetzt viele Menschen in Rente, die Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rente hinnehmen mussten, diese jedoch nicht durch private Vorsorge ausgleichen konnten. Wir werden also jetzt noch für Jahrzehnte eine starke gesetzliche Rente brauchen, wenn wir keine Altersarmut mit Ansage wollen. Mit Blick auf die jüngere Generation kann jedoch festgehalten werden, dass diese mehr Zutrauen in den Kapitalmarkt als Form der Alterssicherung beziehungsweise der Vermögensbildung zu haben scheint. Außerdem hat diese Generation noch eines: Zeit.

Jedoch unabhängig davon, wie viel Zeit noch bleibt: Unsere Welt ist voll von Krisen. Diese Krisen machen sich insbesondere an den Aktienmärkten mit sinkenden und stark schwankenden Kursen bemerkbar. Außerdem tragen große Rentenfonds anderer Länder durch ihre renditegetriebenen Immobilienkäufe zu Mietpreisexplosionen in deutschen Städten bei. Dabei ist es nicht einmal sicher, ob die Anlagen Renditen abwerfen, durch die dann die Renten finanziert werden sollen.

Das ist auch einer der Hauptkritikpunkte des SoVD an der kapitalgedeckten Altersvorsorge: Die Kosten für diese Form der Vorsorge verschwinden aus dem Bundeshaushalt und aus den Bilanzen der Arbeitgeber*innen. Es wirkt vermeintlich kostensparender. Die Kosten entstehen jedoch an ganz anderer Stelle. Klar ist jedoch, dass das Kostenrisiko vor allem bei den Beschäftigten liegt. Wenn Rentenfonds Renditen erwirtschaften sollen, entstehen Kostenrisiken auch dort, wo für Renditen investiert wird. Es drohen dann beispielsweise steigende Mieten, weil Rentenfonds in Immobilien investieren. Hier braucht es dringend klare Anlageregeln und vor allem gute, einfache, transparente und kostengünstige Produkte am Markt. Nur so können

⁹ Dr. Andreas Jansen: Zum Status quo bei der betrieblichen und privaten Vorsorge: Systemrelevanz mit begrenzter Reichweite, in: Freiwillige Beiträge in der GRV: Tür und Tor öffnen?, S. 255.

kapitalgedeckte Renten für diejenigen, die können, wollen und noch ausreichend Zeit haben, überhaupt eine **zusätzliche** Option sein.

Sollte die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent das Maximum sein, worauf sich die Alterssicherungskommission einigen kann, dann ist es aus Sicht des SoVD besser, die betriebliche Altersversorgung (bAV) zu stärken als weiter auf die private Altersvorsorge (pAV) zu setzen, wie es bisher von der Bundesregierung geplant ist. Das bedeutet: Ein Gesamtversorgungsniveau sollte sich in diesem Fall aus der ersten und zweiten Säule ergeben.

Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber der privaten Altersvorsorge liegen auf der Hand:

- Es gibt in der Regel eine Arbeitgeberbeteiligung – was zum Standard werden sollte,
- das Geld wird kollektiv angelegt und im besten Fall gezielt im europäischen Raum,
- es ist ein etabliertes Instrument der Mitarbeiter*innen-Bindung,
- mit dem Wegfall der Absicherung des Langlebigkeitsrisikos verabschiedet sich die private Vorsorge als Teil der Alterssicherung und ist per definitionem zukünftig dem Vermögensaufbau zuzuordnen.

Deshalb: Bewährtes stärken und besser machen

Aus Sicht des SoVD sollte die Alterssicherungskommission die Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung in den Mittelpunkt all ihrer Überlegungen stellen. Sie muss das Fundament der Alterssicherung in Deutschland bleiben und für den Großteil der Menschen den Lebensstandard sichern. Das heißt für den SoVD konkret: Das – von der Alterssicherungskommission zu definierende – Gesamtversorgungsniveau muss über die erste Säule gedeckt werden.

Zur Stärkung der gesetzlichen Rente fordern wir:

- Die Rückkehr zu einem Rentenniveau von 53 Prozent, damit auch die heute jungen Menschen im Alter ihren Lebensstandard halten können
- Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in die alle Erwerbstätigen einzahlen, auch Politiker*innen, Beamt*innen, Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke und Selbständige

- Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote, insbesondere von Frauen, älteren Beschäftigten, Menschen mit Behinderungen und Zugewanderten. Dazu zählen konkret die Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sowie der quantitative und qualitative Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur für Krippe, Kita und Grundschule
- Höhere Löhne, die mit der Steigerung der Produktivität Schritt halten und gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit von Frauen und Männern

Weiterhin sind notwendig:

- Gezielte qualifizierte Aus- und Weiterbildung, um die Menschen länger im Berufsleben zu halten und für Strukturveränderungen in der Arbeitswelt und auf dem Arbeitsmarkt fit zu machen
- Maßnahmen zur Zahlung guter und fairer Löhne, wie zum Beispiel durch die Stärkung der Tarifautonomie und die jährliche Anpassung des Mindestlohns. Denn nur mit guter Arbeit für alle erreichen wir eine gute Rente für alle
- Verzicht auf eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters und eine Ausweitung der Abschlüsse

Untersuchungen¹⁰ belegen, dass die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters vom vollendeten 65. Lebensjahr auf das vollendete 67. Lebensjahr die Steigerung der Lebenserwartung bereits überkompensiert. Außerdem erreichen viele Menschen gar nicht gesund das reguläre Renteneintrittsalter, jede*r zweite geht vorzeitig in den Ruhestand. Die Zahl der Anträge auf eine Erwerbsminderungsrente liegt weiterhin auf hohem Niveau. Oberstes Ziel muss es daher sein, dass die Menschen möglichst lange gesund arbeiten können, um überhaupt erst einmal das aktuelle Renteneintrittsalter zu erreichen.

Die Diskussionen um die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent hat viele kritische Stimmen hervorgebracht, die sich um die Frage der Generationengerechtigkeit drehen. Ein stabiles Rentenniveau sei zu teuer und würde unverhältnismäßig stark die junge Generation belasten. Eine leistungsfähige gesetzliche Rente – nichts anderes drückt das Rentenniveau aus – ist für alle Generationen von Vorteil. Das zeigt auch eine Simulation nach dem Dynamischen Rentenversicherungsmodell DyReMo von Prof. Dr. Camille Logeay und João Domingues Semeano:

¹⁰ Dr. Pattloch, Dagmar: Das Zugangsalter in der gesetzlichen Rente: Eine Richtigstellung, WSI-Blogbeitrag Work on Progress, 08.08.2024, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-das-zugangsalter-in-die-gesetzliche-rente-eine-richtigstellung-61293.htm>.

„Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass die These empirisch nicht haltbar ist, eine Stabilisierung des Rentenniveaus wie sie mit dem Rentenpaket II geplant war, benachteilige jüngere Generationen. Stattdessen verbessert eine solche Stabilisierung die Leistungsfähigkeit des Rentensystems aller sich derzeit im Arbeitsmarkt oder in der Nähe der Erwerbsbeteiligung befindenden Kohorten, egal, ob man zur Beurteilung das Sicherungsniveau oder aber die implizite Rendite der Rentenversicherung heranzieht.“¹¹

Fazit

Die Debatten der vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass im Bereich der Alterssicherung sehr viele Mythen im Raum stehen. Gleichzeitig ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Alterssicherung in Deutschland aufgrund der Alterung der Gesellschaft vor Herausforderungen steht. Schon heute sind die Renten vieler Menschen zu niedrig und reichen nicht zum Leben. Genau diese Menschen drohen jedoch mehr zu werden, wenn weiter an der gesetzlichen Rente gekürzt wird.

Deshalb sind wir als SoVD davon überzeugt, dass das gute System der gesetzlichen Rente noch besser gemacht werden muss. Mit der Verlagerung der Verantwortung für die Altersvorsorge in das Private würde die Schere zwischen Arm und Reich nur noch weiter aufgehen. Und wer jahrzehntelang in ein Pflichtsystem gezahlt hat, muss davon im Rentenalter auch gut leben können. Das ist mit der gesetzlichen Rentenversicherung möglich und es ist leistbar.

Dabei wird eine gute gesetzliche Rente in einer alternden Gesellschaft mehr Geld kosten. Gleichzeitig bringt sie mehr Verlässlichkeit – eine zentrale Voraussetzung für eine gute Alterssicherungspolitik. Denn jede*r muss sich heute darauf verlassen können, dass er*sie später im Alter eine auskömmliche Rente bekommt – erst recht bei einem Pflichtversicherungssystem. Eine neueste Umfrage von YouGov im Auftrag des Sozialstaatsbündnisses, zu dem auch der SoVD gehört, bestätigt, dass ein Großteil der Menschen auch bereit ist, höhere Rentenbeiträge zu zahlen, wenn garantiert ist, dass sich dadurch ihre Rentenzahlung im Alter erhöht.¹²

¹¹ João Domingues Semeano, Sebastian Dullien, Camille Logeay, Ulrike Stein: Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich?, in IMK Policy Brief Nr. 186, Februar 2025, S. 14. https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-009062/p_imk_pb_186_2025.pdf.

¹² Zu den Ergebnissen: <https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/sozialstaatsbuendnis-umfrage-grosse-mehrheit-fuer-starken-sozialstaat/>.

Berlin, 13. März 2026

DER VORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Quellennachweis:

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS90/Die Grünen, [Drucksache 21/2982](#)

Deutsche Rentenversicherung Bund: [Reha-Bericht 2025](#)

Deutsche Rentenversicherung Bund: [Rentenatlas 2025](#)

Ergebnisse der YouGov Umfrage des Sozialstaatsbündnisses:

<https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/sozialstaatsbuendnis-umfrage-grosse-mehrheit-fuer-starken-sozialstaat>

Dr. Jansen, Andreas: Zum Status quo bei der betrieblichen und privaten Vorsorge: Systemrelevanz mit begrenzter Reichweite, in: Freiwillige Beiträge in der GRV: Tür und Tor öffnen?, Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung, Ausgabe 4/2025

Prof. Dr. Maier-Rigaud, Remi und Prof. Dr. Gür-Seker, Derya: Mythen der Alterssicherung auf Social Media. Eine Analyse von YouTube- und TikTok-Videos, in Vierteljahreshefte zur Arbeits- und Wirtschaftsforschung, 2 (2025) 3

Dr. Pattloch, Dagmar: Das Zugangsalter in der gesetzlichen Rente: Eine Richtigstellung, WSI-Blogbeitrag Work on Progress, 08.08.2024, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-das-zugangsalter-in-die-gesetzliche-rente-eine-richtigstellung-61293.htm>

[Rentenversicherungsbericht 2025](#)

Semano, João Domingues, Dullien, Sebastian, Logeay, Camille, Stein, Ulrike: [Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich? Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung](#), in IMK Policy Brief Nr. 186, Februar 2025

Vorschläge für eine nachhaltige Fortentwicklung der Alterssicherung

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes für die Alterssicherungskommission 2026

Zusammenfassung

Menschen im Alter gegen das Risiko der Erwerbsminderung abzusichern und sie in der Nacherwerbsphase lebensstandardorientiert teilhaben zu lassen am von der aktiven Generation erarbeiteten Wohlstand, sind Kernversprechen der gesetzlichen Alterssicherung. Bedürftigkeit im Alter wird durch die Beitragspflicht im Erwerbsleben abgewendet. Beiträge werden gezahlt im **Vertrauen** auf die Verlässlichkeit der Leistungszusage aus der gesetzlichen Pflichtversicherung nach vielen Jahren¹ – zwischen dem Jahr der ersten Beitragszahlung und dem Jahr der letzten Rentenauszahlung liegen für einen Versicherten heute nicht selten mehr als 70 Jahre.

Dieses Vertrauen ist wesentliche Grundlage der Zahlungsbereitschaft, es zu erhalten, ist angesichts der Langfristigkeit der Leistungserwartung besonders herausfordernd und zugleich entscheidend wichtig für den (Sozial-)Staat als Ganzen: Reformen betreffen alle Generationen, wobei Einschnitte in den Leistungszusagen für Menschen in höherem Lebensalter kaum noch kompensierbar sind.

Aus der praktischen Arbeit des Deutschen Caritasverbandes, des größten Wohlfahrtsverbandes mit 750 000 Beschäftigten und Millionen Klientinnen und Klienten z.B. in der Schuldner-, Familien- und Allgemeinen Sozialberatung ebenso wie in der Altenhilfe, wissen wir, wie begrenzt die (freiwillige) Vorsorgefähigkeit von Menschen mit niedrigen Einkommen ist und wie existentiell sich **Altersarmut** auswirkt.

¹ Die Deutsche Rentenversicherung konnte diese Leistungserwartung bisher stets erfüllen, ihre Auszahlungen erfolgten auch in Kriegs- und Krisenzeiten verlässlich und die Integration der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung gelang ohne Zahlungsmoratorium oder ähnliche Friktionen.



Die Tatsache, dass in den nächsten Jahren eine zahlenmäßig sehr große Generation das Rentenalter erreicht („Boomer“), führt im Umlagesystem c.p. zu höheren Beitragslasten der aktiven Generation, die nicht mit zusätzlichen eigenen Leistungserwartungen verbunden sind. Verpflichtende Beiträge in andere (kapitalgedeckte) Alterssicherungssysteme jetzt einzuführen, belastet die aktive Generation zusätzlich, ohne die drängende Frage nach der Finanzierung im System der gesetzlichen Rentenversicherung für die nächsten 20 Jahre abzumildern.

Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Grenzen des Vertrauens gesetzt und Grenzen der Klugheit: Neben der Eigenvorsorge gegen Altersarmut gewährt die GRV auch Leistungen zur **medizinischen und beruflichen Rehabilitation** und **Prävention** und ermöglicht so den Versicherten einen längeren Verbleib im Erwerbsleben. Eine Anhebung des Renteneintrittsalters kann angesichts der objektiven – und sozial degressiven – Unterschiede in Bezug auf Gesundheit und Lebenserwartung nur mit sozialer Differenzierung sozial verträglich gestaltet werden: Rentenreformen müssen dazu den Gedanken, dass das **Renteneintrittsalter im Kern eine gesetzliche Vermutung für altersbedingte Erwerbsunfähigkeit** gewesen ist, wieder in den Blick nehmen, der eine Grundidee der Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung im 19. Jahrhundert war.

Für den Deutschen Caritasverband ist es entscheidend, bei aller Fokussierung auf die Herausforderung der Demographie und des Renteneintritts der Boomer bei den Rentenreformen der nächsten Jahre auch neue Altersarmutsrisiken zu beachten, die sich insbesondere aus Veränderungen des Erwerbslebens ergeben. Die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung muss so gestärkt werden, dass **alte und neue Sicherungsrisiken** durch Änderungen der Erwerbsformen gut abgesichert werden. Besondere Aufmerksamkeit muss hybriden Erwerbsverläufen gelten, in denen sich abhängige und (bislang versicherungsfreie) selbstständige Tätigkeit synchron und asynchron verbinden; für **Menschen, die Carearbeit** leisten, braucht es Weiterentwicklungen der geltenden Regelungen.



Bewertungen im Detail

Die Kommission hat den Auftrag, bis Juni 2026 Vorschläge für eine nachhaltige Fortentwicklung der **Alterssicherung als Gesamtsystem** bestehend aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu erarbeiten. Der Arbeitsauftrag der Kommission umfasst insbesondere die Frage der Lebensstandardsicherung, der Ausgestaltung des Renteneintritts, der Rentenentwicklung und der Beiträge, der Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge und die Bestimmung einer neuen Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau. Die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes orientiert sich an den Leitfragen, welche die Vorsitzenden der Alterssicherungskommission Constanze Janda und Frank-Jürgen Weise mit Schreiben vom 26. Februar 2026 übersandt haben. Sie verweist in den einzelnen Unterkapiteln auf Lösungsvorschläge, die in der Antwort auf die vierte Frage behandelt werden.

I. Welche konkreten Problemlagen identifizieren Sie in der aktuellen Situation und den erwarteten Entwicklungen des Alterssicherungssystems und wie bewerten Sie diese?

I.1. Rentenversicherung in der Vertrauenskrise

a) Fehlendes Wissen Rentenansprüche und Beitragswirkung in der Gesetzliche Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist nach wie vor **die wichtigste Säule des sozialen Alterssicherungssystems**. Das Vertrauen in ihre Funktionsfähigkeit zu stärken ist entscheidend für das Vertrauen in Regierung und in die Demokratie. In der öffentlichen Debatte werden derzeit von verschiedenen Seiten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Systems genährt, verbunden mit einer polarisierenden Debatte Jung gegen Alt, die geeignet sind, das Vertrauenskapital der gesetzlichen Rente zu verringern. Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland wird dabei häufig **missverstanden, wenn sie als Sparplan oder Sparbuch gesehen wird**, bei dem Beiträge wie Ersparnisse angehäuft und später ausgezahlt werden. Es fehlt am Verständnis der (generationen-)solidarischen Funktionsweise des Umlageverfahrens. Nicht mehr hinreichend gesehen wird dabei, dass das beitragsfinanzierte Versicherungssystem Selbstverantwortung mit Solidarität verbindet und



damit einen entscheidenden Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft leistet: Die Beitragszahlung schafft einerseits die Mittel für die heutigen Renten, andererseits begründet sie eigene zukünftige Ansprüche. Die Rentenansprüche sind jedoch nur relative Ansprüche – ihre tatsächliche Höhe hängt von der künftigen Wirtschaftskraft und den dann bestehenden Verpflichtungen ab. Die Akzeptanz hängt entscheidend von der Erwartung an die Leistungsfähigkeit ab, die von verschiedenen Gruppen hinterfragt wird. Dafür braucht es **Wissen über die Funktionsweise der Rentenversicherung**, das gesellschaftlich nicht hinreichend gegeben ist (**Lösungsvorschlag IV.8. Finanzbildung in der Bevölkerung verbreitern**).

b) Fehlende Absicherung aller Erwerbsformen

Die Legitimation von Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung ist für den Einzelnen nur nachvollziehbar, wenn bei kontinuierlicher Einzahlung aus existenzsicherndem Erwerbseinkommen eine Rente oberhalb der Grundsicherung erwartet werden kann. Gerade für Menschen mit niedrigen Löhnen bedeuten Sozialversicherungsbeiträge einen sofort spürbaren schmerzhaften Einkommensverzicht, weil das Geld unmittelbar bei Alltagsausgaben (Nahrung, Kleidung) fehlt. Gleichzeitig können Menschen mit niedrigem Einkommen nicht automatisch mit einer Rente oberhalb der Grundsicherung rechnen. Beides untergräbt die Legitimation der Rente ausgerechnet bei denen, die sie am nötigsten brauchen. Verhindert werden muss deshalb, dass es zu **großen Lücken** in der Erwerbsbiografie kommt, in denen keine Beiträge gezahlt werden. Wenn selbstständige Tätigkeit, systematisch von der Versicherungspflicht der GRV ausgenommen wird und im geringen Einkommensbereich bei **Minijobs Opting-Out**-Möglichkeiten zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bestehen, passt das nicht zur grundlegenden Sicherungslogik einer verpflichtenden armutsfesten Altersvorsorge. Die Zersplitterung der obligatorischen Alterssicherung in verschiedene Subsysteme für bestimmte Branchen und Berufe passt schlecht zum Konzept einer „Volksversicherung“ und schafft eigene Risiken, wie die Geschichte der Knappschaftsversicherung lehrt. **Volatile und hybride Erwerbsformen führen zu Altersarmut**, die letztendlich durch den Steuerzahler im Aufkommen für Leistungen für



Grundsicherung gezahlt werden müssen. (**Lösung IV.1. Erwerbstätigenversicherung einführen, IV.7. Minijobregelungen überarbeiten**).

c) Absicherung in der Partnerschaft und bei Tod

Auch die geltenden Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung, die partnerschaftliche Entscheidungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht überzeugend berücksichtigen, werfen Vertrauensfragen auf. Der Gesetzgeber lässt hier gegenwärtig – zum Zeitpunkt des Renteneintritts – das Rentensplitting auf freiwilliger Basis zu, durch das die im Zeitraum der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auf freiwilliger Basis geteilt werden können. Die Grundidee des Splittings (§ 120a SGB VI) ist, dass – wie im Fall der Scheidung – ehezeitliche Entgeltpunkte hälftig aufgeteilt werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Partner in der Ehe gemeinsam zum Familieneinkommen beitragen. Das Rentensplitting in der jetzigen Form ist eine Fehlkonstruktion – es ist faktisch eine Wette auf die Lebenserwartung der Partner, das Splitting führt zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente und umfasst nur die erste Säule der Gesetzlichen Rentenversicherung, mit Konsequenzen, wenn der Partner bzw. die Partnerin in der Beamtenversorgung oder einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.² Die aktuelle **Hinterbliebenenrente selbst ist ebenfalls reformbedürftig, denn sie bestraft die paritätische Aufgabenteilung durch Einkommensanrechnung** (§ 97 SGB VI). Gegenwärtig mindert jeder Euro Verdienst über dem Freibetrag (ca. 1.077 € netto monatlich, Stand 2025) die Witwenrente um 40 Prozent des Überschusses, was Mehrarbeit unwirtschaftlich macht – viele reduzieren ihre Arbeitszeit. Besonders betroffen sind Witwen mit niedriger Rente, da die Ausweitung der eigenen Erwerbstätigkeit schnell zu massiven Kürzungen der Hinterbliebenenrente führt. Der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hatte daher das permanente

² https://www.gleichstellungsbericht.de/wp-content/uploads/2025/10/Themenblatt-11_-Alterssicherung.pdf. Schürer, Marcel: 20 Jahre Rentensplitting in der gesetzlichen Rentenversicherung – ein unterschätztes Instrumente für mehr Rentengleichheit zwischen Frauen und Männer, RVaktuell 1/2022 <https://rvaktuell.de/01-2022/20-jahre-rentensplitting-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung-ein-unterschaetztes-instrument-fuer-mehr-rentengleichheit-zwischen-frauen-und-maennern/>



Rentenanwartschaftssplitting als Lösung empfohlen. (**Lösung IV.5. Prüfung von Reformoptionen für ein obligatorisches Rentensplitting und Hinterbliebenenversorgung**).

I.2. Notwendigkeit der Gestaltung differenzierter Altersübergänge für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ist die Lebenserwartung bei Geburt in Deutschland um etwa 14 Jahre für Männer und etwa 15 Jahre für Frauen gestiegen.³ Die durchschnittliche Rentenbezugszeit hat sich zwischen 2019 und 2024 bei Männern von 18,2 auf 18,9 Jahren und bei Frauen von 21,7 auf 22,1 Jahre verlängert.⁴ Parallel ist das gesetzliche Renteneintrittsalter angehoben worden, das faktische Renteneintrittsalter lag 2023 bei 64,4 Jahren. Neurentner_innen haben heute durchschnittlich mehr als 39 Jahre (und damit 6 Jahre länger) in die Rente eingezahlt als 2003.

In der Bewertung der weiteren **Anhebung der Altersgrenze** stehen sich viele **Pro und Contra Erwägungen** gegenüber.

Aus Sicht der Caritas ist es entscheidend wichtig mit Blick auf eine generationengerechte Bewertung, **Risikogruppen im Altersübergang** zu identifizieren und die gesetzliche Rente zuvörderst denen verlässlich zugänglich zu machen, die altersbedingt erwerbsgemindert sind. Aus der Forschung wissen wir: Menschen, die lange in körperlich, geistig oder emotional belastende Berufen tätig waren haben eine kürzere Lebenserwartung. Beschäftigte mit geringen Haushaltseinkommen (< 60 Prozent Medianeinkommen) steigen deutlich früher aus dem Erwerbsleben aus, bis zum 60 Lebensjahr meist **unfreiwillig in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit mit einem hohen Armutsrisiko**. **Geringqualifizierte** haben **eine deutlich geringere Lebenserwartung**. Sie liegt ab dem Alter von 65 Jahren bei Frauen 3,7 Jahre unter der höchsten Einkommensgruppe (>150

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/273406/umfrage/entwicklung-der-lebenserwartung-bei-geburt-in-deutschland-nach-geschlecht/>

⁴ Deutsche Rentenversicherung: Rentenatlas 2025, S. 18.



Prozent Medianeinkommen). Bei Männern beträgt der Unterschied sogar 6,6 Jahre.⁵ Eine weitere einheitliche Anhebung der Regelaltersgrenze für alle Menschen würde soziale Unterschiede deswegen noch mehr vergrößern. Für eine adäquate Lösung ist es wichtig den Personenkreis zu identifizieren, welcher auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen vorzeitig mit Einkommensverlusten und Nachteilen aus dem Erwerbsleben ausscheiden muss. Geschaut werden muss auf das individuelle Potenzial, das der Einzelne hat. Das tut die **Erwerbsminderungsrente**, die in den letzten Jahren dabei zu dem **zentralen und zugleich holprigen Pfad des Altersübergangs** geworden ist, der nur für einen Teil der betroffenen Personen gut gangbar ist, weil die Anspruchsvoraussetzungen sehr streng sind. Geringere Hürden gab es bei der früheren Berufsunfähigkeitsrente. Um hier eine Idee von der Größenordnung bei einer Wiedereinführung zu bekommen, haben Martin Brüssig und Johannes Geyer in einer aktuellen DIFIS-Studie eine Abschätzung des Personenkreises ‚Menschen mit Beeinträchtigung‘ vorgenommen, die von der auslaufenden Übergangsregelung verfügen. Sie ließ einen vereinfachten Bezug einer vorgezogenen Altersrente bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu, die eine Weiterarbeit im bisherigen Beruf nicht mehr möglich macht. Die Forscher kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer engen Abgrenzung ca. 20.000 Personen und bei einer sehr weiten Abgrenzung bis zu ca. 290.000 Personen⁶ von gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt würden (**Lösung IV.2. Berufsunfähigkeit im höheren Alter besser absichern**).

II. Welche positiven oder negativen Wechselwirkungen sehen Sie zwischen dem Altersvorsorgesystem und anderen Bereichen?

II.1. Frühverrentungspolitik stoppen

Bei der Gestaltung von Altersübergängen ist Free-Rider-Verhalten zu Lasten der Sozialversicherung auf Seiten von Beschäftigten, aber vor allem auch von Unternehmen kritisch in den Blick zu nehmen. Genau diejenigen, die steigende

⁵ Hasselhorn, Hans Martin: Gerechtigkeit im Übergang von Arbeitsleben in den Ruhestand aus Sicht der Arbeitsepidemiologie, in Brüssig, Martin/ Hasselhorn, Hans Martin (Hrsg.): Gerechtigkeit im Altersübergang, DIFIS Studie 2024/8, S. 39.

⁶ Brüssig, Martin/ Geyer, Johannes: Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase | Eine Abschätzung des Personenkreises, DIFIS-Studie 2026/1, S.2.



Sozialversicherungsbeiträge beklagen und eine höhere Regealtersgrenze und längere Erwerbstätigkeit der Beschäftigten fordern, greifen zu Maßnahmen der Frühverrentung, um ältere Beschäftigte mit Verlagerung hoher Teile der Kosten an die Allgemeinheit vorzeitig in den Ruhestand zu verabschieden. Reformbedarf besteht u.a. an der Schnittstelle zur (Neuen) Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zum Ende 2026 läuft hier im SGB II eine Übergangregelung (§ 12 a SGB II) aus, welche den zwangsweisen Übertritt von Menschen im Grundsicherungsbezug vorsieht. SGB II Beziehende müssen damit mit dem 63 Lebensjahr vorzeitig verpflichtend in Rente gehen. **(Lösung IV.4. Abschaffung Übergangsregelung zur „Zwangsverrentung“ im SGB II).**

II.2. Menschen mit Lücken in der Erwerbsbiografie Rente und Haft besser absichern

Lücken in den Versicherungsbiografien entstehen durch Beschäftigung in versicherungsfreier Selbstständigkeit, familiäre Sorgearbeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, aber auch in Zeiten der Strafgefängenschaft wegen fehlender Beiträge. Die gesetzliche Rentenversicherung verfügt mit den Instrumenten der Anrechnungs- und Zurechnungszeiten (z.B. Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten, Versicherungspflicht für familiäre Pflegeleistung ab Pflegegrad 2/10h wöchentliche Pflege) über verschiedene Mechanismen des Ausgleiches für solche Zeiten für die Care-Arbeit. Der Anteil der rentenversicherten Pflegepersonen nimmt in unserer demographisch alternden Gesellschaft zu und hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht: Waren es 2012 noch 287.595 Personen, sind es 2022 bereits 1.024.537 pflegende Angehörige.⁷ Ihr hoher Einsatz für unsere Gesellschaft muss rentenrechtlich besser abgesichert werden. **Pflegezeiten** müssen in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker berücksichtigt werden, insbesondere solche, die parallel zur eigenen Vollrente erbracht werden. Dafür müssen die Abschläge bei der Beitragsbemessung für die jeweilige Bezugsgröße für Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistung und

⁷ <https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII102.pdf>.



in Höhe von 30 Prozent bei der Inanspruchnahme der reinen Pflegesachleistung gestrichen werden.

Auch die Rentensituation von **Menschen in Haft** muss bezüglich Zeiten der Erwerbsarbeit und Ausbildung in den Blick genommen werden. Für die Arbeit in der Haftzeit werden derzeit keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet, weswegen Menschen nach der Haftentlassung ein zusätzlich erhöhtes Armutsrisiko haben, obwohl sie gearbeitet haben. **(Lösung für beide Konstellationen IV.6. Lücken besser absichern).**

III. Welche Elemente sollte im Altersvorsorgesystem in jetziger Form bestehen bleiben? Welche Risiken und Chancen gibt es im Vorsorgesystem, die vermieden bzw. stärker genutzt werden sollten?

Der Auftrag der Rentenkommission umfasst die **Gesamtversorgung** zu untersuchen, die neben der gesetzlichen auch die betriebliche und die private Altersvorsorge umfasst. Das ist verständlich, da die Lebensstandardsicherung seit den Riester-Reformen allen drei Säulen gemeinsam zukommt. Es spricht im Augenblick allerdings nichts dafür anzunehmen, dass der Blick auf die Gesamtversorgung die soziale Herausforderung, für Menschen mit niedrigen Lebenserwerbseinkommen ausreichende Alterssicherung zu organisieren, leichter erscheint. Private Vorsorge ist vor allem für diejenigen möglich, die eher auskömmliche gesetzliche Renten zu erwarten haben. Ein umfassender Blick auf eine „Gesamtversorgung“ im Alter müsste im Übrigen das private Vermögen und insbesondere das Eigentum selbstgenutzten Wohnraums berücksichtigen, welches für die Frage des verfügbaren Einkommens im Alter einen entscheidenden Unterschied macht. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass bei aller Bedeutung von Wohneigentumsförderung und anderen Formen sozialer Vermögensbildung die **immanenten Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch diese oder Reformen der privaten Alterssicherung zu ersetzen sind**. Wir sehen mit Sorge, dass aktuell die Förderung von Vermögensbildung im Kontext der Altersvorsorge so gestaltet wird, dass mit steigender Leistungsfähigkeit steigende Zuschüsse gewährt werden.



Die Darstellung der Gesamtversorgung ist mit verschiedenen konzeptionellen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählt unter anderem, dass die Gesetzliche Rentenversicherung keine Leistungen in absoluter Höhe zusagt, sondern wesentlich von der Entwicklung zukünftiger Erwerbseinkommen abhängt. Die Darstellung muss dies in geeigneter Weise sichtbar machen, um das Missverständnis von der Rentenversicherung als eines „Sparplans“ nicht weiter zu befördern. Außerdem sind – solange der Vorschlag des permanenten Rentenanwartschaftssplittings/laufender Versorgungsausgleich nicht umgesetzt ist – in geeigneter Weise Hinweise darauf zu geben, dass im Scheidungsfall über den Versorgungsausgleich die in der Ehe erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den Ehepartnern geteilt werden.

III.1. Gesetzliche Rente als dominantes System der Alterssicherung erhalten und stärken

Die Gesetzliche Rentenversicherung folgt der Vorstellung einer **Drei-Generationsolidarität**: Jede Generation kommt jeweils zweimal im Laufe ihres Lebens in die nehmende und gebende Position. In der Erwerbsphase erbringt jede Generation zwei Transferleistungen: a) an die Kinder- und Jugendgeneration durch Unterhalt und steuerfinanzierte Dienstleistungen (Ausbildung, Erziehung, Versorgung), b) für den Lebensunterhalt der nicht mehr arbeitenden Elterngeneration durch Finanzierung von gesetzlichen Rentenleistungen und Dienstleistungen für Pflege/ medizinische Versorgung.⁸ Das solidarische System, das institutionell die Teilhabe der Alten am Wohlstand der Jungen organisiert, ist Ausfluss, Ausdruck und zugleich Perspektivqualität einer Gesellschaftsordnung, in der die Organisation der Bewältigung von Lebensrisiken solidarisch ausgestaltet wird. An die Stelle der Hybris, es könne jeder am besten für die eigenen Lebensrisiken vorsorgen, indem er allein für sich sorgt, stellt die soziale Marktwirtschaft die Einsicht, dass in einer komplexen Wirtschaft und Gesellschaft die Risiken für jeden so unvorhersehbar sind, dass solidarisch geteilte Vorsorge zugleich klügste Vorsorge ist. Ein solches Konzept ist auf die Loyalität aller angewiesen, Free Rider-

⁸ Thomas Ebert: Die Zukunft des Generationenvertrags, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2018, S. 24.



Verhalten muss verhindert werden. Durch **Verweis auf individuelle Vorsorge** kann das System ergänzt, aber nicht ersetzt, werden.

Die Rentenreformen seit 2001 haben dazu geführt, dass das bisherige System durch ein duales, teilprivates System **mit deutlich reduziertem Leistungsni-veau im Umlagesystem** ersetzt wurde. Die private Vorsorge wurde dabei der Finanzdienstleistungsbranche ohne ausreichende verbraucherrechtliche Regulierung überlassen, was im Ergebnis zu einer nicht hinreichenden Absicherung gerade der Gruppe geführt hat, welche die Förderung am stärksten brauchen. Untersuchungen zeigen: **Unter ärmeren Personen haben nur 13 Prozent einen Riester-Vertrag** im Vergleich zu 32 Prozent bei den reichsten Personen.⁹ Mit dem **Altersvorsorgereformgesetz**, das gegenwärtig in der politischen Beratung ist (Drucksache 21/4088), würde nach dem jetzigen Entwurf ein weiterer Paradigmenwechsel eingeführt. Bisherige **Wahlmöglichkeiten** für eine mit dem **Altersvorsorgevertrag** verknüpfte **ergänzende Absicherung gegen Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen** sollen **abgeschafft** bzw. auf eine Rentengarantiezeit beschränkt werden.¹⁰ Künftig können sich Altersvorsorgende zudem neben lebenslangen Leistungen auch für langlaufende Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr entscheiden. Eine Laufzeit von 20 Jahre bedeutet aber, dass gerade in den späten Lebensphasen, in welchen das Pflegerisiko steigt, die Absicherung nicht mehr greift. Die Förderlogik des Gesetzes ist so angelegt, dass Förderung mit der Höhe der Beiträge und dem Einkommen steigt. Einkommensstarke Gruppen mit höheren Absicherungsmöglichkeiten erhalten damit mehr Steuermittel als Gruppen mit niedrigen Sparmöglichkeiten, die hier eine stärkere Unterstützung brauchen. Der staatliche Auftrag der Förderung der Solidarität wird durch dieses Prinzip aus Sicht des DCV konterkariert. Die **private Alterssicherung** wird damit zu einem **reinen Instrument der (vererb- baren) persönlichen Vermögensbildung**, welches auch noch die falschen Gruppen privilegiert, die ohnehin über genügend eigenes Einkommen verfügen und zu großen Teilen zur zukünftigen „Erbengeneration“ gehören werden. Menschen mit

⁹ Geyer, Johannes/ Grabka, Markus M./ Haan Peter: 20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge

braucht einen Neustart, DIW Wochenbericht 40/2021, S 671.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
Gesetzentwurf
der Bundesregierung (Altersvorsorgereformgesetz), Dr. 21/4088, S. 40.



geringen Einkommen werden weiterhin Probleme haben, private Vorsorge zu betreiben, da jeder Euro für die Bewältigung des Alltags gebraucht wird.

Im Unterschied zur privaten Absicherung, zeichnen sich **Betriebsrenten als sozialpartnerschaftliche Altersvorsorge durch einen Solidaritätsgedanken aus**, in welchem die Finanzierung entweder gemeinschaftlich durch beide Seiten oder auch allein vom Arbeitgeber gestaltet wird. Diese gemeinsame Gestaltung fördert das Vertrauen in die Sicherungsfunktion dieser Säule. Das **Mitdenken von Erwerbs- und Hinterbliebenenrenten** ist auf dem Wege der tarifvertraglichen Gestaltung möglich und ohne Risikoprüfung umsetzbar, allerdings aufgrund der geringen Verbreitung ausbaufähig. Allerdings zeigt sich auch bei Betriebsrenten, dass der Verbreitungsgrad mit zunehmendem Bruttoeinkommen korreliert. Während die BAV Quote bei einem Einkommen unter 1500 Euro nur 28 Prozent ausmacht, ist bei einem Einkommen ab 5.500 Euro bei 77 Prozent.¹¹ Wesentlich wäre es hier zudem, die **Verbreitung auch stärker in kleineren und mittleren Unternehmungen voranzubringen**, z.B. unter zur Hilfenahme von Innungen oder Handwerksverbänden, welche die Haftung mit absichern könnten.¹²

Mit Blick auf die Alterssicherung im Mehrsäulensystem ist die **umlagefinanzierte Gesetzliche Rentenversicherung für die meisten Menschen die Haupteinkommensquelle im Alter**: Sie macht 53 Prozent des zufließenden Einkommens Haushalte (65 plus) aus (48 Prozent alte Länder/ 79 Prozent neuen Länder). Die durchschnittliche Bruttorente liegt 2024 bei 1.296 € (Männer 1.577 €, Frauen 1.073 €) und ist damit nicht so üppig, wie dies oft in der öffentlichen Debatte zu den sogenannten „Babyboomer“ suggeriert wird. Nur 16 Prozent der Männer/ 3 Prozent der Frauen haben eine Bruttorente über 2.400 €. Geschlechtsunterschiede zeigen sich noch deutlicher bei der Nettorente (abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern): Über mehr als 2.000 € verfügen nur 7

¹¹ Riedmann, A., Bilger, F., & Schmidt, S. (2024). Verbreitung der Altersvorsorge 2023: Endbericht. (Forschungsbericht /Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB653). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Verian. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaar-99408-1>, S. 20.

¹² Vorschlag Axel Börsch-Supan: Eine neue Rentenreform ist gar nicht nötig, SZ vom 2.3.2026, S. 14. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/rente-beamte-systemwechsel-reform-deutschland-li.3393736>



Prozent der Männer und 1 Prozent der Frauen.¹³ Aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für die Alterssicherung muss die Gesetzliche Rentenversicherung, wie oben beschrieben, so gestärkt werden, dass das **Vertrauen in ihre Absicherungsfunktion nicht verloren geht (siehe I.1.)**.

III.2. Prävention und Reha stärken

Die Rentenversicherung verfügt mit Präventions- und Reha-Leistungen über hervorragende Vorsorgemöglichkeiten, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten und dem vorzeitigen Renteneintritt vorzubeugen. Es gelten die Grundsätze „**Reha vor Rente**“ und „**Prävention von Rente**“, um drohende Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu verhindern. Die Prävention legt dabei den Fokus auf Stärkung der Gesundheitskompetenz, Eigenverantwortung und Berücksichtigung der Arbeitsbelastungen (z. B. Fehlbelastungen am Arbeitsplatz), um dauerhaft arbeitsfähig zu bleiben. Reha-Leistungen tragen zur Wiederherstellung bzw. Sicherung der Erwerbsfähigkeit und die Vermeidung von Erwerbsminderung bei. Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege spielen bei Rehabilitationsleistungen eine zentrale Rolle, weil sie entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip einen großen Teil der praktischen Umsetzung übernehmen und Rehabilitation dezentral und sozialraumnah beim Menschen organisieren. Wir stellen jedoch Probleme bei der Finanzierung fest, die einen optimalen Return on Investment der Rehabilitation verhindern (**Lösung IV.3. Reha-Deckel aufheben**).

III.3. Rente bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit besser zugänglich machen

Wenn Reha und Prävention nicht zu dem Ergebnis führen, dass die Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt, stellt sich die Frage der **Gestaltung des Altersübergangs**. Der Erwerbsminderungsrente kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist eine wichtige Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung für

¹³ Roßbach, Gundula: Äquivalenz und Umverteilung in der GRV, Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund 11. und 12. November 2025 in Würzburg, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare_node.html



Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft oder längerfristig für weniger als 3 Stunden (volle Erwerbsminderung) oder teilweise (3 bis 6 Stunden) eingeschränkt sind. Sie bietet **Einkommensersatz**, wenn durch Krankheit, Behinderung oder Unfall Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, wenn eine Wartezeit von fünf Jahren Versicherung (davon drei Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren) in der Gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Diese Form der Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist Kern der Leistungszusage der gesetzlichen Alterssicherung. Sie ist einzigartig und unverzichtbar, denn private Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (EuV) oder Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) fordern vor Abschluss der Versicherung eine Gesundheitsprüfung: Insbesondere für Menschen mit Vorerkrankungen ist der Abschluss einer privaten EuV oder BU in vielen Fällen gar nicht möglich bzw. so kostenintensiv, dass sie nicht möglich ist. Die Erwerbsminderungsrente wurde seit 2014 mehrfach – wenn auch nur mit Blick auf die Zurechnungszeiten - angepasst. Der Deutsche Caritasverband hat die Gesetzesverfahren begleitet und diese Anpassungen begrüßt, da sie zum Anstieg der zuvor äußerst geringen Erwerbsminderungsrenten geführt haben und so das Armutsrisiko gesenkt haben. Wer über die weitere Anhebung des Renteneintrittsalters für die Altersrente nachdenkt, muss parallel mindestens die Erwerbsminderungsrente und den Zugang zu dieser Rentenart verbessern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gerade für Menschen in belastenden Lebensumständen eine Beschäftigung über den 68. Geburtstag hinaus gesundheitlich nicht möglich ist. Das Verhältnis von Altersrente und Erwerbsminderungsrente ist neu zu justieren.

Der aktuelle **Armuts- und Reichtumsbericht** der Bundesregierung zeigt, dass von den 522.165 Leistungsberechtigten von **Grundsicherung knapp 34 Prozent eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung** erhalten.¹⁴

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Erwerbsminderungsrente sind sehr hoch. **Fast die Hälfte aller Anträge wird abgelehnt**, meist wegen unzureichender medizinischer Dokumentation oder Gutachten, fehlenden Versicherungszeiten oder (vermeintlich) zu hoher Restleistungsfähigkeit. Die steigende Altersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass einige Menschen aus Sorge vor einem misslingenden Altersübergang in der späten

¹⁴ BMAS: 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 162.



Erwerbsphase notgedrungen einen riskanten Berufswechsel vornehmen, wenn sie im bisherigen Bereich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr weiterarbeiten können. Martin Brussig hat deswegen einen Vorschlag entwickelt, wie Altersübergangsrisiken **durch eine neue Regelung der Berufsunfähigkeit** begegnet werden könnte (**Lösungsvorschlag IV. 2. Berufsunfähigkeit absichern**).

IV. Welche Lösungsansätze schlagen Sie vor? Welche Reform ist aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich und sollte höchste Priorität haben? Welche Wechselwirkungen sind dabei zu beachten?

IV.1. Erwerbstätigenversicherung einführen

Aufgabe der Sozialversicherungsgesetzgebung ist es, Gruppen zu bestimmen, die nach Maßgabe der Schutzbedürftigkeit und Verantwortlichkeit solidarisch zusammengeschlossen werden.¹⁵ Übertragen auf die rentenpolitische Debatte bedeuten diese Gedanken, dass es gelingen muss, die Gesetzliche Rentenversicherung als „Volksversicherung“ (Nell-Breuning) durch die Ausweitung des Versichertenkreises hin zu einer **Erwerbstätigenversicherung** zu stärken.

Zunächst sollten diejenigen Beschäftigten, die bislang in keine obligatorische Altersvorsorge einbezogen sind, in die Rentenversicherungspflicht integriert werden. Dazu müssen vordringlich Lösungsansätze entwickelt werden, wie **Sicherungslücken von Menschen mit perforierten und hybriden Erwerbsbiografien** besser geschlossen werden können.¹⁶ Die Integration von Selbstständigen in die gesetzliche Versicherungspflicht ist hier ein Thema, das politisch bereits in mehreren Legislaturperioden adressiert war, aber weiterhin ungelöst ist. Die Einkommen von Selbstständigen zeigen eine hohe Spreizung. 40 Prozent der Selbstständigen am unteren Rand der Einkommensverteilung verdienen deutlich weniger als abhängig Beschäftigte; umgekehrt ist es am oberen Ende bei 20 Prozent der Selbstständigen. 66,55 Prozent aller Soloselbstständigen können keine Rücklagen bilden. Der Anteil der ehemals selbstständigen Personen in der

¹⁵ Thorsten Kingreen: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, Baden-Baden 2003, S. 260

¹⁶ Neben (längeren/wiederholten) Phasen ohne versicherungspflichtiges Einkommen sind in diesem Sinne auch (längere/wiederholte) Phasen sehr niedriger Erwerbseinkommen als Risikophasen/Sicherungslücken anzusehen.



Grundsicherung im Alter ist mit ca. 19 Prozent sehr hoch.¹⁷ Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, die Einziehung Selbstständiger in die GRV zu fordern. Der Zwischenschritt – nur eine Versicherungspflicht zu gestalten, um ggf. die berufsständischen Versorgungswerke zu stärken – erscheint angesichts der hohen AI-getriebenen Transformationsdynamik der Branchen und Berufe riskant. Die Versäulung der obligatorischen Alterssicherung ist ein Modell der ständischen Gesellschaft, das mit den Veränderungsgeschwindigkeiten der Wirtschaft des 21. Jahrhunderts nicht zusammenpasst.

Der Einbezug von Beamten und Parlamentariern in die GRV würde zu einer Verbreiterung der Finanzbasis der Gesetzlichen Rentenversicherung führen und Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erleichtern. Sie sind verfassungskonform zu gestalten, wenn dem Alimentationsprinzip durch Zusatzversorgungskonstruktionen Rechnung getragen wird. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, hierzu weitere konkrete Prüfaufträge so zu formulieren, dass das Thema für die nächste Legislaturperiode entscheidungsreif vorbereitet werden kann.

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung umfasst auch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze – nicht zuletzt, um Spielräume vernünftiger Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung nutzen zu können.

IV.2. Berufsunfähigkeit im Alter besser absichern

Eine spezielle Regelung zur Berufsunfähigkeit gab es früher im Rentenrecht. Sie wurde mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 2000 abgeschafft. Seit 1. Januar 2001 gibt es nur noch Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 ff. SGB VI). Martin Brüssig schlägt im DIFIS Impuls 1/2023 die **Wiedereinführung einer Berufsunfähigkeitsrente** vor und hat dazu auch jüngst in einer DIFIS Studie 1/2026 Berechnungen zum

¹⁷ Schmachteng, Ralf 2023: Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige in Deutschland, in Soziale Sicherung Selbstständiger, Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., Düsseldorf 2023, S. 36.



Personenkreis angestellt.¹⁸ Der Vorschlag scheint dem Deutschen Caritasverband interessant, weil ein solches **sozialstaatliches Sicherungsangebot Anpassungen des Rentenalters aufgrund des demographischen Wandels** erleichtern könnte. Eine Administration dürfte für die Rentenversicherung gut möglich sein, weil es die Regelung schon mal gab und Altfälle weiterhin existieren. Martin Brüssig argumentiert deswegen zurecht, dass die Rentenversicherung als Träger Kompetenzen, Ressourcen, Infrastruktur und Erfahrungen hat, zumal sie ohnehin die Erwerbsfähigkeit feststellt. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission bei der Bundesregierung die Prüfung des Vorschlags anzuregen und den Themen Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit als Altersübergangsthemen zentrale Aufmerksamkeit zu schenken.

IV.3. Reha-Deckel anheben

Die Anzahl der Anträge auf medizinische Rehabilitation sind 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 1 Prozent gestiegen. Es wurden mehr **als 1,6 Millionen Anträge** gestellt. Die Deutsche Rentenversicherung führte im Jahr 2024 **über 1 Million Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation durch, was einer Steigerung im Vergleich zu 2023 um knapp 6 Prozent entspricht. Sie verausgabte 8,31 Mrd. Euro (brutto) für Rehabilitation, davon mehr als 6,67 Mrd. Euro in Leistungen für medizinische Rehabilitation und über 1,25 Mrd. Euro für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA).¹⁹ Trotz der steigenden Antragsstellungen – auch wegen Nachholeffekten nach dem Ende der Coronapandemie – und Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe ist das Reha-Budget der DRV gedeckelt, da das **Reha-Budget sich nicht am Bedarf der Leistungsberechtigten orientiert**, sondern entlang der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer verhandelt wird. Zudem führt die Tatsache, dass **Präventions- und Rehabilitationsangebote beide aus dem Reha-Budget finanziert** werden, zu dem problematischen Effekt, dass, wenn Präventionsleistungen ausgeweitet

¹⁸ Brüssig, Martin: Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter DIFIS-Impuls 2023/1 <https://difis.org/publikationen/publikation/38>; Brüssig, Martin/ Geyer, Johannes: Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase | Eine Abschätzung des Personenkreises, DIFIS-Studie 2026/1

¹⁹ Deutsche Rentenversicherung Bund: Reha-Bericht 2025. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik, S. 8 und 11.



werden, Rehabilitationsleistungen zwangsläufig abgesenkt werden müssen. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission deswegen, eine Ermittlung des **Reha-Budgets entlang des tatsächlichen Bedarfs** anzuregen. Nur so kann der Return on Investment der Rehabilitation voll ausgeschöpft und Menschen durch Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen wieder zurück in Beschäftigung gebracht werden mit einem Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe.

IV.4. Abschaffung „Zwangsverrentung“ im SGB II

Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen im Bezug von Grundsicherungsleistungen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente gezwungen werden und entsprechend hohe Abschläge hinnehmen müssen. Die **Übergangsregelung**, die dies verhindert (§12a SGB II) **läuft zum 31. Dezember 2026 aus**. Für viele Menschen mit geringen Rentenansprüchen bedeutet dies, dass sie wegen der hohen Abschläge im Alter dauerhaft auf Grundsicherung angewiesen sein werden. Diese deckt nur das Existenzminimum ab. Statt Menschen früh zwangsweise in Rente zu schicken, müssen Erwerbsmöglichkeiten für Ältere, auch für ältere **Arbeitslose im ersten Arbeitsmarkt** gesichert und gesucht werden. Hierfür braucht es u.a. ein auskömmliches Budget für Eingliederung und Verwaltung im SGB II, einen besseren Einsatz von Instrumenten des sozialen Arbeitsmarkts sowie mehr Aus- und Weiterbildung für SGB-II-Leistungsempfänger. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dürfe auf die Potenziale älterer erwerbsfähiger Menschen nicht verzichtet werden. Wer sich engagiert, wieder eine Chance auf einen Arbeitsplatz zu bekommen, muss gefördert werden. Langzeitarbeitslose Menschen dürfen nicht per se mit 63 Jahren von der Arbeitsmarktförderung ausgeschlossen werden, wenn das reguläre Renteneintrittsalter auf 68 (und höher) steigt. Sofern der Personenkreis, über den hier zu sprechen ist, erwerbsgemindert ist, sind die Überlegungen zum Bedeutungszuwachs der Erwerbsminderungsrente und ihrer Neugestaltung relevant. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission die dauerhafte Abschaffung der sogenannten Zwangsverrentung anzuregen.



IV.5. Reformoptionen für ein obligatorisches permanentes Rentenanwartschaftssplitting und die Hinterbliebenenversorgung

Das Rentenanwartschaftssplitting stellt im Sinne eines laufenden Versorgungsausgleichs einen wichtigen Weg dar, die Eigenständigkeit und Auskömmlichkeit der Alterssicherung für Ehe-Partner zu fördern. Die gegenwärtige Regelung des optionalen Rentensplittings ist, wie oben beschrieben, nicht überzeugend. Die Einführung eines obligatorischen Rentenanwartschaftssplittings muss deswegen im Sinne der Hinweise des Berichts der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017) weiterverfolgt werden. Im Gefolge der Bundestagswahl hat diese Frage Nachdruck erhalten, weil die Defizite der Hinterbliebenenversorgung mit ihren Anrechnungsregelungen und Fehlanreizen für die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit wiederholt von Frauenverbänden angesprochen wurden. Mindestens sollte die Darstellung der gesplitteten Rentenanwartschaften in den Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung während der Beitrags-/Ehezeiten ausgewiesen werden. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission die Prüfung der Reformoptionen mit dem Ziel anzuregen, die eigenständige Versorgung so sicherzustellen, dass die gemeinsam getroffenen Entscheidungen zur Verteilung der Sorgearbeit im Paarkontext sich nicht (überwiegend) in Nachteilen der Alterssicherung von Frauen und Hinterbliebenen auswirken.²⁰

IV.6. Absicherung von Lücken: Menschen, die Angehörige pflegen, Haftzeiten

Die **Sorgearbeit von pflegenden Angehörigen** muss rentenrechtlich stärker anerkannt werden. Nachbesserungsbedarf besteht bei pflegenden Angehörigen, wenn diese zur Entlastung ihrer familiären Pflegetätigkeit zusätzlich einem professionellen Pflegedienst heranziehen. Auch **Lücken** in der Erwerbsbiografie bei

²⁰ https://www.frauenbund.de/wp-content/uploads/KDFB-zur-Bundestagswahl-Kurz-Knapp_Hinterbliebenenversorgung.pdf

Die ehgüterrechtlichen Fragen, die mit dem permanenten Rentenanwartschaftssplitting verbunden sein könnten, sind von der Gleichstellungsberichtscommission gründlich erörtert worden; s. dazu auch Gerd Brudermüller/Barbara Dauner-Lieb/Stephan Meder (Hrsg.), Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Ehegüterrecht. Göttingen 2013



Menschen, die in **Haft** gearbeitet haben oder in Ausbildung waren, müssen geschlossen werden. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, die Schließung dieser Lücken anzuregen.

IV.7. Minijobregelung überarbeiten

Viele Menschen in Deutschland üben Minijobs aus. Die Minijob-Zentrale verzeichnet in ihrem letzten Quartalsbericht 4/25 6.928.518 Minijobber, davon 6.674.807 im Gewerbe und 253.711 in Privathaushalten. Grundsätzlich sind diese rentenversicherungspflichtig. Es gibt aber eine Befreiungsmöglichkeit, von der eine **hohe Zahl der Menschen mit Minijobs Gebrauch** macht, im Dezember 2025 79,3 Prozent im gewerblichen Bereich (Zahlen Dezember 2025) und 88,6 Prozent in privaten Haushalten (Zahlen September 2025).²¹ Die Nutzung des Opting Out hat erhebliche Konsequenzen – mit **Blick auf Lücken in der Rentenzahlung und in der Erwerbsbiografie**. Es gehen dem Minijobber mitunter wichtige Leistungen der Rentenversicherung verloren für deren Erfüllung verschiedene **Wartezeiten** in der Rentenversicherung existieren. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass die Rentenversicherung bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen die Kosten für eine **Kur** übernimmt oder **im Falle von Erwerbsminderung** bereits vor der gesetzlichen Altersrente mit 67 eine Rente zahlt. Die Entscheidung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen empfehlen wir die Möglichkeit des Opting-Out abzuschaffen. Minijobregelungen sollten auf den Prüfstand, da durch diese Form der Arbeit eine Parallelarbeitswelt entsteht, die den Sozialstaat aushöhlt mit hohen Risiken für Altersarmut und auch nicht hinreichender Unterstützung bei Prävention und Reha.

IV. 8. Finanzbildung in der Bevölkerung verbreitern

In der Rentendebatte ist oft die Meinung zu hören, dass junge Menschen glauben für ihre Einzahlung in die Rentenversicherung im Alter nichts mehr bzw. zu wenig zu bekommen. Hinter solchen Äußerungen steht auch die irrige Annahme,

²¹ Minijob-Zentrale: Quartalsbericht der Minijob-Zentrale 4. Quartal 2025.



dass die Rentenversicherung ein staatlich organisierter Sparplan ist, aus dem man eigene Beiträge als angespartes Vermögen im Alter herausnehmen kann. Die Ergebnisse verschiedener aktueller Befragungen zeigen, dass Jugendliche sehr wohl wissen, dass sie sich um ihre Altersvorsorge kümmern müssen. Es macht sich aber auch Fatalismus breit – verbunden mit einer Angst vor Altersarmut. Es fehlt erkennbar an **Wissen über die Funktionsweise der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Chancen und Risiken der privaten Vorsorge**. Auch in der Caritasarbeit machen wir die Erfahrung, dass hoher Bedarf an Finanzbildungswissen besteht. In unserem **Caritas-Projekt Young Finance** bringen wir Finanzwissen an Schulen, in Jugendzentren und überall dort, wo Jugendliche unterwegs sind. Wir empfehlen, dass die Alterssicherungskommission das Problem zu geringem Wissen über die Finanzierung der Rentenversicherung und die Chancen/Risiken privater Altersvorsorge in ihrem Abschlussbericht adressiert.

Schlussbemerkung

Der Bericht der Alterssicherungskommission sollte in sich so gestaltet sein, dass er das Vertrauen in die Gesetzliche Rentenversicherung stärkt und darein, dass die Politik grundsätzlich in der Lage ist, das pfadabhängige System der gesetzlichen Alterssicherung so weiterzuentwickeln, dass es seine Funktionen nachhaltig erfüllt.

Eine klarere Formulierung der Ziele der Gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI, eine Verschlankung der Rentenformeln und ein Abschied von der Unterscheidung zwischen Versicherungs- und „versicherungsfremden“ Leistungen erscheint uns dazu hilfreich. Im SGB VI sind die Leistungen Versicherungsleistungen, die im Gesetz als Ziel und Inhalt der Alterssicherung beschrieben werden. Dazu gehören die Erwerbsminderungsrente, die Altersrente, die Hinterbliebenenrente, sowie Prävention und Reha. Das Äquivalenzprinzip ist durch die Anforderung sozialen Ausgleichs abgemildert. Ein Verständnis für diese Funktion der gesetzlichen Rente muss im Gesetz klar grundgelegt und von der Politik überzeugend vertreten werden.

Neid und Zerstörung des Vertrauens in Institutionen des (Sozial-)Staats sind wichtige Quellen des Erfolgs der Extremisten. Nach dem Gegeneinander von



Alteingesessenen und Zugewanderten, das über Jahre betrieben wurde, neben dem ständigen Hetzen gegen Geschlechtergerechtigkeit und der Verleumdung der Klimakrise ist es nun das Misstrauen zwischen den Generationen, das zu säen die Populisten sich anschicken. Eine **generationenverbindende Reform der Alterssicherung ist das Gegengift gegen Populismus** und Staatsverdrossenheit. Als Caritas haben wir unsere Jahreskampagne 2026 dem Miteinander der Generationen gewidmet. Zusammen geht was! Der Alterssicherungskommission wünschen wir, dass es ihr gelingt, das Vertrauen in den handlungsfähigen Sozialstaat mit ihren Vorschlägen zu stärken.²²

Berlin, den 15. März 2026

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband

Kontakt

Dr. Birgit Fix

Verbindungsbüro Bundespolitik im Deutscher Caritasverband

Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

²² Welskop-Deffaa, Eva: Miteinander füreinander. Für einen starken Neustart in der gesetzlichen Rentenversicherung, Herder Korrespondenz 2/2026 S. 36-38. Agenda Papier des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2026: Miteinander und füreinander – Fünf Anforderungen an einen starken Sozialstaat aller Generationen, <https://www.caritas.de/magazin/kampagne/caritas-verbindet-generationen/forderungen-2026>.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zur nachhaltigen Fortentwicklung der Alterssicherung im Rahmen der Alterssicherungskommission

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 15.03.2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit mehr als 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen der Alterssicherungskommission

Am 17. Dezember 2025 hat die Bundesregierung die Einsetzung einer Alterssicherungskommission beschlossen. Die Kommission hat den Auftrag bis Juni 2026 Vorschläge für eine nachhaltige Fortentwicklung der Alterssicherung zu erarbeiten. Dabei wird diese als Gesamtsystem verstanden, das die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge umfasst.

Der Arbeitsauftrag der Kommission umfasst insbesondere Fragen der Lebensstandardsicherung, der Ausgestaltung des Renteneintritts, der Rentenentwicklung und der Beiträge, der Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge und der Bestimmung einer neuen Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bedankt sich für die Möglichkeit als größter Sozialverband in Deutschland seine renten- und alterssicherungspolitischen Positionen darstellen zu können. Die öffentliche Debatte um die zukünftige Ausrichtung der Alterssicherung findet in einem weltwirtschaftlich krisenhaften Umfeld statt und ist geprägt von Kürzungsvorschlägen für die gesetzliche Rente, deren Ziel geringere Rentensteigerungen und damit eine niedrigere Beitragsbelastung, aber auch ein sinkendes Sicherungsniveau ist. Statt eines nachhaltigen Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rente propagieren Vertreterinnen und Vertreter dieser Position einen Ausbau der privaten und kapitalgedeckten Vorsorge, der auf Seiten der Versicherten zwar in der kurzen Frist zu einer höheren Beitragsbelastung führen würde, aber langfristig aufgrund von vermeintlich risikoarmen und renditestarken Anlagestrategien den Erwerb eines privaten Altersvorsorgevermögens versprechen soll.

Die Erfahrungen in der Wirtschafts- und Finanzkrise und der sich daran anschließenden Niedrigzinsphase sowie das aktuell krisenhafte weltwirtschaftliche Umfeld lassen aber die Renditeerwartungen als unrealistisch erscheinen. Externe Preisschocks durch kriegsartige Auseinandersetzungen und der Zusammenbruch des freien Welthandelssystems sind zu einem Dauerbegleiter der wirtschaftlichen Entwicklung geworden und stellen auch die Stabilitätserwartungen an Kapitalmärkte grundsätzlich in Frage. Gleichzeitig bleibt trotz aller Reformversuche der vergangenen Jahre die Verbreiterung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge weit hinter den

Erwartungen zurück. Ausgeblendet bleiben in diesen Positionen meist auch systematische Defizite der kapitalgedeckten Vorsorgeprodukte, die weder Risiken der Invalidität und von Hinterbliebenen ausreichend absichern und auch in der Rentenbezugsphase durch die mangelhafte Dynamisierung der Leistungen keinen angemessenen Schutz vor dem Langlebighkeitsrisiko und damit gegen Kaufkraftverluste bieten. Wie eine neue Studie der Bürgerbewegung Finanzwende e. V.¹ zeigt, müssen Riester-Versicherte im Durchschnitt rund 99 Jahre alt werden, bevor sie die eingezahlten Beiträge samt Inflationsausgleich wieder hereingeholt haben. Ein wesentlicher Grund dafür sind die viel zu hohen Abschluss- und Verwaltungskosten sowie gesonderte Sicherheitsmargen in der Bezugsphase, die auch in der aktuellen Reformrunde völlig unzureichend adressiert werden.

In seiner Stellungnahme konzentriert sich der Sozialverband VdK deshalb auf Maßnahmen zur Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung. Nur die gesetzliche Rentenversicherung schützt auch chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Careverpflichtungen durch nicht immer ausreichende, aber umfassende Renten- und Rehabilitationsleistungen. Dies ist in einer alternden Gesellschaft besonders wichtig. Bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung sowie bei der Hinterbliebenenversorgung erbringt die gesetzliche Rente als Risikoversicherung Rentenleistungen. Durch ihre Lohn- und Beitragsbezogenheit hat sie Lohnersatzfunktion. Sie kann für einen Großteil der Bevölkerung nach langjähriger Versicherungszeit ein gutes Einkommen bei Erwerbsminderung und im Alter sicherstellen, wenn das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt wird. Durch Leistungen der Rehabilitation leistet sie darüber hinaus einen unverzichtbaren Beitrag für den Erhalt der Erwerbsfähigkeit vieler Menschen.

2. Zentrale Herausforderungen der Alterssicherung

2.1. Für eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus

Die Rentenreformen der 2000er Jahre mit ihrer einseitigen Fixierung auf die Begrenzung des Beitragssatzes haben in einem Zehnjahreszeitraum das Rentenniveau von 53 auf 48 Prozent absinken lassen, Rentenansprüche damit um 10 Prozent reduziert und so die Akzeptanz und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung geschwächt. Statt wie bisher ein auskömmliches Leistungsniveau der gesetzlichen Rente dem Ziel eines niedrigen Beitragssatzes unterzuordnen, wird aktuell für einen weiteren sechsjährigen Zeitraum bis 2031 ein klares Leistungsziel für das Rentenniveau benannt und über die jährlichen Rentenanpassungen auch sachgerecht und einfach umgesetzt. Das Mindestsicherungsniveau hat das grundsätzliche Prinzip, dass die Rentenentwicklung der Lohnentwicklung folgt, auf einfache und transparente Weise zumindest bis 2031 wiederhergestellt.

Berücksichtigt werden aktuell bei den jährlichen Rentenanpassungen neben der Lohnentwicklung nur Veränderungen der Sozialversicherungsbeitragssätze. Das wird Ende der 2020er Jahre die Renten gegenüber dem geltenden Recht um über zwei Prozent höher ausfallen lassen.

¹ <https://www.finanzwende.de/themen/verbraucherschutz/riester-rente/riester-und-rueruprenten-leider-teuer>

Würde wie vom Sozialverband VdK gefordert, die Rentenniveaustabilisierung über 2031 hinaus verlängert werden, so lägen die Renten in den 2040er Jahren um sechs bis sieben Prozent höher. Wird die Niveaustabilisierung nicht über 2031 hinaus verlängert, droht bis 2040 ein Rückgang des Rentenniveaus auf 46 Prozent. Ohne die befristete Rentenniveaustabilisierung wäre das Rentenniveau bis 2040 auf 45 Prozent gefallen.

Der VdK fordert deshalb, das Rentenniveau und damit die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau ohne zeitliche Begrenzung oder mindestens für einen 15jährigen Zeitraum festzuschreiben und – wie im Rentenpaket der Vorgängerregierung vorgesehen – in den Grundsätzen des SGB VI zu verankern. Das wäre ein starkes Signal an die junge und mittelalte Generation, um das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken.

Mit der im Rentenpaket 2025 beschlossenen dauerhaften Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung aus Steuermitteln ist die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt gegangen, um die jüngere Generation von den Folgen des absehbaren demographischen Wandels zu entlasten und hat damit zur angemessenen Finanzierung von sogenannten nicht-beitragsgedeckten, gesamtgesellschaftlichen Leistungen aus Steuermitteln beigetragen.

Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 46 Prozent (2040) bleiben würde, würden immer weniger Menschen eine lebensstandardsichernde und armutsfeste Rente erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, würde weiter geschwächt. Dieser weitere Verfallsprozess wird mit dem aktuellen Rentenpaket nur bis zum Jahr 2031 gestoppt. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder eine bürokratiearme Grundrente können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundsicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und höheres Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die Lohnentwicklung bilden die Basis um heutige und zukünftige Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

2.2. Vorschläge zur direkten Finanzierung eines stabilen Rentenniveaus

Die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse als sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen müssen dauerhaft erhöht werden. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt, aber auch an den Steuereinnahmen des Bundes ist in den vergangenen 20 Jahren zurückgegangen. Damit zog sich der Bund immer mehr aus der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die die Rentenversicherung und vor allem auch die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen hat, zurück. Diese nicht beitragsgedeckten Leistungen belaufen sich nach Angaben der DRV im Bereich der Rente aktuell auf knapp 40 Milliarden Euro. Nur eine Erhöhung der Bundeszuschüsse stellt sicher, dass sich alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler an der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen, die dem

sozialen Ausgleich dienen. Um die Steuereinnahmen zu erhöhen, fordert der VdK die gerechte Besteuerung hoher Einkommen, hoher Vermögen und von Erbschaften.

Nicht nur die Verteilung auf breitere Schultern, sondern auch die Verteilung der Kosten auf mehrere Schultern kann dem von der jüngeren Generation empfundenen Gerechtigkeitsdefizit entgegengesetzt werden. Alle Erwerbstätigen sollen deshalb in die gesetzliche Rente einzahlen: Neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch neue Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Abgeordnete, Angehörige der freien Berufe und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Eine umfassende Erwerbstätigenversicherung würde nicht nur eine große Gerechtigkeitslücke, sondern bis in die 2070er-Jahre auch eine Finanzierungslücke in der gesetzlichen Rente schließen. Der Sachverständigenrat bestätigt diese positiven Einnahmeeffekte für die Beamtinnen und Beamten bis Mitte der 2070iger Jahre in seinem Jahresgutachten 2023/2024². Die Forschungsabteilung der DRV geht in aktuellen Modellrechnungen zur Pflichtversicherung von Selbständigen von langfristigen Einführungsgewinnen in Höhe eines Beitragssatzpunktes aus³

Der VdK fordert weiter, die Arbeitgeber stärker an der Finanzierung der Alterssicherung zu beteiligen. Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen in Österreich seit über 20 Jahren einen Beitragssatz in Höhe von 22,8 Prozent, der überproportional mit 12,55 Prozent von den Arbeitgebern getragen wird. Beschäftigte müssen nur 10,25 Prozent zahlen. In Deutschland müssen die Beschäftigten nicht nur 9,3 Prozent in die gesetzliche Rente zahlen, sondern sollen auch noch vier Prozent in eine Riesterrente und am besten noch zwei Prozent in eine Betriebsrente zahlen, damit der im Alter der erreichte Lebensstandard gesichert werden kann. Alternativ könnte auch ein in anderen europäischen Ländern übliches Betriebsrentenobligatorium mit mindestens 50 % Arbeitgeberanteil und klaren Regeln für einen jährlichen Inflationsausgleich die Beteiligung der Arbeitgeber an den zukünftigen Kosten der Alterssicherung sicherstellen.

In den vergangenen 25 Jahren wurde der Rentenbeitragssatz – anders als die Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung – immer weiter abgesenkt und auch für die Zukunft gilt, dass sich weder der Rentenbeitragssatz noch die Rentenleistungen sprunghaft, sondern stetig und begrenzt und im internationalen Vergleich mäßig entwickeln werden sowie durch positive Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt auch gestalten lassen. Anders sieht es aktuell bei der Kranken- und Pflegeversicherung aus. In diesen beiden Versicherungszweigen sind in den vergangenen Jahren die Beiträge, aber vor allem die Leistungen gemessen als Anteil am Bruttoinlandsprodukt zum Teil unkontrolliert und sprunghaft angestiegen, während die Leistungen der gesetzlichen Rente als Anteil am Bruttoinlandsprodukt trotz Alterung zurückgegangen sind (Vgl. BMAS, Sozialbudget, Tabelle: [Leistungen nach Institutionen](#) 1992 bis 2024). In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Strukturreformen dringender geboten und es ließe sich in diesen beiden Versicherungszweigen auch die Heranziehung von Kapitaleinkommen und die

² SVR-Jahresgutachten 2023/2024, S. 308.

³ Jursch / Morales, Die Auswirkungen einer Pflichtversicherung von Selbständigen auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV Discussion Paper Series No. 01/2026

Anhebung der dort niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze einfacher rechtfertigen und würde im Unterschied zur Rentenversicherung nicht zu höheren Leistungen führen.

2.3. Die Einnahmebasis der Gesetzlichen Rentenversicherung langfristig und nachhaltig durch eine offensive Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik stärken

Entgegen der gängigen Argumentation auch von vielen Mitgliedern der Alterssicherungskommission entscheidet nicht vorrangig die demographische Entwicklung über die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern die arbeitsmarktpolitische Entwicklung der kommenden Jahrzehnte. In der öffentlichen Debatte und vielen Modellrechnungen der Wirtschaftsinstitute wird die Alterung unserer Gesellschaft oft mechanisch mit steigenden Beitragssätzen und steigenden Ausgaben des Bundes kurzgeschlossen. Für die Finanzierung der gesetzlichen Rente ist aber nicht der Altenquotient als einfaches Verhältnis von Jüngeren zu Älteren bedeutsam, sondern das jeweilige Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die mit ihren Beiträgen die Rente der jeweils älteren Generation finanzieren. Da die gesetzliche Rente immer noch zu drei Vierteln aus Beiträgen und damit aus den Löhnen der Versicherten finanziert wird, ist volkswirtschaftlich das Verhältnis der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme aus sozialversicherungspflichtiger Arbeit im Verhältnis zu den Rentenausgaben entscheidend und politisch gestaltbar.

Veränderungen im Erwerbspotential und ihre Auswirkungen auf die gesetzliche Rente zu analysieren hat eine lange Tradition, ist aber in den vergangenen Jahren immer mehr in den Hintergrund gerückt worden, da sie dem Narrativ einer schicksalhaften demographischen Entwicklung widersprechen. Exemplarisch sei auf die bisher viel zu wenig beachtete Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung aus dem Jahr 2025⁴ hingewiesen. Diese zeigt: Wenn wir die Rahmenbedingungen so ändern, dass westdeutsche Frauen genau so viel und genau so lange arbeiten könnten wie ostdeutsche Frauen, könnte das den demographisch bedingten Rückgang des Arbeitsvolumens um bis zu 2,6 Prozentpunkte dämpfen. Steigen zudem die Erwerbsumfänge der über 55-Jährigen, ließe sich das Minus je nach Annahmen um weitere 3,2 bis 4,1 Prozentpunkte reduzieren und mit einer weiteren Steigerung der Erwerbstätigkeit im Alter ab 55 Jahren in Kombination mit moderater Zuwanderung das Erwerbsvolumen bis 2035 auf dem aktuellen Niveau gehalten werden.

Das RWI hat mit einer grobkörnigeren Modellrechnung⁵ versucht das gesamte brachliegende Erwerbspersonenpotential zu erfassen als alle unter 65-Jährigen, die weder aus medizinischen Gründen nichterwerbstätig noch in Ausbildung oder Elternzeit sind. Bei einer natürlichen

⁴ : Wie kann [demografiebedingtem Arbeitskraftmangel begegnet werden? Szenarienbasierte Vorausrechnungen des Erwerbsvolumens bis 2035](https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2025/2025-09-04-Dem-Fachkraeftemangel-begegnen-konkrete-Ansatzpunkte-fuer-den-Arbeitsmarkt.html) und <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2025/2025-09-04-Dem-Fachkraeftemangel-begegnen-konkrete-Ansatzpunkte-fuer-den-Arbeitsmarkt.html>

⁵ RWI, Wachstumsbooster Arbeitsmarkt. Wie zusätzliche Arbeitskräfte die Wirtschaft ankurbeln können, 2024

Arbeitslosenrate von 3,5 Prozent kommt das RWI auf ein Erwerbspersonenpotential von 4,7 Millionen Personen. Selbst bei einer moderaten Aktivierung mit durchschnittlich 28 Wochenarbeitsstunden würden sich Mehreinnahmen für die Rentenversicherung in Höhe von 23 Milliarden Euro, für die Krankenversicherung in Höhe von 11 Milliarden und bei der Einkommenssteuer in Höhe von 18 Milliarden ergeben. Als Vergleich: Die Stabilisierung des Rentenniveaus führt in der Spitze zu steuerfinanzierten Mehrausgaben in Höhe von 18 Milliarden Euro (Drucksache 21/1929, S. 3).

Maßnahmen zur Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit, zur besseren und schnelleren Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt und von älteren Beschäftigten müssen nicht nur auf den Weg gebracht, sondern auch konsequent umgesetzt werden. Die Potentiale des Arbeitsmarktes und der Migration offensiv zu nutzen, sowie qualitativ hochwertige Kinderbetreuungs-, Pflege- und Bildungsinfrastrukturen aufzubauen, bleiben zentrale Ansatzpunkte, um die demographisch bedingten Herausforderungen der gesetzlichen Rente zu bewältigen.

Auch bei der jungen Generation zeigen sich positive Trends, die es zu verstärken gilt: In der Tendenz führen kürzere Studienzeiten und mehr Nebenjobs im Studium zu einer höheren Erwerbsbeteiligung. Die Erwerbsquote der 20- bis 24-Jährigen ist seit 2015 um über 6 Prozentpunkte gestiegen. „Unter den 20- bis 24-Jährigen stieg die Gesamtquote an Voll- und Teilzeitbeschäftigten von 2015 bis 2023 um 4,9 Prozentpunkte auf 72 Prozent.“⁶

Die Erwerbsbeteiligung schwerbehinderter Menschen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren lag mit einer Erwerbsquote von 51,4 Prozent im Jahr 2022 deutlich niedriger als bei der nicht-schwerbehinderten Bevölkerung⁷. Menschen mit Behinderungen stoßen im Arbeitsleben auf viele Vorurteile und Barrieren. Das zeigt die deutlich höhere Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen und die – trotz guter Qualifikationen – längere Dauer der Arbeitslosigkeit. 2024 waren durchschnittlich 175.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Ihre Arbeitslosenquote lag bei 11,6 Prozent. Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotz guter Qualifikationen seltener, wieder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. 2024 nahmen durchschnittlich 55.600 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teil, 2.000 weniger als noch 2023. Im Jahr 2023 haben 35 Prozent der Arbeitgeber (64.000) ihre Pflichtarbeitsplätze nur teilweise und 26 Prozent (47.000) nicht besetzt.

Insgesamt mussten die Sozialversicherungen im Jahr 2024 durch Arbeitslosigkeit verursachte Mindereinnahmen in Höhe von 19,5 Milliarden Euro in Kauf nehmen, da die abgeführten Beiträge für arbeitslose Leistungsbeziehende geringer sind als jene, die aus einem Arbeitseinkommen entrichtet werden. Die höchsten Beitragsausfälle verzeichnete mit 10,7 Milliarden Euro die Rentenversicherung. Dazu kommen die von der Bundesagentur gezahlten 7,9 Milliarden für Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die für Arbeitslose abgeführt wurden.⁸

⁶ Generation Z – noch ein Klischee weniger, [IAB-Forum vom 17. Februar 2025](#)

⁷ BA Statistik, [Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2024](#), April 2025

⁸ <https://iab-forum.de/auch-2024-steigen-die-kosten-der-arbeitslosigkeit-deutlich/>

Zentral für das Verhältnis von Beitragszahlungen zu Rentenausgaben ist neben dem Erwerbspersonenpotential das Lohnniveau unserer Volkswirtschaft: Dieses kann direkt durch den gesetzlichen Mindestlohn, allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne und weitere Maßnahmen, die die Tarifbindung stärken, gestaltet werden. Beschäftigte ohne Tarifvertrag haben geringere Löhne. Geringere Einkommen bedeuten gleichzeitig immer auch geringere Einnahmen bei der Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung. Auch die Steuereinnahmen durch die Einkommensteuer fallen geringer aus. Nach Angaben des DGB⁹ kostet die Tarifflicht die Sozialversicherungen jährlich 41 Milliarden Euro. Die dahinterliegende Annahme von höheren Löhnen bei 100prozentiger Tarifbindung würde darüber hinaus Steuermehreinnahmen von 24 Milliarden Euro bedeuten.

Die hier aufgezeigten Potentiale um den demographischen Wandel durch eine aktive Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu gestalten und darüber die finanzielle Nachhaltigkeit und die Lohnersatzfunktion des Umlagesystems langfristig zu sichern, gilt es konsequent zu adressieren. Der Sozialverband VdK erwartet von der Alterssicherungskommission entsprechende Modellrechnungen, die ausgehend von anspruchsvollen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen für eine höhere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials positive Szenarien für die Finanzierung eines auskömmlichen Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rente aufzeigen. Beispielhaft anzuführen sind positive arbeitsmarktpolitische Impulse durch die Begrenzung oder Abschaffung von Minijobs, die Abschaffung des Ehegattensplittings oder den qualitativen Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch strukturelle Veränderungen des bisher nicht realisierten Erwerbspotentials.

2.4. Gerechte Übergänge in die Rente für alle ermöglichen

In vielen öffentlichen Meinungsäußerungen auch von Mitgliedern der Alterssicherungskommission wird neben dem Absenken des Rentenniveaus, die Anhebung der Regelaltersgrenze, die Abschaffung der fälschlicherweise als Rente mit 63 bezeichneten abschlagsfreien Altersrente nach 45 Beitragsjahren oder die Erhöhung der Abschläge für vorgezogene Altersrenten gefordert, um die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rente zu erhöhen. Der Sozialverband VdK kritisiert diese vereinfachende und einseitige fiskalische Perspektive auf die Gestaltung des Rentenübergangs. In vielen Beiträgen, die diese Forderungen und ihre Auswirkungen auf die Rentenfinanzen modellieren, wird die monetäre Anreizfunktion von Abschlägen überbetont und komplett ausgeblendet zu welchen Verhaltensänderungen und damit Ausweichreaktionen die Anhebung von Altersgrenzen führen kann und welche sozialen und monetären Folgekosten nicht nur für die Rentenversicherung, sondern auch für die Krankenversicherung und die nachgelagerte Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

Die sozialwissenschaftliche Forschung geht davon aus, dass der Erhalt der Gesundheit bzw. der Arbeitsfähigkeit der entscheidende Faktor für die Erwerbsbeteiligung in der späten

⁹https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/4_Brosch%C3%BCre_DGB_Tarifflicht_Bilanz_2025_Final.pdf

Erwerbsphase ist und somit neben altersgerechten Arbeitsbedingungen als entscheidender Faktor für eine nachhaltige Verlängerung der Lebensarbeitszeit angesehen werden kann¹⁰. Das sozialpolitische Ziel einer gerechten Gestaltung von Rentenübergängen muss es sein, dass möglichst viele Beschäftigte möglichst gesund und zufrieden bis zur Regelaltersgrenze im Beruf bleiben können.

Jede Verlängerung der Regelaltersgrenze würde vor allem Menschen mit niedrigen Einkommen und Renten doppelt bestrafen: sie müssten länger arbeiten und könnten ihre geringe Rente nur für eine kleinere Lebenserwartung in Anspruch nehmen. Eine vom VdK in Auftrag gegebene Studie des DIW¹¹ hat zudem ergeben, dass Männer mit einer niedrigen Gesundheitsbelastung im Beruf (wiederum gemessen am letzten Beruf) eine Lebenserwartung zum Alter 65 von knapp 20 Jahren haben. Bei einer hohen Gesundheitsbelastung beträgt die Lebenserwartung zum Alter 65 lediglich etwas über 16 Jahre. Die Unterschiede bei Frauen sind von der Struktur ähnlich, fallen aber geringer aus. Diese Verteilungswirkungen müssen bei Rentenreformen, zum Beispiel einer Reform des Renteneintrittsalters berücksichtigt werden.

In den vergangenen 10 Jahren hat sich ein rasanter Beschäftigungsboom vor allem in der Altersgruppe von 60 bis zur Regelaltersgrenze vollzogen. Waren im Jahr 2014 in dieser Altersgruppe nur 34 Prozent sozialversicherungspflichtig beschäftigt so sind es heute 47 Prozent also knapp die Hälfte. In absoluten Zahlen stieg die Beschäftigung in dieser Altersgruppe von 1,8 auf 3,7 Millionen Menschen an. Der Anteil der Frührentnerinnen und -rentner in dieser Altersgruppe ging nach 2014 von 36 auf heute 29 Prozent zurück¹². Diesen erfolgreichen Weg weiter arbeitsmarkt- und sozialpolitisch zu fördern statt durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu erzwingen und damit eine weitere Spaltung der älteren Generation in Kauf zu nehmen, erscheint dem Sozialverband VdK als die sinnvollere Perspektive.

Noch immer müssen aber Jahr für Jahr ca. 170.000 Menschen (15 Prozent aller Rentenzugänge) aufgrund einer chronischen Erkrankung in eine meist nicht armutsfeste Erwerbsminderungsrente wechseln, 95 Prozent davon mit Abschlägen in Höhe von durchschnittlich 10 Prozent und 120 Euro. Nur 50 Prozent wechseln aus einer stabilen Beschäftigung in eine Erwerbsminderungsrente. Zu oft erfolgt ein prekärer Übergang aus dem Krankengeldbezug bzw. aus der Arbeitslosigkeit. Dazu kommen ca. 350.000 Erwerbsgeminderte, die aufgrund fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ausschließlich auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung angewiesen sind und es kann von einer hohen Dunkelziffer von chronisch Kranken ausgegangen werden, die zu krank zum Arbeiten, aber zu gesund für die Rente sind und sich im sozialpolitischen Niemandsland befinden. Der Anteil der psychischen Diagnosen hat sich seit der letzten großen Erwerbsminderungsrentenreform von 24 Prozent (2000) auf 42 Prozent knapp

¹⁰ Jansen, Andreas / Heilmann, Tom, Individuelle Einkommensverläufe unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Veränderungen in der späten Erwerbsphase, [FNA-Journal 5/2023](#)

¹¹ DIW, [Heterogene Lebenserwartung](#): Forschungsprojekt im Auftrag des Sozialverbands VdK Deutschland, DIW kompakt 2021

¹² Vgl. https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/portal/grafiken/Rentenbestand_vor_RAG_130_PS.png

verdoppelt und verweist auf ein Systemversagen in der Betreuung dieser Betroffenen im vorgelegten Gesundheitssystem.

Körperliche und vor allem psychische Belastungen nehmen in der Arbeitswelt immer mehr zu. Der Sozialverband VdK fordert deshalb ein Maßnahmenpaket, dass Menschen dabei unterstützt gesund bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze arbeiten zu können. Nur so kann tatsächlich ein höherer Beschäftigungsgrad der Älteren erreicht werden. Neben guten, gesunden Arbeitsbedingungen sind daher die betriebliche Prävention sowie das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) weiter zu stärken. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement soll seit 2005 mögliche Ursachen für längere Arbeitsunfähigkeitszeiten von Beschäftigten minimieren. Laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird aber nicht einmal jedem zweiten aller Berechtigten nach längerer Krankheit ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) angeboten. Obwohl BEM-Verfahren dazu beitragen sollen, die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen langfristig zu sichern, wird dieses Instrument von den Arbeitgebern zu oft als ein notwendiges Übel und zu erfüllende Voraussetzung für eine wirksame ordentliche Kündigung betrachtet.

Der VdK fordert die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stärker in die Verantwortung zu nehmen für betriebliche Präventionsmaßnahmen, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und Return-to-Work-Programme. Verweigert eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber ein beschäftigungssicherndes Betriebliches Eingliederungsmanagement, sollte eine krankheitsbedingte Kündigung grundsätzlich unwirksam werden. Die Schwerbehindertenvertretung sollte grundsätzlich an jedem BEM-Verfahren zu beteiligen sein, auch wenn der oder die Beschäftigte nicht schwerbehindert oder gleichgestellt ist. Das gilt auch für die sogenannte stufenweise Wiedereingliederung, die sich als effektive Maßnahme bewährt hat. Der VdK fordert einen Rechtsanspruch für alle Beschäftigten auf eine stufenweise Wiedereingliederung unabhängig davon, ob sie schwerbehindert sind oder nicht. Dieser Rechtsanspruch richtet sich insbesondere gegen Arbeitgeber, die eine stufenweise Wiedereingliederung häufig aus betriebsinternen Gründen verweigern oder verzögern.

Vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen benötigen eine bessere und schnellere Versorgung. In vielen Regionen stehen aber bislang keine oder nur unzureichende Therapiemöglichkeiten für psychisch Kranke zur Verfügung. Zusätzlich beeinträchtigen psychische Erkrankungen häufig die Fähigkeit, sich aktiv um eine adäquate Behandlung zu kümmern. Die Gefahr der Chronifizierung durch fehlende oder unzureichende Behandlung droht somit sowohl durch strukturelle Mängel im Versorgungssystem als auch durch krankheitsimmanente Barrieren bei der Inanspruchnahme¹³.

Um die Erwerbsfähigkeit der Beschäftigten in einer sich stark wandelnden Arbeitswelt zu erhalten und wiederherzustellen, sind deshalb personenzentrierte und am umfassenden Bedarf der Menschen ausgerichtete Programme der medizinischen und beruflichen Rehabilitation auszubauen. Um diesen Ausbau finanziell abzusichern, muss die willkürliche Begrenzung der

¹³ Bettina Hesse u.a., Psychische Erkrankungen in der Rehabilitation und bei Erwerbsminderung – zentrale Handlungsfelder, in: RV aktuell 8/ 2019

Rehaausgaben (Rehadeckel) bei der DRV abgeschafft werden und damit den Herausforderungen einer alternden Erwerbsbevölkerung gerecht zu werden. Gleichzeitig ist der volkswirtschaftliche Nutzen von Rehamaßnahmen eindeutig belegt. Nach einem Jahr erwirtschaftet jeder in die Reha investierte Euro 2 bis 3 Euro und nach 2 Jahren sogar 5 Euro gesellschaftlichen Nutzen. Hochgerechnet bedeutet das: Die rund 8 Mrd. Euro, die 2024 in Rehaleistungen fließen, können innerhalb der ersten beiden Jahre etwa 40 Mrd. Euro gesamtwirtschaftlichen Nutzen erzeugen.

Diejenigen Versicherten, die es trotz ausgebauter Präventions-, Wiedereingliederungs- und Rehamaßnahmen nicht bis zur Regelaltersgrenze schaffen, müssen besser abgesichert werden. Wer dauerhaft chronisch krank ist, dem muss ein fairer Zugang in die Erwerbsminderungsrente ermöglicht werden. Strukturelle Defizite in der Begutachtung müssen durch eine ausreichende Zahl an Gutachtern und durch einheitliche und transparente Qualitätsanforderungen an die Begutachtung adressiert werden. Die Zugangshürde, der zufolge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet worden sein müssen, ist vor allem für langzeitarbeitslose Menschen oft nicht zu schaffen.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner müssen dann aber auch im prinzipiell befristeten Rentenbezug besser betreut und bei einer später wieder möglichen Rückkehr in Beschäftigung unterstützt werden. Wichtig sind hier entsprechende Infobroschüren, eine aktivierende und persönliche Ansprache durch die DRV und spezifische Rehamaßnahmen für Menschen im Rentenbezug.

Trotz der verlängerten Zurechnungszeiten und der pauschalen Zuschläge für Bestandsrentnerinnen und -rentner bleibt der Sozialverband VdK bei seiner Position, dass Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten ungerecht sind. Niemand sucht es sich aus krank zu werden!

Für erwerbstätige pflegende Angehörige sind flexible Arbeitszeitmodelle, finanzielle Entlastungen und ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Herausforderungen, denen pflegende Familienangehörige gegenüberstehen essenziell. Erleichterungen zur flexibleren Inanspruchnahme von beruflichen Freistellungen sowie eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung sind zwingend erforderlich, damit Personen, die pflegen, nicht in die Armutsfalle geraten.

Gleichzeitig gibt es schon heute über eine Million schwerbehinderter Menschen, die trotz dauerhafter gesundheitlicher Einschränkungen erwerbstätig sind. Dennoch stoßen schwerbehinderte Menschen immer noch, besonders im Arbeitsleben, auf viele Hürden und Barrieren. Die Unternehmen erfüllen seit vielen Jahren die gesetzliche Beschäftigungspflicht nicht umfassend und die Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben brauchen angesichts der stetig wachsenden Aufgaben eine bessere Unterstützung ihrer Arbeit durch eindeutige gesetzliche Regeln.

Der Sozialverband VdK erwartet von der Alterssicherungskommission eine ausführliche Bestandsaufnahme über die Ursachen und das Ausmaß von prekären Rentenübergängen und von Erwerbsminderungsrenten entlang folgender Leitfragen: Wie haben sich die durchschnittlichen Rentenhöhen und Abschläge von Erwerbsminderungsrenten in den vergangenen Jahren nach der Verlängerung der Zurechnungszeiten und dem Zuschlag für Bestandsrenten entwickelt?

Inwieweit verweisen hohe Ablehnungsquoten bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten und gleichzeitig hohe Erfolgsquoten bei Widersprüchen auf strukturelle Defizite in der Qualität der medizinischen Begutachtung? Welche Erkenntnisse liegen der Rentenversicherung vor, bezogen auf die Vermeidung von Erwerbsminderungsrenten und damit die erfolgreiche Umsetzung des Prinzips Reha vor Rente. Welche Möglichkeiten stehen der Rentenversicherung zur Verfügung um die Rückkehr von Menschen von der generell befristeten Erwerbsminderungsrenten in die Erwerbstätigkeit zu unterstützen? Welche Angebote der medizinischen und beruflichen Rehabilitation erreichen erwerbsgeminderte Menschen?

2.5. Schutzfunktion gegen Altersarmut ausbauen

Die wichtigsten Ursachen für Altersarmut von der Frauen überproportional betroffen sind, sind lange Phasen des Niedriglohnbezugs, lange Erwerbsunterbrechungen wegen der Betreuung von Kindern und von pflegebedürftigen Angehörigen oder Arbeitslosigkeit, sowie Scheidungen und chronische Erkrankungen. Was wir trotz einer schlechten Daten- und Forschungslage wissen ist, dass vor allem alleinstehende und geschiedene Frauen und hier im Osten stärker als im Westen von Altersarmut betroffen sind. Nach den Zahlen des Alterssicherungsberichts der Bundesregierung zum Nettoeinkommen von über 65jährigen, liegt der Anteil der geschiedenen und getrenntlebenden Frauen, die mit einem Einkommen von unter 1250 Euro auskommen müssen im Westen bei 34 und im Osten bei 38 Prozent. Aktuell liegt die offizielle EU-SILC Armutsgrenze (definiert als weniger als 60 % des mittleren bedarfsgewichteten Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung) für Alleinstehende bei ca. 1.446 € netto monatlich. Ein sehr hohes Armutsrisiko tragen zudem vor allem Frauen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung eine Erwerbsminderungsrente beantragen müssen. Obwohl es mit den verbesserten Kindererziehungszeiten („Mütterrente“), den Rentenpunkten für pflegende Angehörige und dem Grundrentenzuschlag für langjährig im Niedriglohnsektor Beschäftigte durchaus neu eingeführte Instrumente gibt, die besonders Frauen zugutekommen könnten, sind diese in ihrer Wirkung begrenzt.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb, die gesetzliche Rente nicht vollständig auf die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen. Damit würden vor allem wesentlich mehr von Altersarmut bedrohte Frauen von den verbesserten Kindererziehungszeiten profitieren.

Der 2017 eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge und bei der Grundrente sollte für alle Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die Ungleichbehandlung von privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar. Außerdem spricht sich der VdK dafür aus, dass beim Grundrentenzuschlag, der ebenfalls mehrheitlich Frauen zugutekommt, das Partnereinkommen nicht mehr berücksichtigt wird.

Alterssicherung – eine Frage von Einkommen und Vermögen

Stellungnahme zum Fragenkatalog der Alterssicherungskommission der Bundesregierung

Jochen Pimpertz

Auftraggeber:

Alterssicherungskommission der Bundesregierung

Geschäftsstelle

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Mail: Alterssicherungskommission@bmas.bund.de

Köln, 17.03.2026

IW-Report 10/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

x.com

[@iw_koeln](#)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Dr. Jochen Pimpertz

Leiter des Themenclusters

Staat, Steuern und Soziale Sicherung

pimpertz@iwkoeln.de

0221 – 4981-760

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

März 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Ambivalente Zielvorgaben klären.....	4
1.2 Zwischen Versicherungslogik und Versorgungszielen unterscheiden.....	4
1.3 Zentrale Rolle sachgerechter Indikatoren	5
2 Gesetzliche Rente ist kein hinreichend treffsicherer Indikator für Armutsgefährdungsrisiken	6
2.1 Drei-Säulen-Modell unvollständig	6
2.2 Funktionale Einordnung der GRV in die Alterssicherungskulisse	7
2.3 Unterschiedliche Fragestellungen erfordern spezifische Indikatoren	8
3 Betriebliche und private Vorsorge kann, muss aber nicht zwingend zielführend sein.....	11
4 Vermögensverteilung ist relevant für den Wohlstand im Alter	14
4.1 Methodische Herausforderungen für die Begleitforschung	14
4.2 Einkommen und Vermögen sind gleichermaßen relevant.....	15
5 Grenzen und Wechselwirkungen – Ableitungen für die Alterssicherungspolitik.....	17
5.1 Makroökonomische Effekte steigender Sozialabgabenbelastungen	17
5.2 Ableitungen für die Weiterentwicklung der GRV	18
5.3 Vermögensbildung zur Absicherung altersabhängiger Risiken und Bedarfe	20
Abstract.....	22
Tabellenverzeichnis.....	23
Abbildungsverzeichnis.....	23
Literaturverzeichnis	24

Zusammenfassung

Die Alterssicherungskommission der Bundesregierung soll einerseits eine Kennziffer für das Gesamtversorgungsniveau aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und geförderter Privatvorsorge entwickeln. Andererseits soll es darum gehen, wie der Lebensstandardsicherung im Alter gesichert werden kann. Beide Arbeitsaufträge können zu unterschiedlichen Ableitungen führen: Soll das Gesamtversorgungsniveau aus den drei Säulen maßgeblich für Reformen sein, dann wird damit implizit unterstellt, dass die Bedarfe im Alter vorrangig über monatliche Renten aus den drei Versicherungssystemen gedeckt werden sollen. Der Lebensstandard lässt sich aber auch durch Vermögen absichern. Das ist der Grund, warum Leistungen der Grundsicherung oder das Wohngeld eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse voraussetzen.

Ein Gesamtversorgungsniveau der drei Säulen vermag auch deshalb keine geeignete Zielgröße zu sein, weil die Höhe der Leistungen jeweils von den individuellen Bildungs-, Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen der Versicherten abhängen. Insbesondere in Paarhaushalten können niedrige Versorgungsansprüche einer Person mit hinreichend hohen Leistungen des Partners zusammentreffen. Schon deshalb lässt sich weder aus dem Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung noch aus dem Verbreitungsgrad ergänzender Vorsorgesysteme treffsicher auf Versorgungsrisiken im Alter schließen.

Dennoch werden unterschiedliche Reformmodelle mit der Sorge vor steigender Armutsgefährdung begründet. Auch dieses Messkonzept abstrahiert von den Vermögenswerten. Immerhin berücksichtigt es aber sämtliche Nettoeinkommen, die allen Haushaltsmitgliedern zufließen. Allerdings werden dabei die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens, das in Mehrpersonenhaushalten möglich ist, über eine Bedarfsgewichtung der Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Auch deshalb lässt sich nicht treffsicher von der Höhe einer gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Rente auf Armutsgefährdungsrisiken im Haushalt schließen.

Tatsächlich deuten die empirischen Befunde darauf hin, dass Vermögenswerte selbst bei der Absicherung von Haushalten mit geringerem Alterseinkommen relevant sein können. Für das Gros der Ruhestandshaushalte werden höhere Vermögensbestände festgestellt, die für eine Lebensstandardsicherung jenseits des Grundsicherungsniveaus eingesetzt werden können – sei es zur Tilgung einer Hypothek, die ein mietfreies Wohnen in der selbstgenutzten Immobilie ermöglicht, oder sei es zur Vorsorge gegen Ausgabenrisiken, die sich zum Beispiel im Pflegefall ergeben.

Deshalb sollten Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme nur auf Basis empirischer Befunde abgeleitet werden, die den Wohlstand eines Haushalts umfassend abbilden, also sowohl die Einkommen- als auch die Vermögensausstattung eines Haushalts berücksichtigen.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ambivalente Zielvorgaben klären

Einerseits steht die Frage der Lebensstandardsicherung im Fokus des Arbeitsauftrags der Kommission. Andererseits umfasst der Auftrag die Bestimmung einer Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau aus den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und der privaten Altersvorsorge (pAV). Mutmaßlich soll diese Kennziffer eine Orientierung für die Ableitung weiterer Maßnahmen der Bundesregierung bieten. Bereits mit diesen Zielvorgaben hat die Bundesregierung eine Ambivalenz angelegt. Denn die materielle Absicherung im Alter kann sich aus unterschiedlichen Quellen speisen, um einen als wünschenswert erachteten Lebensstandard zu erreichen:

- Die Frage nach einem Gesamtversorgungsniveau aus GRV, bAV und pAV stellt auf die Einkommenszuflüsse im Alter ab. Sofern diese Kennziffer maßgeblich für politische Entscheidungen sein soll, wird damit implizit unterstellt, dass die Alters- respektive Lebensstandardsicherung ausschließlich über laufende Einkommen aus diesen drei Systemen gelingen soll.
- Der Lebensstandard lässt sich aber zumindest theoretisch auch gleichwertig über ein zuvor gebildetes Vorsorgevermögen absichern. Das erfordert jedoch eine andere Indikatorik, um die Wohlstandsverteilung im Alter messen und aus den Befunden geeignete Maßnahmen für die Alterssicherungspolitik ableiten zu können.

Deshalb ist auf der Zielebene vorab zu klären, ob es um den materiellen Wohlstand im Alter gehen soll (Einkommen und Vermögen) oder ausschließlich um die Einkommenssicherung (verbunden mit der Implikation, das sämtliche Bedarfe im Ruhestand aus laufendem Einkommen zu bestreiten sind). Die Klärung ist nicht nur mit Blick auf die Einordnung unterschiedlicher Sicherungsinstrumente, sondern auch fiskalisch relevant. Denn angesichts begrenzter Handlungsspielräume der öffentlichen Hand muss es auch um eine Abwägung von versorgungspolitischen Zielen und fiskalisch wirksamen Aufwendungen gehen. Letztere fallen erwartungsgemäß umso höher aus, je weniger treffsicher die Instrumente der Alterssicherungspolitik wirken.

1.2 Zwischen Versicherungslogik und Versorgungszielen unterscheiden

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen gilt es darüber hinaus, die Teilsysteme der GRV und bAV/pAV in die Systematik der sozialstaatlichen Sicherungsarchitektur einzuordnen. Selbst wenn auf der Zielebene ein ausschließlich einkommensbezogenes Gesamtversorgungsniveau fokussiert werden sollte, hängt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einzelner Versicherungssysteme von individuellen Voraussetzungen ab (zum Beispiel von der beitragspflichtigen Erwerbsbiografie in der GRV), während versorgungspolitische Fragestellungen zunächst eine Würdigung des Haushaltskontexts erfordern. So kann zum Beispiel die Einkommensausstattung im Alter für ein einzelnes Individuum als unzureichend erachtet werden, eine Absicherung im Ruhestand aber gleichwohl aufgrund der mit dem Lebenspartner verabredeten Arbeitsteilung und Vorsorgeplanung über das gemeinsame Alterseinkommen (und Vermögen) gelingen.

Darüber hinaus stehen Versicherungslogik und Versorgungsziele auch deshalb in einem Spannungsverhältnis, weil das Leistungsversprechen eines Versicherungssystems ex ante berechenbar ist und deshalb Anreizwirkungen für die individuellen Bildungs-, Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen entfaltet. Dagegen steht die Würdigung von ex post beobachtbaren Verteilungsergebnissen im Mittelpunkt der versorgungspolitischen Perspektive. Schon deshalb kann der Begriff des Gesamtversorgungsniveaus in die Irre führen, weil das

Leistungsversprechen von GRV, bAV und pAV von den Erwerbs- und Vorsorgeentscheidungen der Versicherten abhängt. Ein als wünschenswert erachtetes Niveau lässt sich aber ex ante nur unter bestimmten Voraussetzungen erwarten.

1.3 Zentrale Rolle sachgerechter Indikatoren

Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte Bezugnahme auf empirische Indikatoren und Befunde von zentraler Bedeutung. Während zum Beispiel das Sicherungsniveau in der GRV oder der Verbreitungsgrad von bAV und pAV in der Regel mit Blick auf die Absicherung einzelner Individuen diskutiert werden, berücksichtigen verteilungspolitische Indikatoren wie zum Beispiel die Armutsgefährdungsquote sämtliche Einkommensquellen im Haushaltskontext. Wenn mit den steuerfinanzierten Sicherungsinstrumenten (insbesondere Wohngeld, Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege) eine Armutsprävention im Sinne einer materiellen Mindestausstattung sichergestellt werden soll, dann berücksichtigen diese Hilfen zusätzlich die Vermögensausstattung eines Haushalts im Zuge der Bedürftigkeitsprüfung. Diese Unterscheidung ist sowohl für die funktionale Einordnung von Teilsystemen zu beachten als auch für die Aussagekraft unterschiedlicher Indikatoren relevant, die politischen Handlungsbedarf signalisieren sollen.

Für die ökonomische wie sozialpolitische Begründung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Alterssicherung ist folglich von zentraler Bedeutung, den einzelnen Sicherungsinstrumenten aufgabengerechte und konstruktvalide Indikatoren zuzuordnen, um empirische Befunde politisch bewerten zu können. Erst vor dem Hintergrund dieser systematischen Zuordnung lassen sich Kriterien für die Beantwortung der von der Kommission formulierten Fragen entwickeln, empirische Befunde bewerten und sozialpolitisch treffsichere sowie effiziente Maßnahmen empfehlen.

2 Gesetzliche Rente ist kein hinreichend treffsicherer Indikator für Armutsgefährdungsrisiken

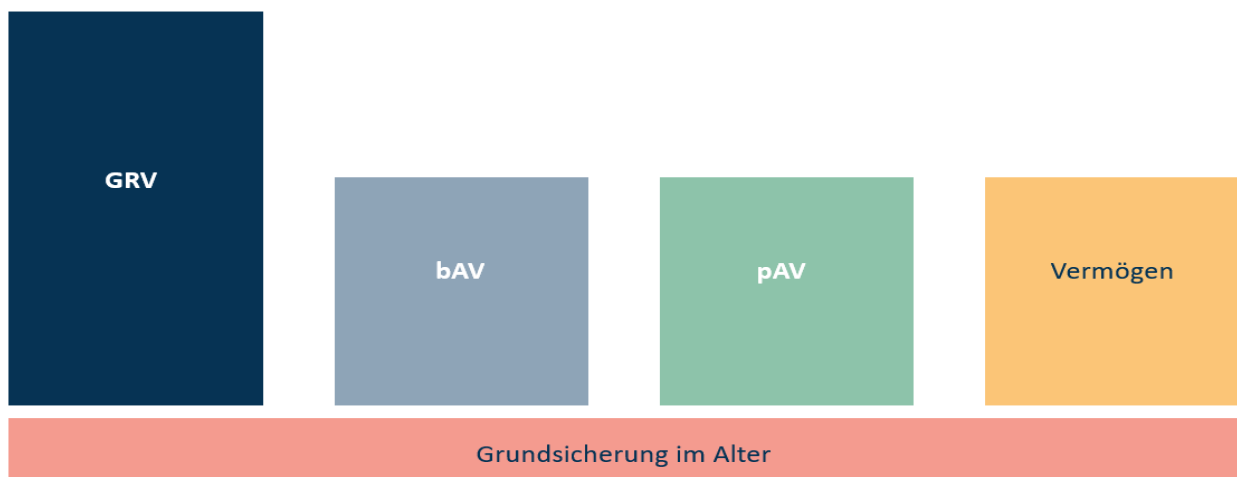
2.1 Drei-Säulen-Modell unvollständig

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die GRV. Gesetzliche Renten stellen für das Gros der Haushalte im Ruhestand die Haupteinkommensquelle dar (BMAS, 2024, 92). Jenseits der politischen Debatten und Argumente zur Begründung des Rentenpakets 2025 ließe sich die Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern bis zum Jahr 2031 mit der Sorge begründen, dass das Armutsgefährdungsrisiko bei sinkendem Niveau tendenziell steige. Denn *ceteris paribus* (explizit unter der Annahme, dass die im Durchschnitt erworbene Anzahl der Entgeltpunkte in der GRV unverändert bleibt) steigt bei einem größer werdenden Abstand von gesetzlicher Rente zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das bedarfsgewichtete Nettoeinkommen im Alter weniger als 60 Prozent des Medianwerts beträgt. (So lautet nach statistischer Konvention das Kriterium für das Armutsgefährdungsrisiko.) Das wiederum führt zu einem fiskalischen Begründungszusammenhang, weil mit der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge die Kohorten im Ruhestand stärker besetzt sein werden und selbst bei einer konstanten Armutsgefährdungsquote, insbesondere aber bei steigendem Armutsrisiko im Sinne der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherungsschwelle, eine Überforderung sozialstaatlicher Hilfen droht.

Dieser Sorge liegt die Vorstellung zugrunde, dass eine hinreichende Absicherung des Alterseinkommens in der Regel über die drei Säulen der GRV, bAV und pAV gelingt (Abbildung 2-1). Die sozialstaatliche Sicherungskulisse ist damit aber unvollständig beschrieben, weil der Wohlstand im Alter sowohl durch weitere Einkommensquellen als auch durch Vermögen abgesichert werden kann. Diese vierte Säule gehört zwingend zur Statik der Sicherungsinstrumente, weil das steuerfinanzierte Mindestsicherungsversprechen als finales Sicherungsnetz nur dann greift, wenn a) das Einkommen aus den drei Säulen sowie aus anderen Quelle keine hinreichende materielle Ausstattung gewährleistet und b) gleichzeitig keine Vermögenswerte oberhalb der Schongrenze vorliegen.

Abbildung 2-1: Statik der Alterssicherung

Erweitertes Drei-Säulen-Modell



Quelle: eigene schematische Darstellung.

2.2 Funktionale Einordnung der GRV in die Alterssicherungskulisse

Dabei ist festzuhalten, dass das Versicherungsprinzip maßgeblich für die GRV ist. Nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz wird die Höhe der gesetzlichen Rente durch die individuelle Erwerbsbiografie determiniert. Zum einen bestimmt die Relation des individuellen beitragspflichtigen Jahreseinkommens zum Durchschnittsentgelt die Anzahl der in einem Jahr erzielten Entgeltpunkte. Zum anderen bestimmt die Anzahl der beitragspflichtigen Erwerbs- und Erziehungsjahre (jeweils mit den jährlich erzielten Entgeltpunkten) die Summe der Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs. Damit können unterschiedliche Erwerbsbiografien zu gleichwertigen Anwartschaften führen. Abgesehen vom Rentenartfaktor erfolgt die Bewertung der Entgeltpunkte über den aktuellen Rentenwert. Dessen Höhe ist maßgeblich für die Festlegung der Bruttorente zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs.

Deutlich wird damit die ursprüngliche Versicherungsidee der GRV: Die gesetzliche Rente ersetzt beitragspflichtiges Arbeitseinkommen im Ruhestand und nicht das Gesamteinkommen. Weil sich die definierte Leistung auf die Höhe der monatlichen Bruttorente bezieht, besteht das Versicherungsverprechen implizit in der Absicherung des individuellen Langlebkeitsrisikos. Denn die Bruttorente wird unabhängig vom erreichten Lebensalter auf Dauer gezahlt. Dagegen besteht das Leistungsversprechen nicht in der Zusage einer bestimmten Relation des Barwerts lebenslang gezahlter Beiträge zum Barwert der erwartbaren Rentenauszahlung im Ruhestand.

Über die jährliche Rentenanpassung, mit der der aktuelle Rentenwert dynamisiert wird, soll gewährleistet werden, dass der Abstand einer Standardrente zum Durchschnittsverdienst stabil bleibt oder sich in politisch zu bestimmenden Grenzen verändert. Das Sicherungsniveau ergibt sich aus der Relation von Standardrente zum Durchschnittsverdienst. Eine Rentenanpassung erfolgt jedoch für alle gesetzlichen Renten gleichermaßen unabhängig von der individuellen Rentenhöhe. Mithin dient das Sicherungsniveau als statistisches Maß, um die Entwicklung dieses Abstands im Zeitverlauf beobachten und steuern zu können. Für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs spielt es dagegen nur mittelbar eine Rolle, weil erwerbsbiografische Merkmale ausschlaggebend für die anfängliche Rentenhöhe sind (allerdings bestimmt der aktuelle Rentenwert die Höhe der Bruttorente beim Rentenzugang), während über die Rentenanpassung die Entwicklung des einmal festgestellten Rentenbetrags im Vergleich zum Durchschnittsentgelt gesteuert wird (Kochskämper/Pimpertz, 2017, 14 ff.).

Aus diesem Grund gilt:

1. **Die beitragsbezogen ermittelte gesetzliche Rente kann kein Instrument sein (und sie war es zu keinem Zeitpunkt ihrer Geschichte), über das Versorgungsziele unabhängig von erwerbsbiografischen Voraussetzungen realisiert werden können.**
2. **Sollen in der GRV versorgungspolitische Zielsetzungen verfolgt werden, provoziert das im Umkehrschluss einen Widerspruch zu dem Versicherungsgedanken nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz.**
3. **Gleichzeitig geriete damit das Leistungsversprechen der GRV in Konkurrenz zu dem sozialstaatlichen Mindestsicherungsversprechen, das über bedürftigkeitsgeprüfte Hilfen abgesichert wird.**

Deutlicher tritt der Äquivalenzgedanke, also der versicherungstechnische Zusammenhang von Einzahlung und Auszahlung, bei den kapitalgedeckten Systemen der bAV und pAV zutage. Denn die Leistungshöhe hängt

in kapitalgedeckten Sicherungssystemen von der Höhe der gezahlten Beiträge, der Verzinsung des angesparten Kapitals sowie von der Zeitspanne ab, über die eine Auszahlung in bestimmter Höhe erfolgen soll. Analog hängt die Höhe eines privat gebildeten Vorsorgevermögens (jenseits der bAV und pAV) von vergleichbaren Parametern ab.

2.3 Unterschiedliche Fragestellungen erfordern spezifische Indikatoren

Je nach Fragestellung sind vor diesem Hintergrund Eignung und Aussagekraft unterschiedlicher empirischer Indikatoren einzuordnen (Abbildung 2-2). Aufgrund des Versicherungscharakters von GRV, bAV und pAV stehen in allen drei Systemen Beitragszahlungen und Leistungen mittelbar oder unmittelbar in Beziehung zueinander. Deshalb beziehen sich Aussagen über den Zusammenhang von Versorgungszielen und Sicherungsniveau oder Verbreitungsgrad zunächst auf Individuen (Spalte 2). Mit Blick auf ein absolutes Versorgungsziel sind aber Dauer und Höhe der Einzahlungen in die bAV und pAV ebenso maßgeblich wie die individuelle Erwerbsbiografie für die GRV. Ob freiwillige Einzahlungen in die zweite und dritte Säule durch andere Möglichkeiten der Vorsorge substituiert werden, lässt sich aus diesen Indikatoren nicht schließen.

Erst in einem zweiten Schritt lassen sich Befunde zu einzelnen Versicherungssystemen verteilungspolitisch einordnen und interpretieren. Notwendig ist dazu die Betrachtung des Haushaltskontexts, weil in Paarhaushalten Einkommen aus verschiedenen Quellen und in unterschiedlicher Höhe zusammentreffen können (Spalte 3). Wenn dafür in der Verteilungsforschung das Kriterium der Armutsgefährdung angelegt wird, dann fließen nach statistischer Konvention alle im Haushalt anfallenden Nettoeinkommen (einschließlich Transfer-einkommen) in die Berechnung ein. Dabei werden die Haushaltsmitglieder mit absteigendem Bedarfsgewicht berücksichtigt, um die Vorteile gemeinsamen Wirtschaftens in einem Haushalt abzubilden. Folglich kann aus Indikatoren und Befunden zur individuellen Absicherung (Sicherungsniveau in der GRV, Verbreitungsgrad von bAV und pAV) nicht auf das Armutsgefährdungsrisiko im Haushaltskontext geschlossen werden.

Geht es um Armutsprävention im Sinne einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus, dann sind schließlich Vermögenswerte mit in den Blick zu nehmen, weil ein Bezug steuerfinanzierter Hilfen eine Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt (Spalte 4).

Abbildung 2-2: Indikatoren – individuell und haushaltsbezogen

Aussagen über ...	Sicherungsniveau/ Verbreitungsgrad	Armutsgefährdung	Grundsicherung (Armut)
Gesetzliche Rente	Individuen (sozialversicherungs- pflichtig)	Haushaltskontext	Haushaltskontext
Betriebliche Versorgung			
Geförderte Privatvorsorge			
Andere Alterseinkommen (einschl. Transfers)			
Vermögen (Immobilien, kapitalbildende LV etc.)			



Quelle: eigene schematische Darstellung.

Festzuhalten ist deshalb an dieser Stelle:

4. Weder aus der Entwicklung des Sicherungsniveaus in der GRV noch aus der Verbreitung von bAV oder pAV kann systematisch auf Armutsgefährdungsrisiken geschlossen werden.
5. Umgekehrt lassen sich versorgungspolitisch motivierte Anpassungen beim Sicherungsniveau der GRV oder Maßnahmen zur weiteren Verbreitung ergänzender Sicherungssysteme nicht mit Befunden zum Armutsgefährdungsrisiko begründen.

Diese Aussagen – mögen sie dem Eindruck öffentlicher Debatten auch widersprechen – lassen sich intuitiv mit Befunden der wissenschaftlichen Begleitforschung plausibilisieren, die zum Beispiel grundlegend für den Alterssicherungsbericht 2024 waren. Tabelle 2-1 gibt die Verteilung der Bruttorenten nach Rentengrößenklassen und deren Aufkommen in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen wieder (BMAS, 2024, 107 f.). Diese Aufschlüsselung lässt sich beispielhaft wie folgt lesen (Paarhaushalte, 1. Zeile): 4 Prozent der gesetzlichen Bruttorenten, die im Jahr 2023 an Paarhaushalte mit mindestens einem gesetzlichen Rentenbezug geflossen sind, betragen weniger als 500 Euro pro Monat. Im Durchschnitt belief sich die Bruttorente in dieser Größenklasse auf 317 Euro pro Monat. Diese Bruttorenten fielen in Haushalten mit einem überdurchschnittlich hohen Bruttoeinkommen von 5.310 Euro pro Monat an.

Tabelle 2-1: Anteil der Rente am Bruttoeinkommen

Nach Rentengrößenklassen in Euro pro Monat

Paarhaushalte				Alleinstehende Männer				Alleinstehende Frauen			
Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt	Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt	Rente in € p. M.	%	Durchschnitt Bruttorente	Bruttoeinkommen Haushalt
< 500	4	317	5.310	< 500	8	274	2.752	< 500	6	299	1.733
500 – 1.000	9	770 €	4.849	500 – 1.000	12	767	1.692	500 – 1.000	15	786	1.570
1.000 – 1.500	11	1.248	4.829	1.000 – 1.500	24	1.261	1.873	1.000 – 1.500	29	1.257	1.771
1.500 – 2.000	14	1.761	3.869	1.500 – 2.000	29	1.741	2.539	1.500 – 2.000	28	1.742	2.142
ab 2.000	62	2.912	4.411	ab 2.000	27	2.367	3.410	ab 2.000	22	2.365	2.855
Gesamt	100	2.267	4.462	Gesamt	100	1.560	2.528	Gesamt	100	1.512	2.084

Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: BMAS, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, 107 f.

Auch wenn die ökonomische Theorie kein Kriterium anbietet, nach der diese Befunde verteilungspolitisch bewertet werden können, liefert die Auswertung kaum einen Beleg dafür, dass die individuelle Höhe der gesetzlichen Rente treffsicher ein Armutsgefährdungsrisiko im Alter anzeigen kann, geschweige denn das Risiko, auf bedürftigkeitsgeprüfte Hilfen (unter weiterer Berücksichtigung etwaiger Vermögenswerte oberhalb der Schongrenze) angewiesen zu sein.

Allerdings könnten die vergleichsweise niedrigen Bruttohaushaltseinkommen bei männlichen Single-Haushalten mit einer Bruttorente zwischen 500 und 1.500 Euro pro Monat oder bei weiblichen Single-Haushalten

mit einer Bruttorente zwischen 1 und 1.500 Euro pro Monat im Sinne eines Indizes für mögliche sozialpolitische Handlungsbedarfe interpretiert werden. Freilich stellen die hier wiedergegebenen Werte Durchschnittsgrößen dar. Deshalb kann im Einzelfall sozialpolitischer Handlungsbedarf auch in anderen Rentengrößenklassen auftreten. Ebenso denkbar ist, dass selbst bei niedriger Rentenhöhe kein Unterstützungsbedarf besteht, zum Beispiel weil eine hinreichende Vermögensausstattung vorliegt. Offen bleiben zunächst die Hintergründe, die zu dem Single-Status geführt haben. Sie reichen von einer alleinstehenden Lebensbiografie bis hin zur Trennung einer Lebenspartnerschaft oder dem Tod eines Ehepartners. Geht es um bedarfsgerechte Hilfen, kann eine Würdigung der Lebensbiografie und -lage wünschenswert erscheinen. Für die Feststellung eines gezielten Unterstützungsbedarfs ist aber eine Bedürftigkeitsprüfung zielführend, denn erst sie ermöglicht eine Bewertung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in unterschiedlichen Lebenslagen. Aus dem gleichen Grund geben die Befunde des Alterssicherungsberichts auch keinen Hinweis darauf, über welche Instrumente der Alterssicherung eine Versorgung oberhalb eines steuerfinanzierten Hilfeanspruchs effizient angestrebt werden kann.

Ebenso wenig erlaubt die Verteilung im Querschnitt der aktuellen Ruhestandsgeneration einen Rückschluss auf die Entwicklung sozialpolitischer Unterstützungsbedarfe in der Zukunft. Denn der aktuelle Rentenbestand ist in erheblichem Umfang durch das ehemals in Westdeutschland vorherrschende Alleinverdiener-Modell in Paarhaushalten geprägt. Weil die Erwerbsbeteiligung der Frauen nach diesem Rollenverständnis deutlich niedriger war als unter den Frauen jüngerer Kohorten heute, ist das Verteilungsergebnis vor dem Hintergrund dieser soziokulturellen Veränderungen zu interpretieren. Auch deshalb ist das erhöhte Armutsgefährdungsrisiko von (westdeutschen) Witwen in der Literatur gut beschrieben und plausibel erklärt. Angesichts der veränderten Erwerbsbeteiligung lässt sich aber aus dem gleichen Grund nicht vorhersagen, wie sich die Verteilung der Bruttorenten und Bruttohaushaltseinkommen in der Zukunft entwickeln wird.

3 Betriebliche und private Vorsorge kann, muss aber nicht zwingend zielführend sein

Die wissenschaftliche Begleitforschung zum Alterssicherungsbericht liefert zudem empirische Befunde zu der Verbreitung von und der Höhe der Anwartschaften aus der bAV und pAV (BMAS, 2025, 86 f.). Auch hierzu wird in den politischen Einordnungen oftmals verkürzt der beobachtete Wert als unzureichend erachtet und vorschnell als Begründung für Forderungen nach einer verpflichtenden ergänzenden Vorsorge angeführt. Ohne auf die Befunde im Detail einzugehen, muss mit Verweis auf die vorherigen Ausführungen darauf hingewiesen werden, dass:

- die freiwillige Teilhabe an Systemen der bAV oder pAV zur Absicherung des Alterseinkommens beitragen kann. In welchem Ausmaß das gelingt, hängt aber maßgeblich von der Dauer und Höhe der Einzahlungen ab.
- von einer im Einzelfall fehlenden betrieblichen oder privaten Vorsorgeform nicht zwingend auf ein erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko im Alter geschlossen werden kann (zur Verteilung von bAV und pAV im Haushaltskontext siehe Beznoska/Pimpertz, 2016), weil eine armutspräventive Absicherung im Alter insbesondere in Paarhaushalten davon abhängt, wie die Erwerbsarbeit und die Vorsorgebeiträge intrafamiliär aufgeteilt werden.
- auch bei der geförderten Privatvorsorge („Riester“-Rente) mit dem Verbreitungsgrad, der geschätzt hohen Rate ruhend gestellter Verträge sowie der Höhe des versicherten Leistungsumfangs argumentiert wird, um Weiterentwicklungsbedarfe politisch zu begründen. Hier gelten nicht nur die zuvor angeführten Argumente analog. Darüber hinaus können einkommensrelevante Veränderungen im Verlauf der Erwerbsbiografie eintreten, die Einfluss auf die Attraktivität der Produktwahl haben:
 - Vor dem Hintergrund der einkommensabhängigen Förderkulisse kann ein anfänglich bei geringem Einkommen attraktiv erscheinendes Vorsorgemodell aufgrund einer günstigen Einkommensentwicklung im Vergleich zu alternativen Vorsorgeoptionen an Attraktivität verlieren.
 - Weil die Förderkulisse zudem eine kinderabhängige Komponente aufweist, entfällt mit dem Erwachsenwerden der Kinder ein weiterer Anreiz, die Vorsorge in einem bestehenden, förderfähigen „Riester-Vertrag“ fortzusetzen.

Wenn deshalb im Laufe der Ansparphase andere, nicht geförderte, kapitalbildende Vorsorgeformen zunehmend attraktiv erscheinen können, dann liegt auch darin eine mögliche Erklärung für den nicht unerheblichen Anteil ruhend gestellter „Riester-Verträge“ (Kochskämper, 2016).

- Schließlich ist zu beachten, dass unter den sechs Durchführungswegen der bAV mit der Direktversicherung eine Alternative angeboten wird, die als kapitalbildende Lebensversicherung organisiert ist und typischerweise eine Kapitalausschüttung zum Vertragsende vorsieht. Dieser Umstand ist vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen relevant:
 - Während der Erwerbsphase suggeriert die Erfassung von Verteilungsgrad und durchschnittlichen Einzahlungen, dass Versicherte mit ihrem Engagement in der bAV einen maßgeblichen Beitrag leisten, ihr individuelles Armutsgefährdungsrisiko im Alter zu reduzieren.
 - Das setzt allerdings voraus, dass das gebildete Kapital zum Vertragsende oder beim Übergang in den Ruhestand in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt wird. Denn nur unter dieser

Voraussetzung führt die bAV zu einem höheren, für die Armutsgefährdungsmessung ausschlaggebenden Alterseinkommen.

- Das Beispiel der Direktversicherung deutet aber unmittelbar auf die mangelnde Konstruktvalidität des Indikators „Armutsgefährdungsrisiko“ hin. Denn wird das Kapital bei Fälligkeit in einer Summe ausgeschüttet, dann misst der ausschließlich einkommensbezogene Indikator im Ruhestand ein gleich hohes Risiko wie für den Fall ohne vorherige bAV. Denn das zugrundeliegende Verteilungsmaß klammert Vermögenszuwächse aus.
- Tatsächlich ist der Haushalt aber aufgrund der Kapitalausschüttung gleichermaßen wohlhabend wie bei einer Verrentung des angesparten Vermögens, auch wenn Versicherte mit dieser Auszahlungsvariante auf einen Versicherungsschutz gegen das individuelle Langlebkeitsrisiko verzichten.

Tatsächlich kann diese Auszahlungsvariante rationalen Abwägungen folgen, zum Beispiel wenn das Kapital zur Vorsorge für einen stationären Pflegefall zurückgestellt oder für eine Hypothekentilgung eingesetzt wird, um in einer selbstgenutzten Immobilie monatliche Aufwendungen zu sparen, die anderenfalls für eine Kaltmiete notwendig wären. Bislang unerforscht ist die Frage, inwieweit die Verbreitung von bAV-Verträgen mit Beitragszusage, die üblicherweise analog zur kapitalbildenden Lebensversicherung organisiert sind, künftig zu einer vermehrten Kapitalausschüttung beim Übergang in den Ruhestand führen wird.

Am Rande: Sollten die Mitglieder eines Paarhaushalts im Zuge einer Trennung auf ihre jeweils individuelle Altersvorsorge zurückfallen und aufgrund der zuvor verabredeten intrafamiliären Arbeitsteilung bei einem der beiden Ex-Partner Versorgungslücken drohen, sieht das Unterhaltsrecht im Zuge des Versorgungsausgleichs in der Regel eine Aufteilung der gemeinsam erwirtschafteten Ansprüche vor. Wird dennoch für den Fall einer Trennung ein Versorgungsrisiko im Alter vermutet, wären zunächst die Regelungen zum Versorgungsausgleich zu überprüfen, ehe für diese Fälle Begründungszusammenhänge für die Weiterentwicklung einzelner Alterssicherungssysteme konstruiert werden können.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- 6. Eine fehlende Teilhabe an der bAV und/oder pAV ist kein Indiz für mangelnde Vorsorge im Haushaltskontext. Weder der Verbreitungsgrad noch die vertraglich verabredete Höhe der Zusatzversorgung sind zwingende Voraussetzung für eine Absicherung des Wohlstands im Alter.**
- 7. Insbesondere kann ein „Gesamtversorgungsniveau“ aus GRV, bAV und pAV nicht die Wohlstandsposition eines Haushalts im Ruhestand abbilden, wenn kapitalgedeckte Vorsorgesysteme eine Wahlmöglichkeit zwischen Verrentung und Einmalauszahlung des gebildeten Vermögens anbieten.**

Gleichwohl lassen sich zwei vergleichbare Problemstellungen für die Weiterentwicklung von bAV und pAV identifizieren, die unabhängig davon zu lösen sind, wie beide Systeme unter versorgungspolitischer Perspektive eingeordnet werden.

- Der Befund einer mit der Betriebsgröße zunehmenden Verbreitung von Formen der bAV lässt sich vor dem Hintergrund der komplexen Rechtsmaterie und den daraus resultierenden betrieblichen Anforderungen interpretieren. Denn in kleineren Betrieben, in denen keine eigene Personalabteilung vorgehalten wird, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass Arbeitgeber Möglichkeiten der bAV aus fehlender Kenntnis und/oder aufgrund hoher Verwaltungsaufwendungen ungenutzt lassen. Unter dem Anspruch einer weiteren Verbreitung der bAV sollte es deshalb vor allem um eine Vereinfachung gehen, die es auch

kleineren und nicht tarifgebundenen Betrieben ermöglicht, ihren Mitarbeitenden einen Zugang zu betrieblichen Vorsorgeformen zu eröffnen.

- Ähnlich lässt sich der Befund interpretieren, dass die Anzahl der Varianten, in denen ergänzende Privatsvorsorge förderfähig angeboten wird („Riester-Verträge“), in einem Ausmaß gestiegen ist, die selbst den involvierten Finanzintermediären nach anekdotischer Schilderung kaum noch eine umfassende Marktübersicht ermöglicht. Auch hier scheinen Transparenz und Vereinfachung geeignete Kriterien für die Weiterentwicklung der geförderten Altersvorsorge zu sein.

4 Vermögensverteilung ist relevant für den Wohlstand im Alter

4.1 Methodische Herausforderungen für die Begleitforschung

Legen die bisherigen Ausführungen nahe, dass eine ausschließlich einkommensbezogene Betrachtung der materiellen Absicherung im Alter zu Fehlschlüssen verleitet und aus eben diesem Grund das steuerfinanzierte Mindestsicherungsversprechen an eine (Bedürftigkeits-)Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geknüpft wird, dann besteht die zentrale Herausforderung für die wissenschaftliche Begleitforschung darin, einen geeigneten Indikator für die simultane Messung der Einkommens- und Vermögensverteilung zu entwickeln. In der wissenschaftlichen Literatur ist dieser Ansatz kaum etabliert, die anhaltenden Schwierigkeiten bei der Aktualisierung der erforderlichen Haushaltsdatensätze mit Einkommens- und Vermögensinformationen sowie die Verfügbarkeit von aktuellen Mikrodaten zur individuellen Vermögensverteilung schränken die Möglichkeiten der Begleitforschung ein.

Blickt man allein auf die Vermögensverteilung, ist zunächst festzustellen, dass die Bildung von Vorsorgevermögen für die Wohlstandssicherung im Alter bedeutsam ist. Das gilt sowohl für die Höhe der Vermögenswerte als auch mit Blick auf die Vorsorgemotive (Deutsche Bundesbank, 2025): Die Auswertungen der Deutschen Bundesbank zeigt, dass die durchschnittlichen Vermögenswerte beim Übergang in den Ruhestand höchste Werte erreichen und auch im hochbetagten Alter auf einem Niveau verharren, das in der erwerbstätigen Bevölkerung erst im fortgeschrittenen Erwerbsalter erreicht wird. Eine weitergehende Analyse auf gleicher Datengrundlage zeigt darüber hinaus, dass relevante Nettovermögen bei einem großen Teil der Ruhestandsbevölkerung vorliegen (Niehues/Stockhausen, 2025). Als vorrangiges Motiv für die Vermögensbildung nennen die Befragten in der Studie der Deutschen Bundesbank am häufigsten „Vorsorge für den Notfall“, noch vor der „Altersvorsorge“. Nicht auszuschließen ist bei diesem Befragungsdesign, dass unter dem am häufigsten genannten Motiv auch typische Bedarfe der Alterssicherung erfasst werden, zum Beispiel die Vorsorge für einen Pflegefall im hochbetagten Alter.

Das IW hat auf der Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, Version 35) im Jahr 2020 einen Vorschlag unterbreitet und berechnet, wie mithilfe eines einkommensbasierten Indikators der Gesamtwohlstand eines Haushalts, also die Einkommens- und Vermögensverteilung, in einem integrierten Messkonzept abgebildet werden kann (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020). Jenseits einer Diskussion der methodischen Vorgehensweise liegt dem Ansatz die Idee zugrunde, das Nettovermögen eines Haushalts (nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten) entsprechend der statistisch erwartbaren, verbleibenden Lebensspanne in eine Annuität umzurechnen, um Einkommens- und Vermögensgrößen in einem Wert abbilden zu können. Von zentraler Bedeutung ist dabei folgender Befund: Gemessen an der Grenze, die nach der konventionellen, ausschließlich einkommensbezogenen Messung ein Niedrigeinkommensrisiko markiert, sinkt die Quote der gefährdeten Personen nach Einbeziehung der Nettovermögenswerte in der Altersgruppe ab 65 Jahren um ein Fünftel (Calderón/Niehues/Stockhausen, 2020, 54).

4.2 Einkommen und Vermögen sind gleichermaßen relevant

Die Implikationen einer integrierten Einkommens- und Vermögensbetrachtung sind weitreichend:

- Die IW-Studie aus dem Jahr 2020 zeigt, dass die Bildung eines ergänzenden Vorsorgevermögens auch in der Gruppe der einkommensschwächeren Rentnerhaushalte einen relevanten Beitrag zur Reduktion des statistischen Niedrigeinkommensrisikos leistet.
- Einschränkung gilt: Individuell gebildetes Vorsorgevermögen vermag nicht das individuelle Langlebkeitsrisiko abzusichern, wie es typischerweise in Rentenversicherungssystemen angelegt ist. Relativierend ist deshalb anzumerken, dass Vermögen die Wohlstandssicherung im Alter sinnvoll ergänzen kann, aber bei einer ausschließlich vermögensbasierten Alterssicherung andere Risiken unversichert bleiben.
- Allerdings löst sich selbst unter Berücksichtigung der Vermögensverteilung das Armutsgefährdungs- oder Armutsrisiko im Alter nicht vollständig auf.

Deshalb gilt:

8. Eine simultane Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährleistet eine treffsichere Identifikation von Unterstützungsbedarfen.

Eine normative Aussage über die absolute Höhe des als mindestens notwendig erachteten Wohlstands lässt sich dagegen aus der ökonomischen Theorie nicht ableiten. Die Entscheidung über das zugrundeliegende verteilungspolitische Werturteil bleibt vornehmstes Privileg demokratisch legitimierter Akteure. Wenn nach wissenschaftlichen Maßstäben die Identifikation etwaiger Weiterentwicklungsbedarfe in der Alterssicherung eine empirische Befundung voraussetzt, dann ist in der Begleitforschung aber ein Indikator zu verwenden, der den Wohlstand umfassend misst. In dieser Ableitung liegen erste Antworten auf die von der Alterssicherungskommission formulierten Fragen:

- 9. Mit Blick auf die fiskalischen Folgekosten einer wenig treffsicheren Alterssicherungspolitik sollten Maßnahmen nur auf der Grundlage eines Messkonzepts abgeleitet werden, das den Wohlstand eines Haushalts (Einkommen und Vermögen) abbildet.**
- 10. Vor diesem Hintergrund ist gleichzeitig ein Indikator zur Messung des Gesamtversorgungsniveaus aus GRV, bAV und PAV nur unter dem Vorbehalt der hier begründeten Einwände zu entwickeln.**
- 11. Insbesondere folgt aus den bisherigen Überlegungen, dass politische Vorgaben, die auf einen als wünschenswert erachteten Verbreitungsgrad singulärer Sicherungssysteme abstellen, bereits auf der Zielebene kritisch zu hinterfragen sind.**

Diese Ableitungen lassen sich beispielhaft anhand der Bedeutung des Immobilienerwerbs für die Alterssicherung verdeutlichen:

- Der Erwerb einer kreditfinanzierten Wohnimmobilie kann während der Erwerbsphase zunächst den Konsumpräferenzen eines Haushalts entsprechen, insbesondere wenn sich damit ein familienbedingt höherer Bedarf an Wohnraum realisieren lässt. In der Phase der Hypothekentilgung steht das kreditfinanzierte Konsumbedürfnis in Konkurrenz zu dem politischen Motiv, Altersvorsorge in Form einer kapitalgedeckten Rentenversicherung anzureizen.

- Erfolgt eine Hypothekentilgung bis zum Übergang in den Ruhestand, dann entfällt damit die Notwendigkeit, eine Kaltmiete für vergleichbaren oder reduzierten Wohnraum aus den laufenden Alterseinkommen zu finanzieren. Die selbstgenutzte Wohnimmobilie trägt bei reduziertem Einkommensbedarf zur Sicherung des Lebensstandards im Alter bei. Das Immobilienvermögen tritt an die Stelle einer Rentenversicherungsleistung.
- Für den Fall eines stationären Pflegefalls ließe sich schließlich auch der Vermögenswert der Wohnimmobilie qua Beleihung, Umkehrhypothek oder Verkauf zur Finanzierung der privat zu tragenden Pflegekosten mobilisieren (Pimpertz/Stockhausen, 2024, 21 ff.). Das Vermögen trägt über die Ersparnis der monatlichen Kaltmiete hinaus zur Absicherung altersbedingt steigender Lebensrisiken bei.

Das Ziel, die Teilhabe an ergänzenden Rentenversicherungssystemen zu erhöhen, kann vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen eines Haushalts in Konkurrenz zu vermögensbildender Vorsorge treten und präferenzgerechte wie effiziente Lösungen behindern. In einem Gutachten für den Verband der privaten Bausparkassen haben Sagner et al. Altersvorsorgelücken für Mieter- und Eigentümer-Haushalte auf Basis der GRV-Anwartschaften bestimmt. Im nächsten Schritt konnten sie feststellen, dass die Altersvorsorgelücke, die sich ohne Berücksichtigung eines Immobilienvermögens abzeichnet, im Durchschnitt von Wohneigentümern nicht nur kompensiert, sondern in einen Nettovorteil umgewandelt werden kann, während es Mietern im Durchschnitt nur unvollständig gelingt, die Vorsorgelücke durch Leistungen ergänzender Sicherungssysteme und Vermögenswerte (ohne Immobilien) zu schließen (Sagner et al., 2025, 24; 26).

5 Grenzen und Wechselwirkungen – Ableitungen für die Alterssicherungspolitik

Die Alterssicherungskommission der Bundesregierung hat mit ihrer Einladung Leitfragen zur Orientierung an die Hand gegeben. Einige Fragen lassen sich vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen unmittelbar beantworten, insbesondere wenn es um die Diagnose vermeintlicher Problemlagen einzelner Teilsysteme der Alterssicherung sowie um Wechselwirkungen zwischen diesen Teilsystemen geht. Die abschließenden Ausführungen fokussieren deshalb mögliche Wechselwirkungen mit anderen Teilsystemen der Volkswirtschaft und stellen damit die Frage nach der Ausgestaltung eines optimalen Sicherungssystems in den Kontext der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

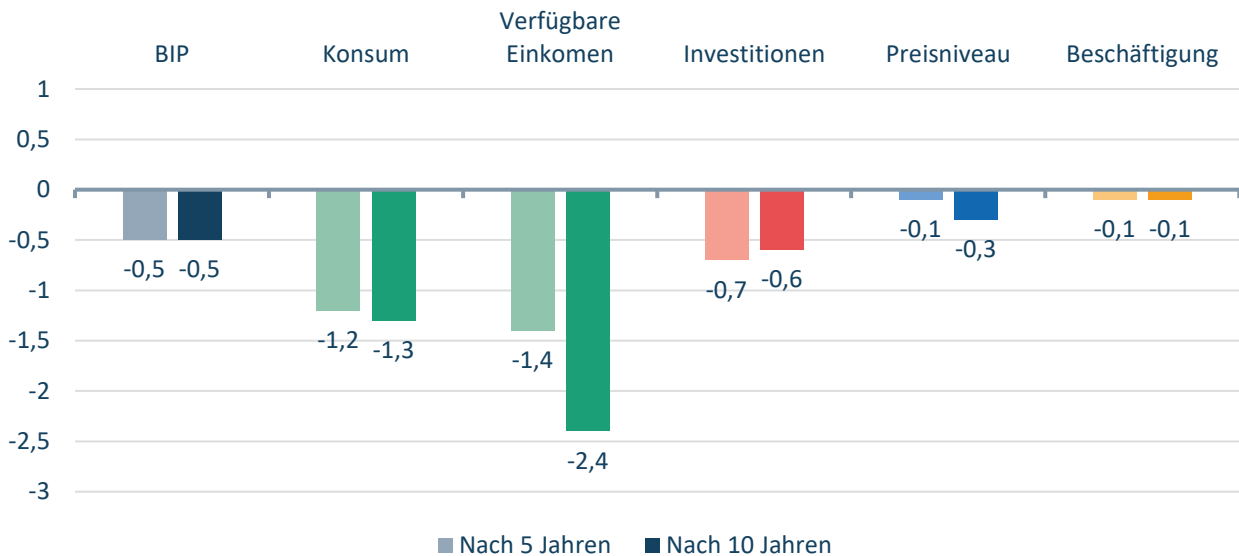
5.1 Makroökonomische Effekte steigender Sozialabgabenbelastungen

Mit Blick auf die demografischen Herausforderungen, vor denen die umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme stehen, stellt sich die Frage, welche gesamtwirtschaftlichen Effekte von dem aktuellen und erwartbaren Anstieg der Beitragssatzsumme ausgehen. Die makroökonomischen Folgen hat das IW mit dem Global Economic Model von Oxford Economics simuliert (Hüther et al., 2025, 9 ff.). Jenseits einer Diskussion der spezifischen Vorteile und Restriktionen dieses Modells hat sich die Simulationsrechnung zunutze gemacht, dass Oxford Economics in seinem Modell eine Prognose über fünf respektive zehn Jahre angelegt hat. Dabei geht das Modell mittelfristig von einer konstanten Relation der Arbeitnehmersozialabgaben zum Bruttoerwerbseinkommen aus (jeweils aggregiert, also unter Abstraktion von der Verteilung der Abgabenbelastung). Das lässt sich im Sinne einer konstanten Beitragssatzsumme interpretieren. Deshalb konnten in einem alternativen Szenario auf Basis einer Beitragssatzprojektion des IGES-Instituts für die DAK-Gesundheit aus dem Jahr 2024 steigende Sozialabgabenlasten modelliert werden und anschließend die Entwicklungen makroökonomischer Kenngrößen mit der modelleigenen Projektion verglichen werden.

Diese Szenario-Analyse kann jedoch nicht im Sinne einer Prognose interpretiert werden, hängen die Effekte doch sowohl von den modelleigenen Annahmen als auch von den Annahmen zur Entwicklung der Beitragsbelastungen ab. Gleichwohl lässt sich erkennen, in welche Richtung sich einzelne makroökonomische Kenngrößen entwickeln, wenn die Sozialabgabenlast sowohl für die versicherten Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber/Unternehmen kontinuierlich steigen. Von zentraler Bedeutung sind drei Befunde: Während negative Beschäftigungseffekte eher moderat ausfallen (wobei Friktionen, die sich auf dem Arbeitsmarkt infolge des Strukturwandels ergeben, in einem Makro-Modell nicht abgebildet werden können), wird die private Investitionstätigkeit dauerhaft gehemmt. Das resultiert nicht zuletzt aus der mit dem Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag verbundenen Steigerung der Arbeitskosten. Gleichzeitig wirken sich höhere Sozialabgaben latent negativ auf die Entwicklung der verfügbaren Einkommen und des Inlandskonsums aus. Im Ergebnis wächst die Wirtschaftsleistung dauerhaft schwächer als in einem Szenario mit konstanter Sozialbeitragslast. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der Beitragssatzstabilität in der GRV ökonomisch begründet – auch deshalb, weil steigende Beitragslasten jene Wirkungen dämpfen, die sich die Bundesregierung von ihren kreditfinanzierten Impulsen zur Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums erhofft.

Abbildung 5-1: Makroökonomische Effekte steigender Sozialversicherungsbeiträge

Abweichung gegenüber der Prognose im Basisszenario mit konstanter Sozialabgabenbelastung, in Prozent



Hinweis. Investitionen beziehen sich auf die gesamten Investitionen der Volkswirtschaft. Da die staatlichen Investitionen im Modell exogen gesetzt sind, ergibt sich im Oxford Modell nur eine Veränderung bei den privaten Investitionen.

Quellen: Oxford Economics; Hüther et al., 2025, 12

5.2 Ableitungen für die Weiterentwicklung der GRV

Für die Weiterentwicklung der GRV als zentrale Säule der Alterssicherungsarchitektur sind deshalb Maßnahmen zielführend, die einen nachhaltig stabilen Beitragssatz nach geltendem Beitragsrecht gewährleisten. Dazu zählen (vgl. Pimpert, 2024, 13 ff.):

- eine zeitnahe Rückkehr zu der ursprünglichen, regelgebundenen Rentenanpassung einschließlich Nachhalt- und Nachhaltigkeitsfaktor (unter Inkaufnahme eines sinkenden Sicherungsniveaus vor Steuern),
- eine über das Jahr 2031 hinaus fortzusetzende Anhebung der Regelaltersgrenze sowie
- alle Maßnahmen, die Anreize zu einem vorzeitigen Rentenbezug neutralisieren.

Wenn mit dem langfristigen Absinken des Sicherungsniveaus vor Steuern die Sorge verbunden wird, dass Ruhestandskohorten (im Rentenbestand und bei nachfolgenden Neurentnern) mit einem erhöhten Armutsgefährdungsrisiko im Alter konfrontiert sein könnten, dann wirkt dem eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze tendenziell entgegen. Denn unter der Annahme, dass die Individuen daraufhin ihre Lebensarbeitszeit ausweiten, führen zusätzliche Beitragsjahre zu einem höheren individuellen Rentenanspruch, der den Effekt eines sinkenden Sicherungsniveaus vor Steuern kompensiert.¹

¹ 1) Wenn unter dieser Prämisse argumentiert wird, dass in bestimmten Berufsbildern auftretende Belastungen eine längere Lebensarbeitszeit kaum ermöglichen, dann wird daraus die Forderung abgeleitet, die Altersgrenze für einen abschlagfreien Rentenbezug nach Berufsgruppen zu differenzieren. Abgesehen von der Herausforderung, eine solche Differenzierung halbwegs treffsicher für die Versicherten im rentennahen Alter zu entwickeln (Berufsgruppe ist nicht gleich Tätigkeit), stellt sich die Frage nach den Anzeizeffekten, die aus einer solchen Differenzierung mit Blick auf die Berufswahl und das Engagement in der beruflichen Weiterbildung

bei jüngeren Erwerbskohorten erwachsen. Zudem verkennt dieser Begründungszusammenhang, dass die beteiligten Wirtschaftssubjekte im Vorfeld ihrer Berufswahl um die berufsbezogenen Gesundheitsrisiken wissen (können). Damit Arbeitgeber dennoch Beschäftigte auch für derartige Tätigkeiten gewinnen, müssen sie nach theoretisch begründbarer Erwartung einen Risikoaufschlag zahlen (zum Beispiel bei Schichtarbeit). Das führt aber nach der Versicherungslogik der GRV zu höheren Anwartschaften, die im Alter eine zumindest teilweise Kompensation der mit der Berufswahl verbundenen Risiken bietet. Stattdessen wären Maßnahmen zielführend, mit deren Hilfe Arbeitskräfte in gesundheitlich belastenden Tätigkeiten frühzeitig weiterqualifiziert werden können, um in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern auch im fortgeschrittenen Erwerbsalter (bei demselben oder bei einem anderen Arbeitgeber) beschäftigt werden zu können.

2) Derzeit deutet sich ein politischer Kompromiss an, wonach nicht die allgemeine Regelaltersgrenze angehoben, sondern stattdessen das Zugangsalter für den (abschlagfreien) Rentenzugang nach der Anzahl der Beitragsjahre differenziert werden soll. Diese Vorstellung ignoriert, dass mit der Möglichkeit eines bis zu zwei Jahre vorgezogenen Rentenzugangs ohne Abschläge bereits im bestehenden Rentenrecht eine entsprechende Differenzierung angelegt ist. Jenseits einer fiskalischen Beurteilung kommen bei einer aktuell gültigen Regelaltersgrenze von rund 66 Jahren nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in den Genuss dieses Privilegs, die spätestens im Alter von 19 Jahren in das Erwerbsleben eingestiegen sind und eine ununterbrochene sozialversicherungspflichtige Erwerbsbiografie nachweisen können. Damit steht Akademikern dieses Privileg in der Regel nicht zu, weil diese nach Absolvieren einer Hochschulausbildung kaum vor einem Alter von 24 Jahren dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen dürften. Davon abgesehen liegt die durchschnittliche Bruttorente eines Versicherten mit mindestens 45 Versicherungsjahren sowohl beim Rentenzugang als auch beim Rentenbestand um 33 respektive 26 Prozent über dem Niveau der Versicherten, die zwischen 35 und 44 Versicherungsjahre aufweisen (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, 117; 191). Sollte die Hoffnung darin bestehen, dass Akademiker aufgrund einer abschlagfreien Rente nach Mindestbeitragsjahren ihre Lebensarbeitszeit verlängern, folgt daraus eine andere Verteilung der Rentenansprüche mit Blick auf den Bildungsabschluss. Denn mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr erwirken Versicherte weitere Entgeltpunkte, die ihre individuelle Anwartschaft erhöhen.

Wichtiger noch: Sollte die Bundesregierung ein solches Vorhaben umsetzen, käme das einem Eingriff in die Vertragsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich. Denn in der Regel sehen Arbeitsverträge vor, dass das Arbeitsverhältnis mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres oder mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Einerseits hätte eine abschlagfreie Rente nach Mindestbeitragsjahren zur Konsequenz, dass vor allem beschäftigte Akademiker im fortgeschrittenen Erwerbsalter dann mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses eine abschlagbelastete Rente hinnehmen müssten, ohne dass ausreichend Zeit bliebe, die daraus resultierende Versorgungslücke über die verbleibende Vertragslaufzeit qua privater Vorsorge schließen zu können. Ob bei einer „vorzeitigen“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine gleichwertige Beschäftigung an anderer Stelle möglich sein wird, hängt dagegen maßgeblich von der Arbeitsnachfrage ab. Andererseits müssten alle Neu- und Bestandsverträge von den Arbeitgebern geprüft und im Zweifel angepasst werden, um bei einer einvernehmlichen Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die jeweils individuell geltenden Bestimmungen zum abschlagfreien Rentenzugang im Arbeitsvertrag umzusetzen. Neben den bürokratischen Lasten, die damit für die Arbeitgeber verbunden wären, stünde ein solches rentenpolitisches Vorhaben unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung.

4) Aus der Beobachtung, dass die Lebenserwartung mit der Einkommenshöhe korreliert, wird schließlich die Vorstellung entwickelt, die Altersgrenze für den abschlagfreien Rentenbezug nach der Höhe des Einkommens zu staffeln. Dazu wird argumentiert, dass sowohl die monatliche Bruttorente niedriger ausfällt als auch der Barwert der lebenslang bezogenen Rente bei kürzerer Lebenserwartung.

- Diese Argumentation ist systemfremd, weil sich in einem umlagefinanzierten System das Versicherungsverprechen nicht auf eine interne Rendite beziehen kann, wie es in kapitalgedeckten Systemen versicherungsmathematisch angelegt ist.
- Darüber hinaus verschleiert der unterstellte empirische Zusammenhang, dass in der GRV ausschließlich das beitragspflichtige Einkommen und nicht das gesamte Einkommen maßgeblich für die Rentenberechnung ist.
- Warum der unterstellte Zusammenhang zu Fehlschlüssen führen muss, lässt sich mit dem Beispiel einer freiwillig in Teilzeit erwerbstätigen Person veranschaulichen, der ob eines höheren Bildungsabschlusses (Akademiker) eine längere Lebenserwartung und höhere Einkommenschancen zugeschrieben werden. Aufgrund der Erwerbsentscheidung erzielt sie jedoch kein überdurchschnittlich hohes Einkommen. Sie würde sich deshalb für einen frühzeitig abschlagfreien Rentenbezug qualifizieren, obwohl der ursprünglich angeführte Zusammenhang von Einkommen und Rentenbezugsdauer in ihrem Fall nicht zutrifft. Methodisch ist der Fehlschluss darin begründet, dass sowohl Einkommen als auch Gesundheitschancen positiv mit der Bildung korrelieren, die gesetzliche Rente aber nicht vom Bildungsabschluss, sondern von der Erwerbsentscheidung abhängt.

5) Schließlich bleibt anzumerken, dass Vorschläge, die mit Verweis auf Armutsgefährdungsrisiken für eine Umverteilung von Rentenanwartschaften zwischen Mitgliedern einer Kohorte plädieren, damit noch keinen Nachweis erbringen, welcher weiteren Anpassungen es bedarf, um Verteilungsprobleme zu lösen, die aufgrund der demografischen Entwicklung zwischen unterschiedlich stark besetzten Kohorten entstehen.

Da die demografische Transformation aber nicht erst in ferner Zukunft einsetzt, sondern ab jetzt in der GRV wirksam wird, treten Maßnahmen in den Vordergrund, die bereits kurzfristig Anreize zu einer verlängerten Lebensarbeitszeit stärken (Pimpertz, 2024, 10 ff.). Denn auch wenn das durchschnittliche Rentenzugangsalter in den vergangenen Jahren bei den Altersrenten kontinuierlich bis auf 64,7 Jahre gestiegen ist, bleibt der Abstand zur Regelaltersgrenze von rund 66 Jahren immer noch deutlich größer als zum Beispiel im Jahr 1970. Damals betrug das durchschnittliche Zugangsalter 64,3 Jahre, während die Regelaltersgrenze für Männer bei 65 Jahren lag und für Frauen eine niedrigere Altersgrenze galt. Gleichzeitig währte die Rentenbezugsdauer 1970 nur rund halb so lange wie in der aktuellen Rentnergeneration (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, 131; 147).

Anreize zu einem vorzeitigen Rentenbezug resultieren aus dem Privileg eines vorzeitig abschlagfreien Rentenbezugs nach 45 Versicherungsjahren (Pimpertz, 2024, 10), einem nach anreiztheoretischen Überlegungen zu niedrig bemessenen Malus bei vorzeitigem Rentenbezug (Pimpertz, 2023) sowie aus dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze seit dem 1.1.2023, wonach auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in unbegrenztem Umfang neben dem Rentenbezug möglich ist (zu ersten empirischen Befunden über ein verändertes Verhalten im rentennahen Alter vgl. Schüler/Seele, 2025).

Stattdessen zusätzliche Anreize für eine längere Lebensarbeitszeit zu schaffen (zum Beispiel durch die steuerprivilegierte „Aktivrente“), scheint dagegen nicht das Mittel der Wahl. Denn die GRV bietet bereits einen Bonus von 6 Prozent für jedes Jahr, um das der erstmalige Rentenbezug über die Regelaltersgrenze hinausgezögert wird. Damit bietet das bisherige Rentenrecht eine konsistente Anreizkulisse für eine längere Lebensarbeitszeit, weil nicht nur die monatliche Bruttorente umso höher ausfällt, je später der Rentenbezug einsetzt. Gleichzeitig steigt auch der Barwert aus den zu erwartenden Rentenzahlungen kontinuierlich, selbst wenn sich mit späterem Rentenzugang die Bezugsdauer verkürzt (Pimpertz, 2024, 8). Die These lautet jedoch, dass dieser Anreiz nicht ausreiche und es deshalb einer zusätzlichen Incentivierung bedürfe, um das Arbeitsangebot in der Bevölkerung jenseits der Regelaltersgrenze zu aktivieren. Damit ein solcher Effekt auch nur theoretisch erwartet werden kann, muss der zusätzliche Impuls mindestens den Gegenwert jener Vorteile kompensieren, die aus den bisher angelegten Anreizen zum vorzeitigen Rentenbezug resultieren. Mit anderen Worten: Solange derartige Fehlanreize bestehen bleiben, kommen zusätzliche Anreize, die zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit beitragen sollen, den Gesamtstaat teuer zu stehen (Beznoska/Schüler/Seele, 2025). Zielführend wäre stattdessen, Anreize zum vorzeitigen Rentenbezug unmittelbar zu neutralisieren.

5.3 Vermögensbildung zur Absicherung altersabhängiger Risiken und Bedarfe

Wenn mit Blick auf die ergänzenden Säulen der Alterssicherung unter versorgungspolitischen Gesichtspunkten eine weiter verbreitete Teilhabe an den Systemen der bAV und pAV als zielführend erachtet wird, dann sollte die Alterssicherungskommission nach den bisherigen Überlegungen Maßnahmen in Erwägung ziehen, die vor allem Transparenz und Einfachheit in der Umsetzung fördern. Gleichwohl bleibt der einschränkende Hinweis bestehen, dass mit Blick auf ein rechnerisches Gesamtversorgungsniveau der Erfolg der empfohlenen Maßnahmen nach wie vor von den Verhaltensanpassungen der Individuen abhängt.

Insbesondere sind etwaige Überlegungen, die Teilhabe an der bAV über ein Obligatorium zu erhöhen, nach dem Kriterium der Stabilität von Beitragsbelastungen abzulehnen. Denn sollte eine Verpflichtung zur betrieblichen Vorsorge in Erwägung gezogen werden, würde die Alterssicherungspolitik damit maßgeblich in die Tarifautonomie der Sozialpartner eingreifen. Eine obligatorische Teilhabe an der bAV würde bei

tarifvertraglich abgesichertem Bruttolohnniveau die Arbeitgeberkosten unmittelbar erhöhen, deren Belegschaften bislang unvollständig in der bAV engagiert sind, und in folgenden Tarifrunden den Verhandlungsspielraum der Sozialpartner einschränken. Wenn dann der erwartete Anstieg der Sozialabgabenlast auf diesem erhöhten Arbeitskostenniveau aufsattelt, würde dies die Wettbewerbschancen der privaten Wirtschaft zusätzlich belasten. Außerdem gilt es zu bedenken, dass Abgaben, die aus einer (erweiterten) Versicherungspflicht resultieren, analog zu obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen zwingend steuerlich anrechnungsfähig sind. Das führt zu einer Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage, in deren Folge Ausfälle beim Einkommen aus der Einkommensteuer drohen sowie gegebenenfalls aus dem Solidaritätszuschlag (vgl. dazu vergleichbare Berechnungen für den Fall einer höheren Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung, Beznoska/Pimpertz/Stockhausen, 2024).

Schließlich gilt es zu beachten, dass sich die Bedarfe der Alters- und Lebensstandardsicherung nicht darin erschöpfen, Ausgaben des gewöhnlichen Lebensunterhalts aus monatlichen Einkommenszuflüssen zu finanzieren. Denn mit dem altersbedingt veränderlichen Gesundheitszustand können zusätzliche Bedarfe entstehen, insbesondere mit Blick auf das steigende Pflegerisiko und den daraus resultierenden, privat zu tragenden Pflegekosten. Auch bei der Absicherung dieses Risikos spielt die zweckungebundene Vermögensbildung eine wichtige Rolle (Pimpertz/Schüler/Stockhausen, 2025). Deshalb sind Maßnahmen zur Stärkung des Engagements in bAV und pAV gegen alternative Optionen der Vermögensbildung abzuwägen. Denn bei gegebenen Ressourcen eines Haushalts begrenzt ein höheres Engagement zugunsten der Absicherung monatlicher Einkommenszuflüsse im Alter die Möglichkeiten, Vorsorgevermögen für andere Sicherungszwecke zu bilden.

Abstract

An expert-group has been tasked by the Federal Government with drawing up recommendations on the further development of pension schemes. To this end, an index is to be developed that reflects the level of coverage provided by statutory, occupational and private insurance. However, this indicator would lead to erroneous conclusions. For one thing, assets are not considered that can secure one's standard of living in old age just as effectively as monthly pension payments. On the other hand, in two-person households, one person's low pension may coincide with the other person's high pension entitlements. Therefore, the amount of a statutory pension or the prevalence of supplemental pension schemes does not necessarily indicate a pension gap in old age. For the same reasons, concerns about rising risks of poverty in old age are misleading if they are used to justify reforms. Instead, a comprehensive analysis of income and wealth distribution at the household level is necessary to derive a targeted and efficient reform of pension systems.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Anteil der Rente am Bruttoeinkommen	9
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Statik der Alterssicherung.....	6
Abbildung 2-2: Indikatoren – individuell und haushaltsbezogen	8
Abbildung 5-1: Makroökonomische Effekte steigender Sozialversicherungsbeiträge.....	18

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen, 2016, Verbreitung besser als ihr Ruf: Neue Empirie zur Betrieblichen Altersvorsorge, in: IW-Trends, 43. Jg., Nr. 2, S. 3–19, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-martin-beznoska-neue-empirie-zur-betrieblichen-altersvorsorge-273657.html> [5.3.2026]

Beznoska, Martin / Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2024, Regionale Belastungseffekte einer Variation der Beitragsbemessungsgrenze. Fiskalische und wirtschaftspolitische Auswirkungen einer Anhebung in der Gesetzlichen Kranken- und Sozialen Pflegeversicherung, Gutachten im Auftrag der PKV – Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Berlin/Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-regionale-belastungseffekte-einer-variation-der-beitragsbemessungsgrenze.html> [5.3.2026]

Beznoska, Martin / Schüler, Ruth Maria / Seele, Stefanie, 2025, Aktivrente: 2,8 Milliarden Euro steuerliche Mindereinnahmen, IW-Kurzbericht, Nr. 69, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/martin-beznoska-ruth-maria-schueler-stefanie-seele-28-milliarden-euro-steuerliche-mindereinnahmen.html> [5.3.2026]

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2025, Alterssicherung in Deutschland 2023, Forschungsbericht 658, Februar 2025, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-658-alterssicherung-in-deutschland-2023-schlussbericht.html> [5.3.2026]

BMAS, 2024, Alterssicherungsbericht 2024, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/rentenversicherungsbericht-art.html> [5.3.2026]

Calderón, Mariano / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2020, Wie verteilt sich der Wohlstand in Deutschland? In: IW-Trends, 47. Jg. 47, Nr. 3, S. 39–60, <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-eine-kombinierte-betrachtung-von-einkommen-und-vermoegen-477591.html> [4.3.2026]

Deutsche Bundesbank, 2025, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, in: Monatsbericht – April 2025, S. 31–80, <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-april-2025-954594> [4.3.2026]

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2025, Berlin

Hüther, Michael / Obst, Thomas / Pimpertz, Jochen, 2025, Steigende Sozialversicherungsbeiträge belasten die Wettbewerbsfähigkeit, IW-Policy Paper, Nr. 3, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/michael-huether-thomas-obst-jochen-pimpertz-steigende-sozialversicherungsbeitraege-belasten-die-wettbewerbsfaehigkeit.html> [5.3.2026]

Kochskämper, Susanna, 2016, Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge. Status quo und Reformoptionen, IW-Report, Nr. 23, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-die-foerderkulisse-der-privaten-altersvorsorge.html> [5.3.2026]

Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen, 2017, Die gesetzliche Alterssicherung auf dem Prüfstand. Orientierungen für die aktuelle Reformdiskussion, IW-Analyse, Nr. 115, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/susanna-kochskaemper-jochen-pimpertz-orientierungen-fuer-die-aktuelle-reformdiskussion.html> [5.3.2026]

Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2025, Wer besitzt wie viel? Ein Vermögensvergleich nach Altersgruppen, IW-Kurzbericht, Nr. 59, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-maximilian-stockhausen-ein-vermoegensvergleich-nach-altersgruppen.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen, 2024, Agenda 2030 für die Rentenpolitik: Leitlinien für die 21. Legislaturperiode und darüber hinaus, IW-Policy Paper, Nr. 13, Köln, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-leitlinien-fuer-die-21-legislaturperiode-und-darueber-hinaus.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen, 2023, „Versicherungsmathematisch faire“ Abschlüsse bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 4, S. 85–105, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-versicherungsmathematisch-faire-abschlaege-bei-vorgezogenem-rentenbezug-eine-systematische-betrachtung-der-budget-belastungs-und-anreizneutralitaet.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen / Schüler, Ruth Maria / Stockhausen, Maximilian, 2025, Kapitaldeckung in der Pflege. Argumente gegen eine Ausweitung der Pflichtversicherung, IW-Policy Paper, Nr. 11, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-ruth-maria-schueler-maximilian-stockhausen-argumente-gegen-eine-ausweitung-der-pflichtversicherung.html> [5.3.2026]

Pimpertz, Jochen / Stockhausen, Maximilian, 2024, Vorsorge für den stationären Pflegefall. Wie lange reichen Vermögen und Einkommen deutscher Rentnerhaushalte?, Gutachten im Auftrag der PKV – Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-wie-lange-reichen-vermoegen-und-einkommen-deutscher-rentnerhaushalte.html> [4.2.2026]

Sagner, Pekka / Stockhausen, Maximilian / Voigtländer, Michael, 2025, Selbstgenutztes Wohneigentum als Säule der Altersvorsorge in Deutschland, IW-Gutachten im Auftrag des Verbands der Privaten Bausparkassen e. V., Köln/Berlin, 17.12.2025, <https://www.iwkoeln.de/studien/pekka-sagner-maximilian-stockhausen-michael-voigtlaender-bestimmung-der-altersvorsorgeluecke-fuer-mieter-und-eigentuemer.html> [4.2.2026]

Schüler, Ruth Maria / Seele, Stefanie, 2025, Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?, IW-Report, Nr. 25, Köln/Berlin, <https://www.iwkoeln.de/studien/ruth-maria-schueler-stefanie-seele-wie-hat-sich-das-renteneintrittsverhalten-veraendert.html> [5.3.2026]

BVI¹-Stellungnahme zur nachhaltigen Fortentwicklung der Alterssicherung
Geschäftsstelle Alterssicherungskommission
AZ: PG-RK-42034/1

Eine Überarbeitung der deutschen Alterssicherung ist dringend notwendig. Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Wesentliche strukturelle Probleme des umlagefinanzierten Systems sind:

- Generell fortschreitender Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter: nach Berechnungen der OECD wird die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den kommenden 40 Jahren um 23 Prozent sinken, während der Rückgang innerhalb der OECD-Länder im Durchschnitt bei 13 Prozent liegt.² Bereits im Jahr 2035 wird in Deutschland ein Viertel der Bevölkerung 67 Jahre und älter sein.
- Zusätzlich steht in Deutschland der Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge (sog. Babyboomer) in die gesetzliche Rentenversicherung unmittelbar bevor, während gleichzeitig die Geburtenraten niedrig bleiben und die Lebenserwartung steigt, so dass die Rentenleistungen für einen längeren Zeitraum finanziert werden müssen; nach Berechnungen der DRV-Bund werden im Jahr 2030 nur noch 195 Beitragszahler für die Finanzierung von 100 Rentnern vorhanden sein.³
- Fehlanreize und politisch motivierte Eingriffe in das Rentensystem erhöhen den Finanzbedarf der Rentenversicherung neben den o.g. Herausforderungen der demografischen Entwicklung. Zu nennen sind hier beispielsweise die Möglichkeiten der Frühverrentung (sog. „Rente mit 63“), die Haltelinie beim Rentenniveau und das Aussetzen des Nachhaltigkeitsfaktors.
- Der Finanzbedarf für den Erhalt des Umlagesystems wird nur teilweise auf die Beitragszahler übertragen. Dadurch kommt die tatsächliche Belastung nur teilweise bei den Bürgern an. Im Bundeshaushalt 2026 wird ein Drittel der Steuereinnahmen in die Rentenversicherung fließen. Für die Bundeszuschüsse sind 127,8 Mrd. Euro veranschlagt. Dies verengt den Spielraum für zukunftsgerichtete Ausgaben in anderen wichtigen Bereichen.

Die Alterssicherungskommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine nachhaltige Fortentwicklung der Alterssicherung in Deutschland muss daher vor allem Antworten für die Finanzierungsfragen in der ersten Säule finden. Diese ist und sollte auch künftig die wesentliche Säule der Altersvorsorge der Bürger bleiben. Hierbei sollten aber auch die jeweiligen Stärken und Schwächen der anderen beiden Säulen (betriebliche und private Altersvorsorge) beachtet werden. Alle drei Säulen sollten sich möglichst nahtlos ergänzen und effizient zusammenwirken.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,7 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Die von der Bundesregierung bereits initiierte Reform der privaten Altersvorsorge unterstützen wir ausdrücklich. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die Altersvorsorge insgesamt zu stärken und auf eine breitere Grundlage zu stellen. Der Verzicht auf verpflichtende Garantien und Leibrenten wird die Flexibilität und Attraktivität der privaten Altersvorsorge sowie ihre Akzeptanz in der Bevölkerung deutlich steigern. Dies ist dringend erforderlich, da sich nur rund ein Drittel der Erwerbstätigen gut auf den Ruhestand vorbereitet fühlt und lediglich 19 Prozent glauben, dass ihr Ersparnis für den Ruhestand ausreichen wird.⁴ Zur weiteren Verbesserung der privaten Altersvorsorge regen wir an, noch folgende wesentliche Punkte im Rahmen des aktuellen Reformvorhabens zu berücksichtigen:

- Selbstständige und über berufsständische Versorgungswerke abgesicherte Angestellte sollten von Anfang an in die Förderung der privaten Altersvorsorge einbezogen werden. Auch für diese Erwerbstätigen ist die Möglichkeit, staatlich gefördert für das Alter vorzusorgen von immenser Bedeutung.
- Der maximal geförderte Einzahlungsbetrag von derzeit 1.800 Euro pro Altersvorsorgevertrag sollte dynamisiert werden, so dass der Betrag beispielsweise jährlich um die jeweilige Inflationsrate angepasst wird.

Innerhalb der dritten Säule der Alterssicherung werden durch das Altersvorsorgereformgesetz wichtige Impulse für eine effektive Fortentwicklung des Systems gesetzt. Diesen umfassenden Reformen sollte zunächst ein angemessener Zeitraum für Umsetzung und Wirkungsentfaltung eingeräumt werden, bevor weitere Veränderungen angedacht werden.

Zu den durch die Leitfragen aufgezeigten Themenfelder nehmen wir insgesamt wie folgt Stellung:

1. Säule – Gesetzliche Rentenversicherung

Um die Abhängigkeit des umlagefinanzierten Systems von den demografischen Entwicklungen und Bundeszuschüssen zu verringern, sollten kapitalgedeckte Elemente ergänzend innerhalb der ersten Säule etabliert werden, ohne die Umlagefinanzierung in Frage zu stellen. Dies führt langfristig zu folgenden positiven Effekten:

- Weitere Risikoverteilung, da auch die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen mit vorteilhafteren demografischen Bedingungen genutzt werden kann (Dämpfung des Demografiedrucks).
- Diversifikation der Finanzierungsquellen und Vertiefung des Kapitalmarkts: durch langfristige Anlagen am Kapitalmarkt können die Mittel von Unternehmen und Staat für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten und Zukunftstechnologien genutzt werden.
- Die gesamte Volkswirtschaft kann von Wachstum, wirtschaftlicher Dynamik und der Schaffung von Arbeitsplätzen profitieren.

Analysen des Internationalen Währungsfonds bestätigen die positiven Zusammenhänge zwischen dem Ausbau kapitalgedeckter Säulen, der Unternehmensfinanzierung und der Aktienmarktentwicklung.⁵ Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, im Rahmen einer strukturellen Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, kapitalgedeckte Elemente ergänzend innerhalb des umlagefinanzierten Systems zu etablieren. Für die konkrete Umsetzung kann man sich an dem schwedischen Modell orientieren. Bei diesem fließt regelmäßig ein Teil des gesetzlichen Rentenbeitrags in einen staatlich organisierten Fonds oder in Fonds privater Anbieter, um so den kapitalgedeckten Anteil im System zu finanzieren.

Jeder Einzahler erhält so einen individuellen Anspruch auf eine Altersleistung aus dem kapitalgedeckten System.

Sofern es nicht möglich sein sollte, einen solchen individuellen Ansatz umzusetzen, ist zumindest der Aufbau eines Kapitalstocks über einen kollektiv verwalteten Fonds vorzunehmen. Die mit den Kapitalanlagen des Fonds erzielten Erträge können dann genutzt werden, um zukünftige finanzielle Bedarfe des Umlagesystems zumindest teilweise zu decken. Das von der Ampel-Regierung in der vergangenen Legislatur geplante Generationenkapital kann hier als Lösungsansatz herangezogen werden.

2. Säule – Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) spielt als freiwilliges Instrument des Drei-Säulen-Systems in Deutschland eine wichtige Rolle. Allerdings ist die Verbreitung der bAV nicht zufriedenstellend. Nach einem spürbaren Aufwuchs der Anwartschaften war die Verbreitung zuletzt zeitweise sogar rückläufig. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben ist die bAV deutlich unzureichend vorzufinden. Während bei größeren Unternehmen ca. 86% der Beschäftigten über eine bAV verfügen, sind es bei kleineren Betrieben mit weniger als 10 Mitarbeitern lediglich 25%.⁶ Die mit weitem Abstand dominierende Betriebsstruktur in Deutschland sind jedoch kleine und mittlere Betriebe (KMU). Im Jahr 2023 bildeten sie mit einem Anteil von 99% das Gros des Unternehmensbestands⁷. In diesen Betrieben, die häufig auch nicht tarifgebunden sind, ist auch die Bezahlung der Mitarbeiter im Vergleich zu größeren Unternehmen oder Großkonzernen deutlich geringer. Das Erfordernis zusätzlicher Altersvorsorge zur Vermeidung unzureichender Versorgung im Alter ist also umso dringlicher.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz aus dem Jahr 2018 und dem jüngst in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz II hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die Verbreitung der bAV - gerade in kleinen und mittleren Betrieben - weiter zu erhöhen. Die Gesetze enthalten gute Ansätze, um die bAV attraktiver und einem größeren Arbeitnehmerkreis zugänglich zu machen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Erweiterung der steuerlichen Förderung, die Einführung einer Förderung für Beschäftigte mit geringem Einkommen, die Schaffung von Freibeträgen bei Grundsicherung sowie die Einführung der reinen Beitragszusage ohne weitergehende Garantien.

Allerdings ist es ausschließlich im Rahmen von Sozialpartnermodellen möglich, eine betriebliche Altersversorgung ohne verpflichtende Garantien anzubieten. Dies hat sich in der Vergangenheit als wesentliches Hindernis bei der Verbreitung der reinen Beitragszusage erwiesen. Das BRSG II versucht zwar, dieses Problem zu adressieren, es ist jedoch fraglich, ob die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen für eine einfachere Teilnahme an Sozialpartnermodellen tatsächlich die gewünschten Effekte erzielen und es im Ergebnis zu einer stärkeren Verbreitung der bAV bei kleinen und mittleren Betrieben kommen wird. Genau auf diesen Betrieben muss aber der Fokus der Maßnahmen liegen. Sie werden nicht aktiv für ihre Mitarbeiter tätig, da sie sich durch die Komplexität der bAV überfordert fühlen und mögliche zukünftige Haftungsrisiken scheuen. Die Enthftung für Arbeitgeberbeiträge spielt eine zentrale Rolle bei der Bereitschaft der Unternehmen eine bAV anzubieten.⁸ Es braucht daher einfache Lösungen, die die reine Beitragszusage ohne weitere Garantien auch außerhalb von Sozialpartnermodellen in der bAV ermöglichen. International ist die reine Beitragszusage seit geraumer Zeit als Standard in der betrieblichen Altersversorgung anerkannt.⁹



Mit dem Altersvorsorgedepot aus der Reform der dritten Säule liegt eine gute, chancenreiche und - sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer - attraktive Lösung auf dem Tisch. Es sollte daher zukünftig eine Nutzung des Altersvorsorgedepots in der bAV auf Grundlage der reinen Beitragszusage und ohne tarifvertragliche Vorgaben ermöglicht werden. Dies ließe sich zügig und mit vergleichsweise geringem Aufwand umsetzen und sollte mit höchster Priorität verfolgt werden. In internationalen Vergleichen hinsichtlich Angemessenheit und nachhaltiger Finanzierung schneiden Altersversorgungssysteme, die eine starke betriebliche Säule beinhalten regelmäßig deutlich besser ab als diejenigen, in denen die zweite Säule nur eine untergeordnete Rolle spielt.¹⁰

Zusammenfassung der wesentlichen Vorschläge:

1. Säule:

- Einführung kapitalgedeckter Elemente, ohne das Umlagesystem in Frage zu stellen. Eine Umsetzung, bei der regelmäßig ein Teil des gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag für den Erwerb kapitalgedeckter individueller Versorgungsansprüche verwendet wird, ist vorzugswürdig gegenüber einem kollektiven Kapitalstock wie zum Beispiel dem Generationenkapital. Zur Orientierung ist das schwedische Modell geeignet.

2. Säule:

- Nutzung des Altersvorsorgedepots auf Grundlage der reinen Beitragszusage, um die bAV chancenreicher und attraktiver zu gestalten und so die Verbreitung auch bei kleinen und mittleren Betrieben zu steigern. Dies sollte mit höchster Priorität verfolgt werden.

3. Säule:

- Vorliegendes pAV-Reformgesetz umsetzen und Zeitraum für Wirkungsentfaltung einräumen. Einbezug von Selbstständigen und berufsständisch abgesicherten Angestellten in die Förderung und Dynamisierung des maximal geförderten Beitrags vornehmen.

² https://www.oecd.org/en/publications/pensions-at-a-glance-2025-country-notes_8a53ef12-en/germany_c480c8fa-en.html

³ <https://www.zdfheute.de/wirtschaft/rente-grafik-deutschland-finanzierung-100.html>

⁴ <https://www.blackrock.com/de/privatanleger/literature/presentation/blackrock-umfrage-altersvorsorge-2025.pdf>

⁵ <https://www.imf.org/-/media/files/publications/wp/2025/english/wp25049-print-pdf.pdf>

⁶ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014086.pdf>

⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Tabellen/wirtschaftsabschnitte-insgesamt.html?nn=208440>

⁸ https://www.hss.de/publikationen/?q=die+betriebliche+altersvorsorge&tx_hsspublication_pi1%5Bdate_start%5D=&tx_hsspublication_pi1%5Bdate_end%5D=&tx_hsspublication_pi1%5Bfilter%5D%5B%5D=

⁹ https://www.oecd.org/en/publications/pension-markets-in-focus-2024_b11473d3-en/full-report/component-6.html

¹⁰ https://rpc.cfainstitute.org/sites/default/files/docs/research-reports/global-pension-index-2025_main-report_final.pdf